Landkreis Gießen

HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

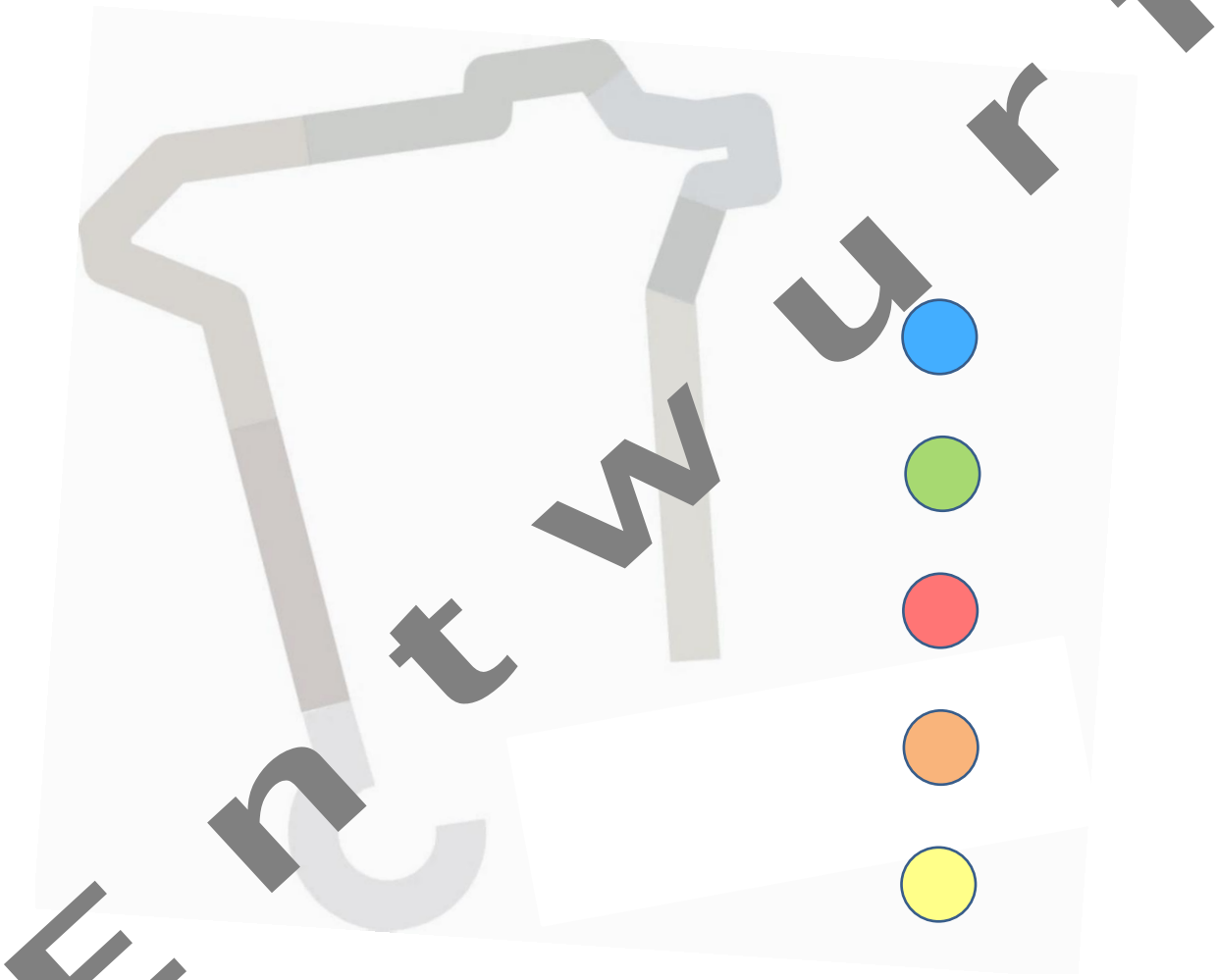

Abfallwirtschaftskonzept

2018 - 2024

Landkreis Gießen FD Abfallwirtschaft

Impressum:

Stand April 2018

Herausgeber:	Landkreis Gießen Fachdienst Abfallwirtschaft
Texte:	Team Abfallwirtschaft
Projektleitung:	Karin Wandel, Dr. Anette Wasmus-Arnold
Satz und Layout:	Benjamin Habenicht, Florian Axt

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 10

1.1 Veranlassung 10

1.2 Rechtsgrundlagen 13

1.2.1 EU-Recht 13

1.2.2 Bundesrecht 14

1.2.3 Landesrecht 16

1.2.4 Kommunales Recht 17

1.3 Gebiets- und Bevölkerungsstuktur 18

2 Organisation des Fachdienstes Abfallwirtschaft 20

2.1 Abfallwirtschaft 20

2.2 Gebührenmanagement 20

2.3 Abfalltechnik 21

2.4 Ausblick 23

3 Abfalleinsammlung 24

3.1 Restabfall 24

3.2 Bioabfall 25

3.3 Altpapier 26

3.4 Verpackungsabfälle 26

3.5 Sperrmüll 27

3.6 Schadstoffsammlung 30

3.7 Ausblick 34

4 Abfallwirtschaftliche Anlagen 35

4.1 Abfallwirtschaftszentrum AWZ 35

4.1.1 Ausblick 43

4.2 Abfallumschlagsstation AS 44

4.2.1 Ausblick 46

4.3 Kommunale Wertstoffhöfe im Landkreis Gießen 47

4.3.1 Ausblick 59

4.4 Abfalldeponien 60

4.4.1 Deponie Gießen Allendorf 61

4.4.2 Deponie Reiskirchen 63

4.4.3 Deponie Hohe Warte ... 66
4.4.4 Ausblick ... 68
4.5 Kompostwerk ... 71
4.5.1 Ausblick: ... 74
5 Gebühren ... 74
5.1 Gebührenerhebung ... 75
5.2 Gebührensystem ... 75
5.3 Ausblick ... 76
6 Abfallentsorgung ... 77
6.1 Thermische Verwertung ... 77
6.2 Kompostierung ... 77
6.3 Recycling ... 78
6.4 Deponierung ... 79
6.5 thermische Beseitigung ... 79
6.6 Verpackungsabfälle ... 79
6.7 Ausblick ... 80
7 Abfallberatung ... 82
7.1 Öffentlichkeitsarbeit ... 82
7.2 Internetseite ... 84
7.3 Abfuhrkalender ... 85
7.4 Abfallwirtschaftszeitung „KommPost“ ... 86
7.5 Öffentliche Veranstaltungen ... 87
7.6 Gewerbeabfallberatung ... 88
7.7 Pädagogische Abfallberatung ... 89
7.7.1 Ressourcenschonung durch Getrenntsammlung von Abfällen ... 89
7.7.2 Papierrecycling ... 89
7.7.3 Kompostierung ... 90
7.7.4 Abfallvermeidung ... 90
7.7.5 Führungen ... 91
7.8 Ausblick ... 91
8 Statisik ... 93
8.1 Ausblick ... 101
9 Anhang ... 103

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Karte Landkreis Gießen 18
Abb. 2: Organigramm des Fachdienstes 44 Abfallwirtschaft 22
Abb. 3: Restmüllbehälter 24
Abb. 4: Biotonnen 25
Abb. 5: Altpapiertonne 26
Abb. 6: Online-Sperrmüllanmeldung auf der Internetseite des Landkreises Gießen 28
Abb. 7: Nach Fraktionen getrennt bereitgestellter Sperrmüll 28
Abb. 8: Gesammelter Sperrmüll seit 2014 29
Abb. 9: Schadstoffmobil 30
Abb. 10: Anzahl der Anlieferungen am Schadstoffmobil 31
Abb. 11: Teilnahme der Gemeinden/Städte an den Sammelterminen der mobilen Schadstoffsammlung 31
Abb. 12: Gesamtmengen der durch das Schadstoffmobil gesammelten schadstoffhaltigen Abfälle seit 2009 32
Abb. 13: Anteile der verschiedenen Fraktionen an der Gesamtmenge der mobil gesammelten schadstoffhaltigen Abfälle 33
Abb. 14: Eingangsschild AWZ 35
Abb. 15: Übersicht Abfallwirtschaftszentrum 35
Abb. 16: Anmeldung AWZ 37
Abb. 17: Gelände AWZ 37
Abb. 18: Gelände AWZ 37
Abb. 19: Elektro 38
Abb. 20: Metall 38
Abb. 21: Grünschnitt 38
Abb. 22: Restmüll 38
Abb. 23: Holz 38
Abb. 24: Elektrogeräte (Fernseher) 38
Abb. 25: Kühlgeräte 38
Abb. 26: Abgabe von Großgeräten 38
Abb. 27: Bauschutt 38
Abb. 28: Verschenkregal 39
Abb. 29: Aushang zum Verschenkregal 39
Abb. 30: Flachbunker 40
Abb. 31: Abfälle und Wertstoffannahme AWZ 41
Abb. 32: Annahme von gefährlichen Abfällen beim AWZ 41
Abb. 33: Anzahl der Wiegungen und Pauschalabrechnungen 42
Abb. 34: Kostenlose Kofferaumladungen 42

Abb. 35: Abfallumschlagsstation 44
Abb. 36: Beladungstrichter 45
Abb. 37: Menge an Restabfällen aus Hausmüll-, Sperrmüllsammlung und Selbstanlieferungen 45
Abb. 38: Standorte der Wertstoffhöfe im Landkreis (Stand 2017) 48
Abb. 39: Grafik aus dem Plakat „Wertvoller 2020“ 49
Abb. 40: Metall 51
Abb. 41: Astwerk 51
Abb. 42: Elektrokleingeräte 51
Abb. 43: Bauschutt 51
Abb. 44: Plastikfraktion mit Fremdstoffen 52
Abb. 45: Beschriftungen der Sammelcontainer 53
Abb. 46: Wertstoffhof Langgöns 53
Abb. 47: Holzanlieferung gesamt 54
Abb. 48 Metallanlieferung gesamt an den Wertstoffhöfen 2017 54
Abb. 49: Bauschuttanlieferung gesamt an den Wertstoffhöfen 2017 55
Abb. 50: Holzanlieferung je Einwohner an den Wertstoffhöfen 2017 55
Abb. 51: Bauschuttanlieferung je Einwohner an den Wertstoffhöfen 2017 56
Abb. 52: Metallanlieferung je Einwohner an den Wertstoffhöfen 2017 56
Abb. 53: Containerbewegungen 2017 57
Abb. 54: Angenommene Mengen 2016 58
Abb. 55: Angenommene Mengen 2017 58
Abb. 56: Deponie Gießen Allendorf 60
Abb. 57: Deponiegasmotor 62
Abb. 58: Deponie Reiskirchen mit Sickerwasserreinigungsanlage 64
Abb. 59: Sickerwasserreinigungsanlage Reiskirchen mit Aktivkohlefilter 64
Abb. 60: Deponie Hohe Warte 66
Abb. 61: Kompostwerk 71
Abb. 62: Radlader 72
Abb. 63: Beladung eines Fahrzeuges 73
Abb. 64: Abgabestelle Kompost 73
Abb. 65: Menge an Bioabfällen aus Biotonne, Grünschnittsammlung und Selbstanlieferungen 73
Abb. 66: Infoblatt Getrenntsammlung ohne Worte 82
Abb. 67: Broschüre Abfall ABC 83
Abb. 68: Infoblatt Abfallwirtschaftszentrum 83
Abb. 69: Info-Broschüre Sperrmüllsammlung 83
Abb. 70: Internetseite des Fachdienstes Abfallwirtschaft 84

Abb. 71: Banner Internetverschenkmarkt "kost' nix" *85*
Abb. 72: Abfuhrkalender 2018 für Allendorf (Lumda) *85*
Abb. 73: KommPost Ausgabe 01/2016 ..... *86*
Abb. 74: Poster Verschenkmarkt *87*
Abb. 75: Aufbau und Veranstaltung des Verschenkmarktes *87*
Abb. 76: Informationsstand der Abfallberatung in der Gießener Innenstadt und anlässlich des Tages der offenen Tür bei der Stadtreinigung Gießen *88*
Abb. 77: Info-Broschüre zur Gewerbeabfallberatung *88*
Abb. 78: Flyer Abfallpädagogik *89*
Abb. 79: Flyer Abfallpädagogik *89*
Abb. 80: Flyer Abfallpädagogik *90*
Abb. 81: Bergischer-Abfall-Verband (metabolon) *92*
Abb. 82: Mengenentwicklung von Hausmüll, Bioabfall, Altpapier, Sperrmüll, Elektroaltgeräten und Holz/Metall *93*
Abb. 83: Restabfall aus der Straßensammlung *94*
Abb. 84: Bioabfall *95*
Abb. 85: Altpapier *95*
Abb. 86: Restsperrmüll aus der Straßensammlung *96*
Abb. 87: Altelektrogeräte *97*
Abb. 88: Altholz / Altmetall *97*
Abb. 89: Entsorgungswege der Abfälle im Landkreis Gießen im Jahr 2017 ..... *98*

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Einwohnerzahlen lt. Hessisches Statistisches Landesamt *19*
Tab. 2: Abfallgebühren jährlich (Stand 2018) *24*
Tab. 3: Mengen der 2017 mobil gesammelten schadstoffhaltigen Abfälle *33*
Tab. 4: Gebühren Restabfall *76*
Tab. 5: Gebühren Bioabfall *76*
Tab. 6: Thermische Verwertung *77*
Tab. 7: Mengen kompostierbar Abfälle *77*
Tab. 8: Mengen Recycling *78*
Tab. 9: Mengen Deponierung *79*
Tab. 10: Mengen thermische Beseitigung *79*
Tab. 11: Mengenentwicklung der Hauptabfallfraktionen der Siedlungsabfälle im Landkreis Gießen von 1999 bis 2017 ..... *99*
Tab. 12: Abfallmengenbilanz 2017 - Gesamtübersicht aller Abfallarten und Entsorgungswege *100*

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz
AltfahrzeugV	Altfahrzeugverordnung
AltholzV	Altholzverordnung
AVV	Abfallverzeichnisverordnung
AS	Abfallumschlagstation
AWP	Abfallwirtschaftsplan
AWZ	Abfallwirtschaftszentrum
BioAbfV	Bioabfallverordnung
BiomasseHKW	Biomasseheizkraftwerk
DEKV	Deponieeigenkontrollverordnung
DepV	Deponieverordnung
DSD	Duales System Deutschland GmbH
EAR	Elektroaltgeräteregister
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz
FID	Flammenionisationsdetektor
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung
GW	Grundwasser
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LVP	Leichtverpackungen
KAG	Gesetz für kommunale Abgaben
MHKW	Müllheizkraftwerk
örE	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
PE	Polyethylen
PP	Polypropylen

PPK	Pappe, Papier, Kartonage
t	Gewicht in Tonnen
SWG	Stadtwerke Gießen
TA	Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA	Luft Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Tab.	Tabelle
TA	Technische Anleitung
TVO	Trinkwasserverordnung
VerpackV	Verpackungsverordnung
VerpackG	Verpackungsgesetz
VZÄ	Vollzeitäquivalent

1 Einleitung

1.1 Veranlassung

Nach § 21 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrwG) haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen über die Verwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings und die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zu erstellen.

Die grundsätzlichen Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz beinhalten die Vermeidung und die Abfallbewirtschaftung in folgender Reihfolge:

1) Vermeidung
2) Vorbereitung zur Wiederverwendung
3) Recycling
4) Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5) Beseitigung

Die inhaltliche Ausgestaltung der Abfallwirtschaftskonzepte ist in § 8 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz geregelt.

Das Abfallwirtschaftskonzept hat demnach zu enthalten:

1) Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden oder zu beseitigenden Abfälle,
2) eine Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Verwertung oder zur Beseitigung der Abfälle,
3) eine Begründung der Notwendigkeit der Abfallbeseitigung, insbesondere Angaben zur mangelnden Verwertbarkeit aus den in § 7 Abs. 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes genannten Gründen,
4) eine Darlegung der vorgesehenen Entsorgungswege für die nächsten sechs Jahre einschließlich der Angaben zur notwendigen Standort- und Anlagenplanung sowie ihrer zeitlichen Abfolge und
5) eine gesonderte Darstellung der Abfälle nach Nr. 1, die außerhalb der Bundesrepublik verwertet oder beseitigt werden sollen.

Bei der Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes sind die Vorgaben für Abfallwirtschaftspläne nach § 30 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu berücksichtigen.

Das Abfallwirtschaftskonzept ist alle sechs Jahre fortzuschreiben, soweit die Abfallbehörde im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

Nach § 30 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes stellen die Länder für ihr Gebiet Abfallwirtschaftspläne nach überörtlichen Gesichtspunkten dar:

1) die Ziele der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings, sowie der Abfallbeseitigung,
2) die bestehende Situation der Abfallbewirtschaftung,
3) die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung einschließlich einer Bewertung ihrer Eignung zur Zielerreichung sowie
4) die Abfallentsorgungsanlagen, die zur Sicherung der Beseitigung von Abfällen sowie der Verwertung von gemischten Abfällen aus privaten Haushaltungen einschließlich solcher, die dabei auch in anderen Herkunftsbereichen gesammelt werden, im Inland erforderlich sind.

Die Abfallwirtschaftspläne weisen Folgendes aus:

1) die zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des Satzes 2 Nummer 4 sowie
2) die Flächen, die für Deponien, für sonstige Abfallbeseitigungsanlagen sowie für Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des Satzes 2 Nummer 4 geeignet sind.

Soweit dies zur Darstellung des Bedarfs erforderlich ist, sind Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen auszuwerten.

Das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept erfüllt die gesetzlichen Vorgaben zur Darstellung der Abfallwirtschaft des Landkreises Gießen.

Nach der aktuellen Organisationsuntersuchung erbringt der Fachdienst Abfallwirtschaft des Landkreises eine sehr gute und an den Anforderungen ausgerichtete Leistung im Kerngeschäft der Sammlung und Entsorgung der Abfälle.

Im Abfallwirtschaftskonzept werden detailliert die einzelnen Leistungen dargestellt.

Mit den Wertstoffhöfen im Landkreis ist der Grundstein für eine bürgernahe und moderne Abfallwirtschaft in der Einsammlung und Verwertung von Wertstoffen gelegt. Eine sortenreine Erfassung ermöglicht eine stoffliche Verwertung und erfüllt damit die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Dabei legt der Fachdienst Abfallwirtschaft großen Wert auf Bürgerfreundlichkeit, Kundenorientierung und ein bedarfsgerechtes Entsorgungsangebot.

Um eine möglichst sortenreine Erfassung der Abfälle aus den Haushaltungen zu erreichen, berät die Abfallwirtschaft des Landkreises umfangreich und setzt auch ganz maßgeblich auf die pädagogische Abfallberatung, wobei Kinder Stoffkreisläufe, Abfallvermeidung und Abfalltrennung sowie Recycling in spielerischer Weise kennenlernen.

Die Abfallwirtschaft ist damit für die zukünftigen Anforderungen an eine Kreislaufwirtschaft gut gerüstet.

1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1 EU-Recht

Das Abfallrecht ist durch zahlreiche europäische Regelungen geprägt. Dabei bedürfen Richtlinien und Entscheidungen einer Umsetzung in nationales Recht, Verordnungen gelten dagegen unmittelbar.

Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG)

Von zentraler Bedeutung ist die Abfallrahmenrichtlinie. Sie legt den rechtlichen Rahmen für den Umgang mit Abfällen in den Mitgliedsstaaten der EU fest und regelt wichtige Begrifflichkeiten und Anforderungen an die Bewirtschaftung von Abfällen. Unter anderem definiert sie auch die Abfallhierarchie. Diese sieht für Rechtsvorschriften und politische Maßnahmen im Bereich der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung folgende Prioritätenfolge vor:

- Vermeidung
- Vorbereitung zur Wiederverwendung
- Recycling
- sonstige Verwertung, z.B. energetische Verwertung
- Beseitigung

Die Abfallrahmenrichtlinie wurde durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in deutsches Recht übertragen.

Weiter sind folgende Rechtsgrundlagen der EU für das Abfallrecht bedeutsam:

Abfallverbringungsverordnung (EG Nr. 1013/2006):

- Regelung für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen
- Ausführung in Deutschland durch: Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)

Altautorichtlinie (Richtlinie 2000/53/EG):

- Maßnahmen für die Vermeidung von Fahrzeugabfällen und für die Wiederverwendung, das Recycling und die Verwertung von Altfahrzeugen
- Umsetzung in deutsches Recht durch: Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV)

Batterierichtlinie (Richtlinie 2006/66/EG):

- Vorschriften für das Inverkehrbringen von Batterien und Akkumulatoren, sowie Vorschriften für die Sammlung, die Behandlung, das Recycling und die Beseitigung von Altbatterien

- Umsetzung in deutsches Recht durch: Batteriegesetz (BattG)

Deponierichtlinie (Richtlinie 1999/31/EG)

- Maßnahmen und Verfahren für die Vermeidung und Verringerung schädlicher Auswirkungen während des Bestehens von Deponien
- Umsetzung in deutsches Recht durch: Deponieverordnung (DepV)

Elektro- und Elektronikaltgeräte-Richtlinie (Richtlinie 2012/19/EU)

- Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der schädlichen Auswirkungen, die von der Bewirtschaftungen von Elektro- und Elektronikaltgeräten ausgehen
- Umsetzung in deutsches Recht durch: Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 1994/62/EG)

- Maßnahmen zur Vermeidung von Verpackungsabfall, sowie zur Wiederverwendung und Verwertung von Verpackungen
- Umsetzung in deutsches Recht durch: Verpackungsverordnung (VerpackV)

1.2.2 Bundesrecht

Die erste einheitliche Regelung im deutschen Abfallrecht wurde mit dem Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) 1972 geschaffen. Dieses wurde 1996 vom Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) abgelöst, welches seit der Neufassung 2012 den Titel Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) trägt.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

- Das KrWG ist das zentrale Regelwerk für die Entsorgung von Abfällen und setzt die Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) in deutsches Recht um. Es enthält unter anderem die Abfallhierarchie, Vorschriften zur Getrenntsammlung von Abfällen und Anforderungen an die Abfallbeseitigung.
- Die Zulassung von Müllverbrennungsanlagen unterliegt dagegen dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Nicht in den Geltungsbereich des KrWG fallen außerdem tierische Nebenprodukten, Bergbauabfälle, radioaktive Abfälle, sowie nicht in Behälter gefasste gasförmige Stoffe, Stoffe im Abwasser und Kampfmittel.

Weitere wichtige Rechtsgrundlagen auf nationaler Ebene sind:

Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG):

- Ausführung der Abfallverbringungsverordnung (EG Nr. 1013/2006)

Abfallverzeichnisverordnung (AVV):

- Bezeichnung von Abfallen und deren Überwachungsbedürftigkeit mithilfe von Abfallschlüsseln
- Umsetzung des Europäischen Abfallartenkatalogs (EAK)

Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV):

- Umsetzung der Altautorichtlinie (Richtlinie 2000/53/EG)

Altholzverordnung (AltholzV):

- Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz

Batteriegesetz (BattG):

- Regelungen zur Rücknahmepflicht von Herstellern
- Umsetzung der Batterierichtlinie (Richtlinie 2006/66/EG)

Bioabfallverordnung (BioAbfV):

- Vorschriften zur Untersuchung, Behandlung und Verwertung von Bioabfällen

Deponieverordnung (DepV)

- Umsetzung der Deponierichtlinie (Richtlinie 1999/31/EG)

Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

- Regelungen zur Rücknahmepflicht von Herstellern
- Umsetzung der Elektro- und Elektronikaltgeräte-Richtlinie (Richtlinie 2012/19/EU)

Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV):

- Vorschriften zur schadlosen und hochwertigen Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen
- Mit der Novellierung der GewAbfV 2017 wurde die Getrenntsammlungspflicht auf Kunststoffe und Textilien sowie verschiedene Bau- und Abbruchabfälle

erweitert. Die Möglichkeit der Verbrennung von Gemischen ohne Vorbehandlung ab einem Heizwert von 11.000 kJ/kg ist nicht mehr gegeben.

Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

- Regelungen zur Verwertung von Klärschlamm

Verpackungsverordnung (VerpackV) / Verpackungsgesetz (VerpackG)

- Ausgestaltung der Produktverantwortung von Verpackungsherstellern, Beteiligungspflicht an den dualen Systemen, sowie Vorschriften zur Verwertung und Recyclingquoten der in Verkehr gebrachten Verpackungen
- Die VerpackV wird 2019 durch das VerpackG abgelöst. Zu den Neuregelungen gehören die Einrichtung einer mit hoheitlichen Aufgaben betrauten zentralen Stelle, die Erhöhung der Recyclingquoten, sowie die Abstimmungspflicht mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern.
- Umsetzung der Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 1994/62/EG)

1.2.3 Landesrecht

Zur Ergänzung des KrWG in Bereichen, die nicht schon durch Bundesrecht abgedeckt sind, regeln die Landesabfallgesetze Angelegenheiten des Vollzugs, wie z.B. die Bestimmung der entsorgungspflichtigen Körperschaften und die zuständigen Behörden.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)

- In Hessen stellt das HAKrWG das Landesrecht im Abfallbereich dar. Nach der Einführung des KrWG wurde auch das vorherige Hessische Ausführungsgesetz zum KrW-/AbfG (HAKA) durch das HAKrWG abgelöst.

Abfallwirtschaftsplan Hessen 2015

- Der Abfallwirtschaftsplan Hessen begründet die in Hessen notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Siedlungsabfällen und bietet den Entsorgungspflichtigen eine Planungsgrundlage.

Er stellt die Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung, Anlagen zur Abfallverwertung und die zur Sicherheit der Inlandsbeseitigung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen dar. Darüber hinaus weist er die nach § 30 Abs. 1 Satz 3 KrWG zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen aus.

Der Plan kann nach § 30 Abs. 1 Satz 4 KrWG den Entsorgungsträger bestimmen und festlegen, welcher Abfallbeseitigungsanlage sich die Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben.

1.2.4 Kommunales Recht

Auf kommunaler Ebene wird die Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen in Satzungen geregelt. Diese legen u.a. die Abfallgebührenpflicht fest und verhängen einen Anschluss- und Benutzungszwang. Der Landkreis Gießen hat zwei Abfallsatzungen:

Abfallsatzung des Landkreises Gießen

- Ausgestaltung der Sammlung von Siedlungsabfällen, darunter Benutzungsrecht, Anschluss- und Benutzungszwang, Ausschluss von der Einsammlung, Abfallgefäße, Sperrmüll, Schadstoffsammlung, Ordnungswidrigkeiten

Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen

- Bemessungsgrundlage und Festsetzung der Abfallgebühren der Abfallbehälter, sowie im Abfallwirtschaftszentrum

1.3 Gebiets- und Bevölkerungsstuktur

Dem Landkreis Gießen gehören 18 Städte und Gemeinden an, davon hat die Stadt Gießen den Rang einer Sonderstatusstadt. Die Gesamtfläche beträgt 854,67 km² mit einer Bevölkerungsdichte von 311 Einwohnern je km². Die Fläche besteht zu 35 % aus Wald, 45 % werden landwirtschaftlich genutzt und 20 % sind Siedlungs- und Verkehrsfläche.

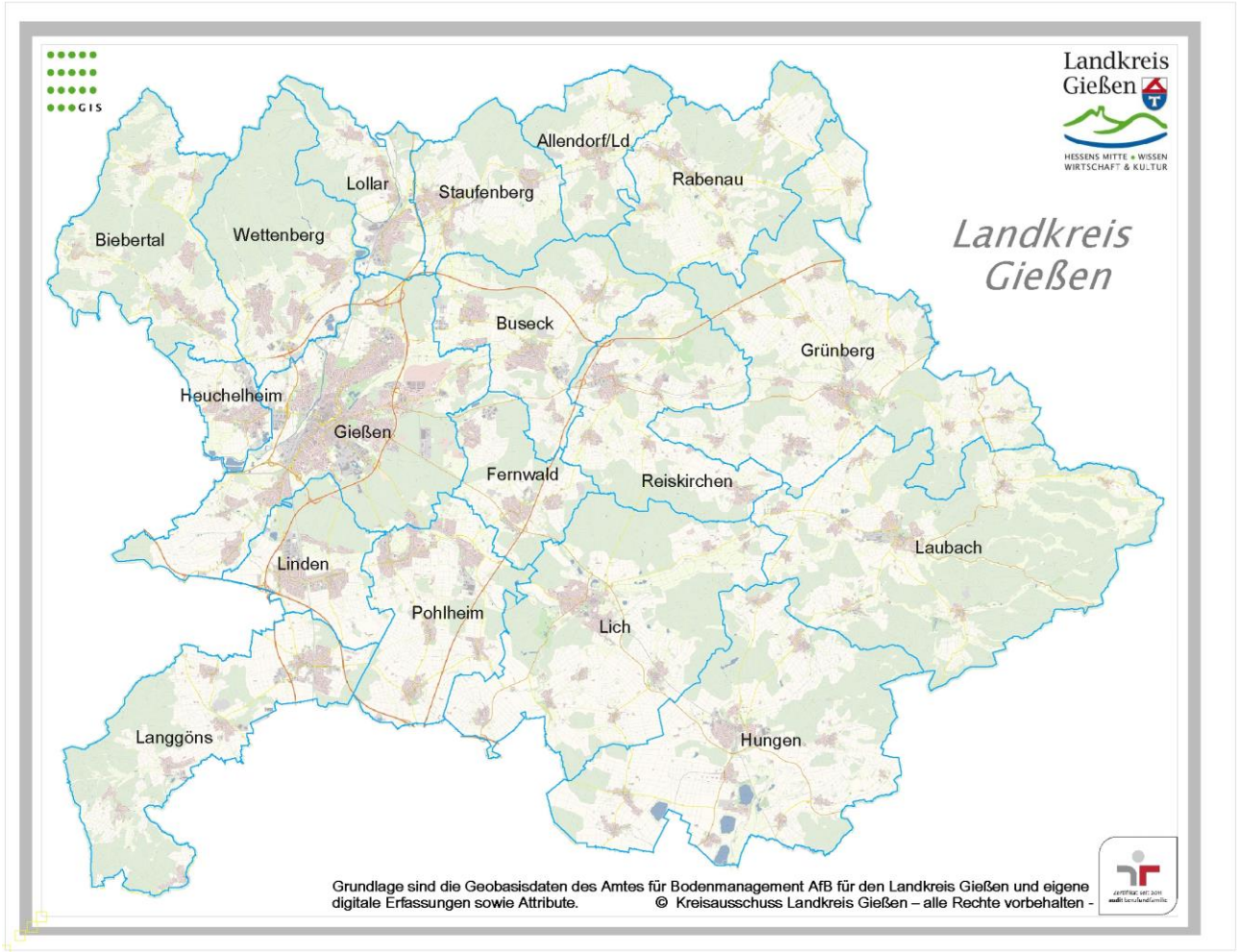

Abb. 1: Karte Landkreis Gießen

Die Einwohnerzahlen je Kommune laut Hessischem Statistischen Landesamt, Stand Dezember 2016, sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Dabei sieht die Prognose (Hessisches Statistisches Landesamt, Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Hessen bis 2030) für den Landkreis Gießen von 2014 – 2030 nahezu eine Konstanz der Bevölkerungszahl voraus (+0,1 %).

Allendorf	4.141
Biebertal	10.123
Buseck	12.762
Fernwald	6.631
Gießen	86.543
Grünberg	13.717
Heuchelheim	7.599
Hungen	12.407
Langgöns	11.614
Laubach	9.695
Lich	13.301
Linden	12.764
Lollar	10.226
Pohlheim	18.094
Rabenau	5.135
Reiskirchen	10.330
Staufenberg	8.314
Wettenberg	12.303
	265.699

Tab. 1: Einwohnerzahlen lt. Hessisches Statistisches Landesamt Stand: 31. Dezember 2016

2 Organisation des Fachdienstes Abfallwirtschaft

Als Regiebetrieb des Landkreises Gießen ist der Fachdienst 44 Abfallwirtschaft in den Fachbereich 4 Schule, Bauen, Sport und Abfallwirtschaft eingegliedert. Der zuständige Dezernent ist Herr Kreisbeigeordneter Hans-Peter Stock. Der Fachbereich wird von Herrn Mario Rohrmus geleitet.

Der Fachdienst Abfallwirtschaft gliedert sich in drei Sachgebiete: Abfallwirtschaft, Gebührenmanagement und Abfalltechnik. Hinzu kommen die Fachdienstleitung sowie das Sekretariat.

2.1 Abfallwirtschaft

Das Kerngebiet der Abfallwirtschaft ist die Abfallentsorgung und -verwertung.

Zu den Aufgaben zählen die Organisation der kommunalen Wertstoffhöfe, die Betreuung des Schadstoffmobils, die Schnittstellen mit den dualen Systemen, sowie die schriftliche und telefonische Beratung von Bürgerinnen und Bürgern bzw. von Gewerbebetrieben. Hinzu kommt die Erstellung von Statistiken und Mengenbilanzen.

Auch die Gestaltung von Informationsmaterialien und die weitere Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Abfallpädagogik fallen in den Aufgabenbereich der Abfallwirtschaft.

Außerdem ist die Abfallwirtschaft für die Organisation des Abfallwirtschaftszentrums, der Abfallumschlagstation und der Kompostierungsanlage zuständig. Vor Ort werden die Waagen am Abfallwirtschaftszentrum und der Abfallumschlagstation betrieben.

2.2 Gebührenmanagement

Die Hauptaufgabe des Gebührenmanagements ist die Veranlagung der Abfallgebühren.

Darunter fällt die Veranlagung aller im Landkreis Gießen an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke zu Abfallgebühren mit Gebührenberechnung und Bescheiderteilung.

Ebenso liegt hier die Zuständigkeit für die Veranlagung der gebührenpflichtigen Anlieferungen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises.

Zudem werden vom Gebührenmanagement Änderungsanträge für die Behältergestellung, Anfragen, Beschwerden und Widersprüche bearbeitet.

In das Aufgabengebiet des Gebührenmanagements fallen zudem die Abwicklung der Abfalleinsammlung, die Bearbeitung von Reklamationen, Koordination der Sperrmüllanmeldungen, die Verwertung des Altpapiers, die Beschaffung von Abfallbehältern, die Haushaltsplanung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sowie die Begleitung von Ausschreibungen für die vorstehend aufgeführten Dienstleistungen.

2.3 Abfalltechnik

Das Sachgebiet Abfalltechnik ist für den Betrieb der Deponien Allendorf und Reiskirchen zuständig. Die Deponie Hohe Warte wird durch die Abfalltechnik für den Bund betreut.

Zu den Aufgaben gehören:

Pflegemaßnahmen

- Durchführung und Auswertung des Überwachungsprogramms
- Erstellen von Eigenkontrollberichten
- Erfassung und Reinigung des Sickerwassers inkl. Laboranalysen
- Erfassung und Verwertung des Deponiegases
- Führung und Wartung der Anlagen vor Ort
- Betreuung bei Bau- und Reparaturmaßnahmen für die Abfallumschlagstation, das AWZ und die Kompostierungsanlage Rabenau

Die Organisation des Fachdienstes Abfallwirtschaft ist im nachfolgenden Organigramm dargestellt.

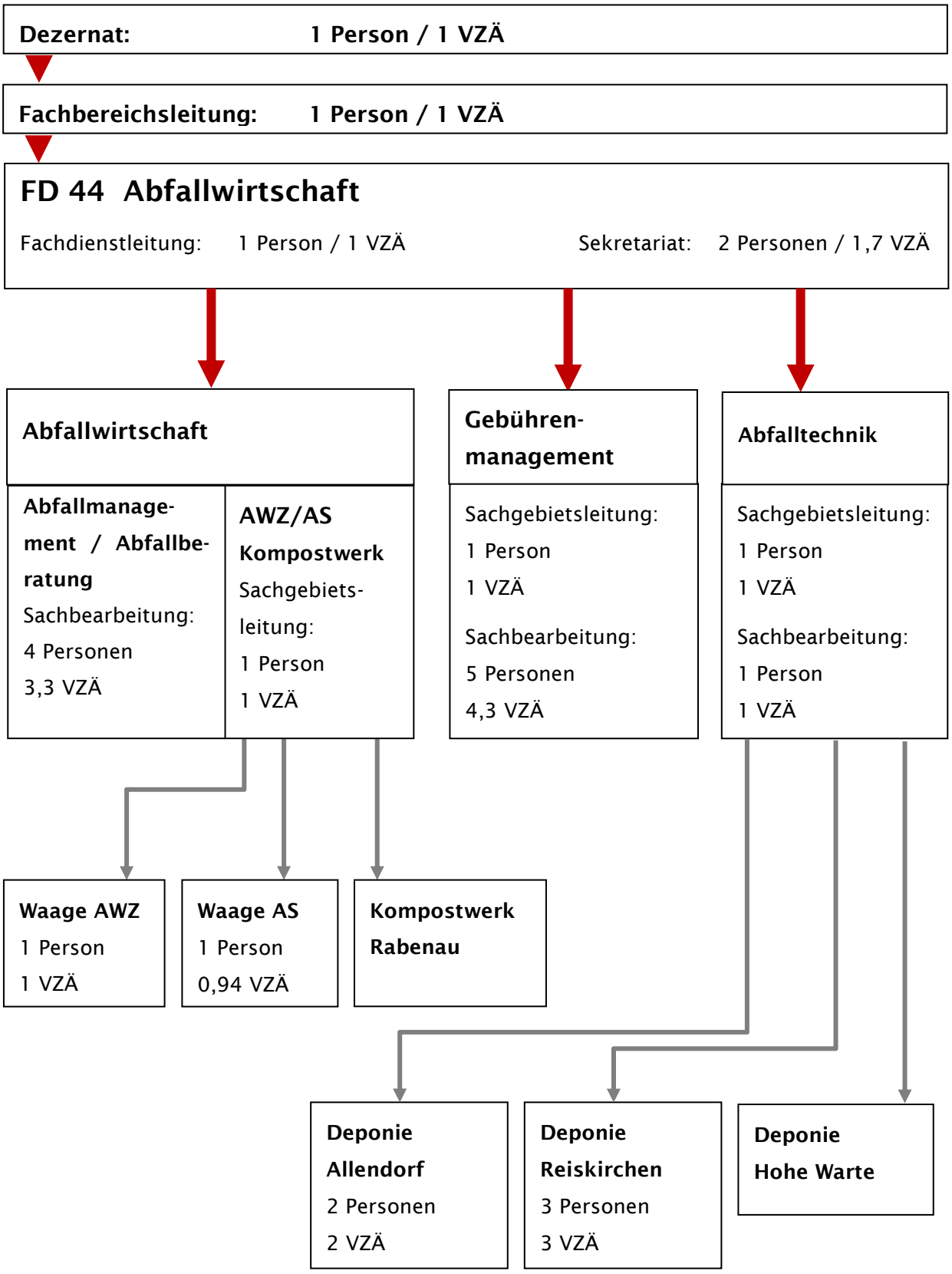

Abb. 2: Organigramm des Fachdienstes 44 Abfallwirtschaft

2.4 Ausblick

Der Fachdienst Abfallwirtschaft ist z. Zt. in einer Organisationsuntersuchung, die im ersten Teil mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden konnte. Dem Fachdienst konnte eine sehr gute an den Anforderungen ausgerichtete Leistungserbringung im Kerngeschäft der Sammlung und der Entsorgung der Abfälle bescheinigt werden.

Der zweite Teil ist die Organisationsentwicklung. Es soll untersucht werden, wie die Abfallwirtschaft nach Einschätzung des Gutachters mittel- und langfristig (Zeitraum 5 – 10 Jahre) optimal aufgestellt werden sollte. Verbunden mit einer Darstellung der jeweiligen Vor- und Nachteile soll schlüssig aufgezeigt werden, welche Dienstleistungen und Geschäftsfelder zukünftig selbst oder durch Dritte bearbeitet und welche Rechts- und Organisationsform dafür ab welchem Zeitpunkt gewählt werden sollte.

3 Abfalleinsammlung

Die Kommunen des Landkreises Gießen, mit Ausnahme der Stadt Gießen, haben die Einsammlung von Rest-, Bioabfall und Altpapier auf den Landkreis Gießen übertragen. Der Fachdienst Abfallwirtschaft übernimmt daher die Ausschreibung, die Beauftragung, fachliche Begleitung und Überwachung der die Sammlung durchführenden privaten Entsorgungsfirmen.

3.1 Restabfall

Für die Restabfalleinsammlung stehen vier verschiedene Tonnengrößen und zwei Abholintervalle zur Auswahl:

Tonnengrößen: 60 l 120 l 240 l 1.100 l

Abholintervalle: zwei- oder vierwöchentlich

Abb. 3**: **Restmüllbehälter

Tonnengröße	Abholintervall	Gebühr/Jahr
60 Liter	vierwöchentlich	45,60 Euro
	zweiwöchentlich	95,04 Euro
120 Liter	vierwöchentlich	83,04 Euro
	zweiwöchentlich	174,00 Euro
240 Liter	vierwöchentlich	162,00 Euro
	zweiwöchentlich	336,00 Euro
1.100-Behälter	vierwöchentlich	761,04 Euro
	zweiwöchentlich	1.552,20 Euro

Tab. 2: Abfallgebühren jährlich (Stand 2018)

Für den Restabfall ist ein Mindestvolumen von 7,5 Liter pro Einwohner und Woche festgelegt, das Regelvolumen beträgt 15,0 Liter pro Einwohner und Woche. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich durch die Tonnengröße und die gewünschte Häufigkeit der Leerung. Desweiteren besteht die Möglichkeit, mit einem Nachbargrundstück eine Tonnengemeinschaft zu bilden.

Seit Herbst 2013 sind alle Restabfalltonnen mit einem Chip ausgerüstet. Dadurch ist jeder Behälter eindeutig dem jeweiligen Grundstück zugeordnet. Die dazugehörigen Daten sind in einer EDV-Anwendung hinterlegt.

Für Ausnahmefälle, in denen das vorhandene Tonnenvolumen nicht ausreicht, gibt es Zusatzsäcke, die am Leerungstag neben die Restabfalltonne gestellt werden können. Sie sind gegen eine Gebühr von 3,50 Euro bei der jeweiligen Gemeinde- oder Stadtverwaltung erhältlich und fassen 60 l.

3.2 Bioabfall

Für die Einsammlung der Bioabfälle kann zwischen zwei Behältergrößen gewählt werden.

Jährlich fallen hierfür folgende Gebühren an:

120 Liter: 26,40 €

240 Liter: 51,00 €

(Stand 2018)

Abb. 4: Biotonnen

Aus Hygienegründen wird die Abfuhr der Biotonne nicht seltener als alle zwei Wochen angeboten.

Seit 2007 sind zwei Fahrzeuge der Bioabfalleinsammlung mit einem Störstoffdetektor ausgerüstet, der Metallgegenstände im Bioabfall entdeckt. Er kann unterschiedlich empfindlich eingestellt werden, die Spannbreite reicht von der Entdeckung einer Blechdose (unempfindlich) bis zum Aufspüren des metallhaltigen Etiketts einer Kunststoffverpackung (empfindlich). Solche „Störstoffe“ in der Biotonne behindern die weitere Verwertung und setzen die Qualität des Komposts herab.

Untersuchungen haben gezeigt, dass beim Aufspüren von Metallgegenständen in der Regel auch Kunststoffgegenstände vorhanden sind. Deshalb kann mit dem Einsatz des Systems gewährleistet werden, dass fast alle Tonnen mit Störstoffen im Einsatzgebiet gefunden werden.

Die Möglichkeit, die Biotonne gar nicht zu nutzen, ist gegeben, wenn selbst kompostiert wird. Voraussetzung ist das Vorhandensein einer eigenen gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens 25 m².

Für saisonal höhere Mengen an Bioabfällen, z.B. Grasschnitt oder Blattwerk, gibt es auch hier Zusatzsäcke, die am Abfuhrtag neben die grüne Tonne gestellt oder kostenfrei im AWZ, sowie im Kompostwerk Rabenau abgegeben werden können. Diese sind ebenfalls bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung für 3,50 Euro erhältlich und fassen 120 l.

Zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, erfolgt eine besondere Abfuhr für Garten- und Parkabfälle, bei der für die Bioabfallgefäße zu Sperriges in begrenzten Mengen und in gebündelter Form an den Grundstücken abgeholt wird.

3.3 Altpapier

Abb. 5: Altpapiertonne

Für die Altpapiersammlung stehen für jedes Grundstück 240 l Tonnen kostenfrei zur Verfügung, die vierwöchentlich abgeholt werden. Die Zuteilung entspricht 40 l pro Person im Monat. Ab der siebten Person auf einem Grundstück gibt es eine weitere 240 l Tonne kostenfrei.

Bei größerem Bedarf kann gegen eine geringe Gebühr zusätzliches Volumen bestellt werden. Es gibt 240 l Tonnen zu 12 Euro und 1.100 l Container zu 60,00 Euro jährlich. (Stand 2018)

3.4 Verpackungsabfälle

Seit Anfang 2018 wurde die Einsammlung der Verpackungsabfälle von gelben Säcken auf gelbe Tonnen umgestellt. Bei den Tonnen gibt es die Wahlmöglichkeit zwischen drei Behältergrößen: 120 l, 240 l und 1.100 l. Die Tonnen werden alle zwei Wochen geleert. Gelbe Säcke werden nicht mehr ausgegeben.

3.5 Sperrmüll

Im Landkreis Gießen wird die Sperrmüll-Abholung für jeden Haushalt zweimal jährlich angeboten. Die Sperrmüll-Straßensammlung wird über die Restmülltonne finanziert, daher fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Es gibt keine festen Sammeltermine, sondern die Abholung erfolgt nach vorheriger Anmeldung. Die Wartezeit beträgt in der Regel zwischen einer und höchstens acht Wochen. Um dem Phänomen des „Mülltourismus“ entgegenzuwirken werden die Sammeltermine nicht öffentlich bekannt gegeben, sondern im Rahmen der Anmeldung kommuniziert.

Die Sperrmüllanmeldung kann entweder telefonisch oder online durchgeführt werden. Dazu müssen die Art und Anzahl der Gegenstände angegeben werden, die abgeholt werden sollen.

Für die telefonische Anmeldung hat der Landkreis Gießen einen externen Dienstleister beauftragt und die „Sperrmüll-Hotline“ (0641 26559888) eingerichtet. Diese ist montags bis freitags zwischen 7 und 18 Uhr erreichbar und nimmt Anmeldungen, sowie Reklamationen entgegen.

Für Fragen zum Thema Sperrmüll ist dagegen die Abfallberatung des Landkreises Gießen (0641 9390 -1996 - 1999) zuständig. Dazu zählen Informationen darüber, welche Abfälle beim Sperrmüll angemeldet werden können, sowie zu sonstigen Entsorgungsmöglichkeiten. In diesem Rahmen informiert die Abfallberatung auch über Möglichkeiten zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung, wie z.B. der Online-Verschenkmarkt „kost‘ nix“ des Landkreises Gießen.

Die Online-Sperrmüllanmeldung wird über die Internetseite des Landkreises Gießen (www.lkgi.de) angeboten. Über ein Formular werden dort die relevanten Daten, wie die entsprechende Adresse, sowie die abzuholenden Gegenstände, übertragen.

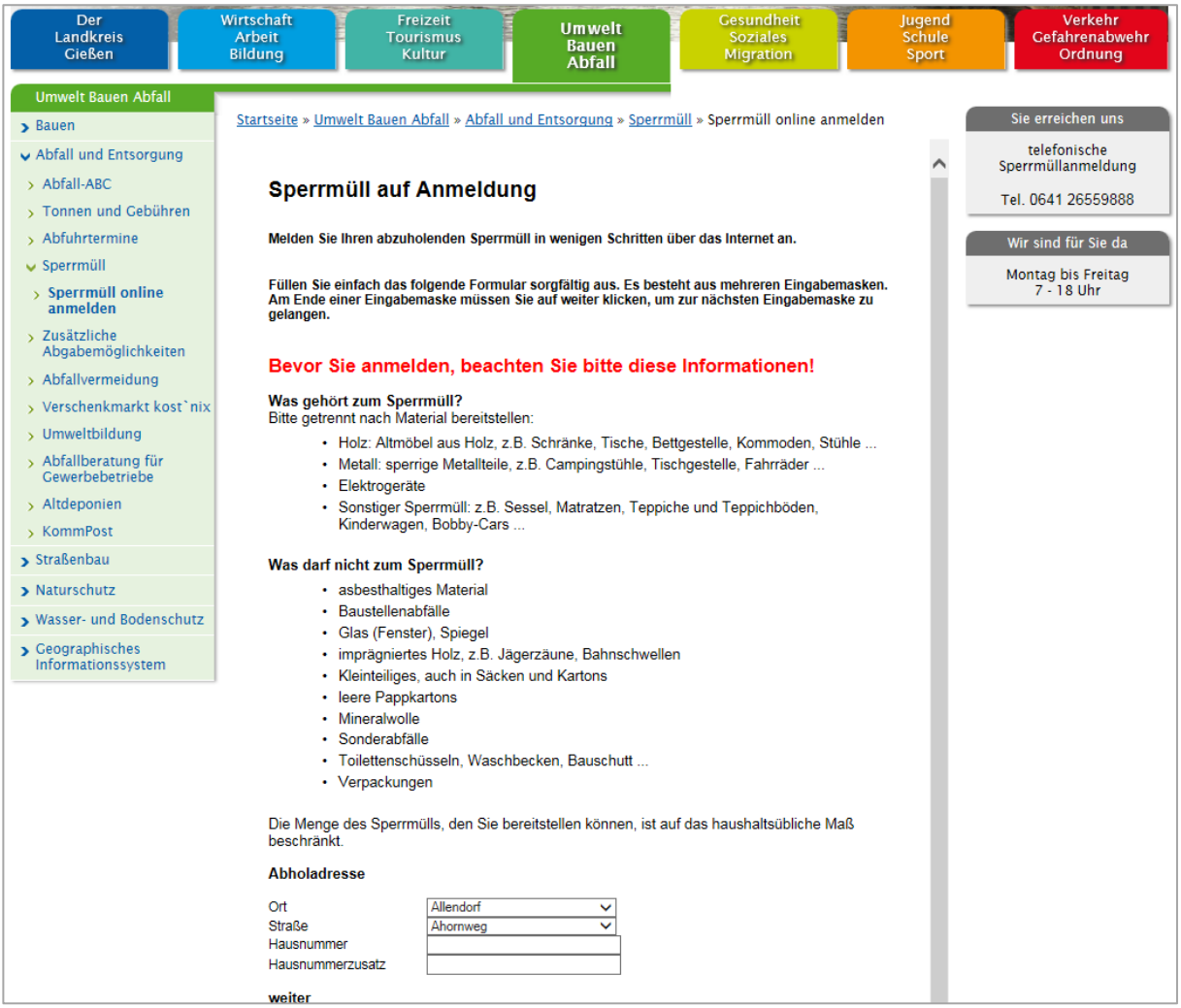

Abb. 6: Online-Sperrmüllanmeldung auf der Internetseite des Landkreises Gießen

Über die Sperrmüll-Straßensammlung werden vier verschiedene Fraktionen erfasst:

- Altholz (außer Holz A IV)
- Metallschrott
- Elektroschrott
- sonstiger Sperrmüll.

Damit die Sammlung effizient durchgeführt werden kann, müssen die angemeldeten Gegenstände den vier Fraktionen entsprechend getrennt bis spätestens 6 Uhr morgens auf dem Bürgersteig bereitgestellt werden.

Abb. 7: Nach Fraktionen getrennt bereitgestellter Sperrmüll

Die Gegenstände werden per Hand verladen, daher dürfen die einzelnen Gegenstände eine Kantenlänge von 2 m und ein Gewicht von 35 kg nicht überschreiten. Ausnahmen gibt es bspw. für große haushaltsübliche Elektrogeräte, wie Waschmaschinen, da diese in der Regel nicht zerkleinert werden können.

Aus Gründen des Arbeitsschutzes werden zudem Gegenstände, die Glas oder Spiegel enthalten, von der Sammlung ausgeschlossen, genauso asbest- und schadstoffhaltige Materialien. Diese können am Abfallwirtschaftszentrum (Lahnstraße 220, 35398 Gießen) bzw. am Schadstoffmobil entsorgt werden. Bauschutt und Holz AIV werden ebenso nicht über die Sperrmüll-Straßensammlung angenommen, sondern können am AWZ angeliefert werden. Für Kofferraumladungen Bauschutt gibt es als zusätzliche Entsorgungsmöglichkeit die kommunalen Wertstoffhöfe.

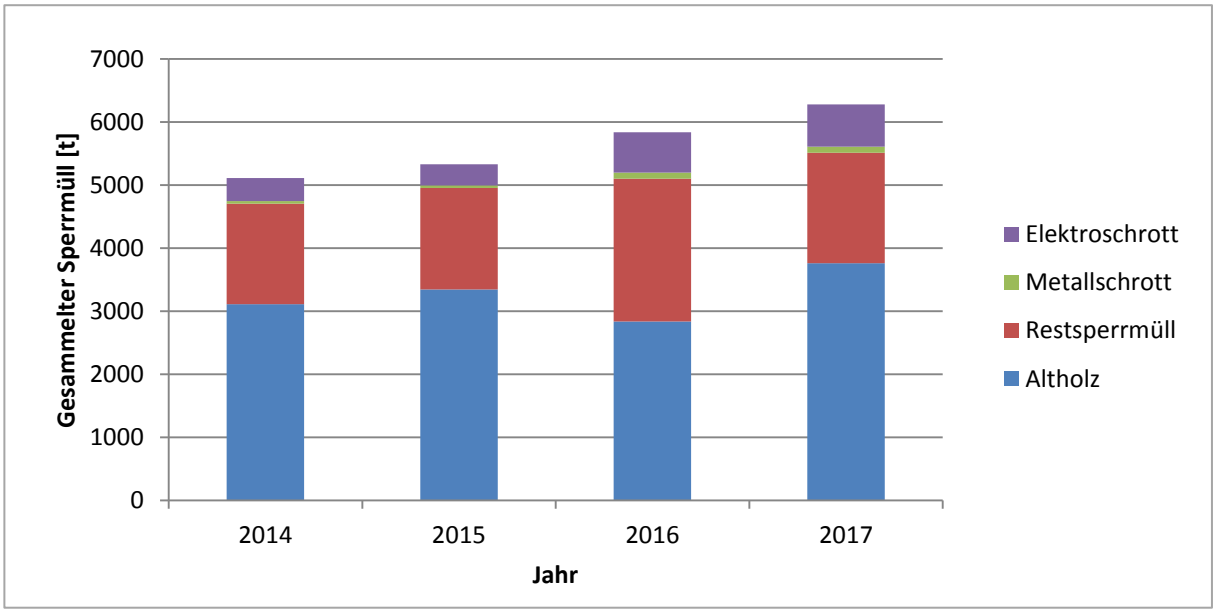

Abb. 8: Gesammelter Sperrmüll seit 2014

Seit 2014 ist die Menge an Altholz leicht angestiegen, zudem konnten mehr Elektrogeräte gesammelt werden. Dadurch hat sich auch die Gesamtmenge am gesammelten Sperrmüll erhöht.

Dennoch nimmt Altholz und Restsperrmüll den mit Abstand größten Anteil am Sperrmüll ein. 2017 wurden ca. 3757 t Altholz und ca. 1752 t Restsperrmüll gesammelt. Metallschrott fällt dagegen nur in sehr geringen Mengen an. 2017 betrug der Anteil ca. 99 t. Im Vergleich zu den Vorjahren hat sich die Menge an gesammelten Metallschrott seit 2016 jedoch mehr als verdoppelt. Ähnlich verhält es sich mit Elektroschrott. Hier lässt sich ein Anstieg auf über 600 t jährlich verzeichnen, im Vergleich zu ca. 300 t in den Jahren bis 2015.

3.6 Schadstoffsammlung

Der Landkreis Gießen bietet eine mobile Schadstoffsammlung als Bringsystem an. Es gibt für jeden Ortsteil der Kommunen jährlich zwei Sammeltermine, die in den Abfuhrkalendern, in den Printmedien, sowie im Internet veröffentlicht werden. Verschiedene Standorte in der Stadt Gießen werden ebenfalls angefahren. Seit 2014 gibt es außerdem feste Sammeltermine am Abfallwirtschaftszentrum, Lahnstraße 220, 35398 Gießen (jeden Samstag von 09:00 bis 12:00), sowie auf dem Festplatz „Auf der Helle“ in Laubach (jeden ersten Freitag im Monat von 15:00 bis 17:00). Für die mobile Schadstoffsammlung wurde ein Entsorgungsunternehmen beauftragt.

Abb. 9: Schadstoffmobil

Am Schadstoffmobil werden schadstoffhaltige Abfälle aller Art angenommen. Für Privathaushalte ist eine Anlieferung kostenlos, mit der Ausnahme von Feuerlöschern, die auch im Einzelhandel zurückgegeben werden können. Seit Januar 2014 können zudem Elektro-Kleingeräte am Schadstoffmobil kostenfrei abgegeben werden.

Für gewerbliche Anlieferung gibt es einen separaten Termin am AWZ (jeden ersten Mittwoch im Monat von 9 Uhr bis 11 Uhr). Hier werden 2,50 € je Kilogramm berechnet.

Im Jahr 2017 gab es insgesamt 6191 Anlieferungen am Schadstoffmobil, davon 135 gewerbliche. Besonders häufig wahrgenommen wird der samstägliche Termin am AWZ, hier fanden insgesamt 38 % der Anlieferungen statt.

Es gibt einen Zusammenhang zwischen der Entfernung zum AWZ und der Teilnahmequote an den Sammelterminen der mobilen Schadstoffsammlung. Je weiter ein Standort vom AWZ entfernt ist, desto häufiger wird der Sammeltermin in der jeweiligen Kommune wahrgenommen. Die außenliegenden Gemeinden, wie z.B. Allendorf (Lumda), Grünberg, Laubach oder Hungen, haben entsprechend höhere Teilnahmequoten. Die höchste Teilnahmequote wird in Laubach erreicht (4,19 %). Hier findet allerdings auch der feste Sammeltermin an jedem ersten Freitag im Monat statt.

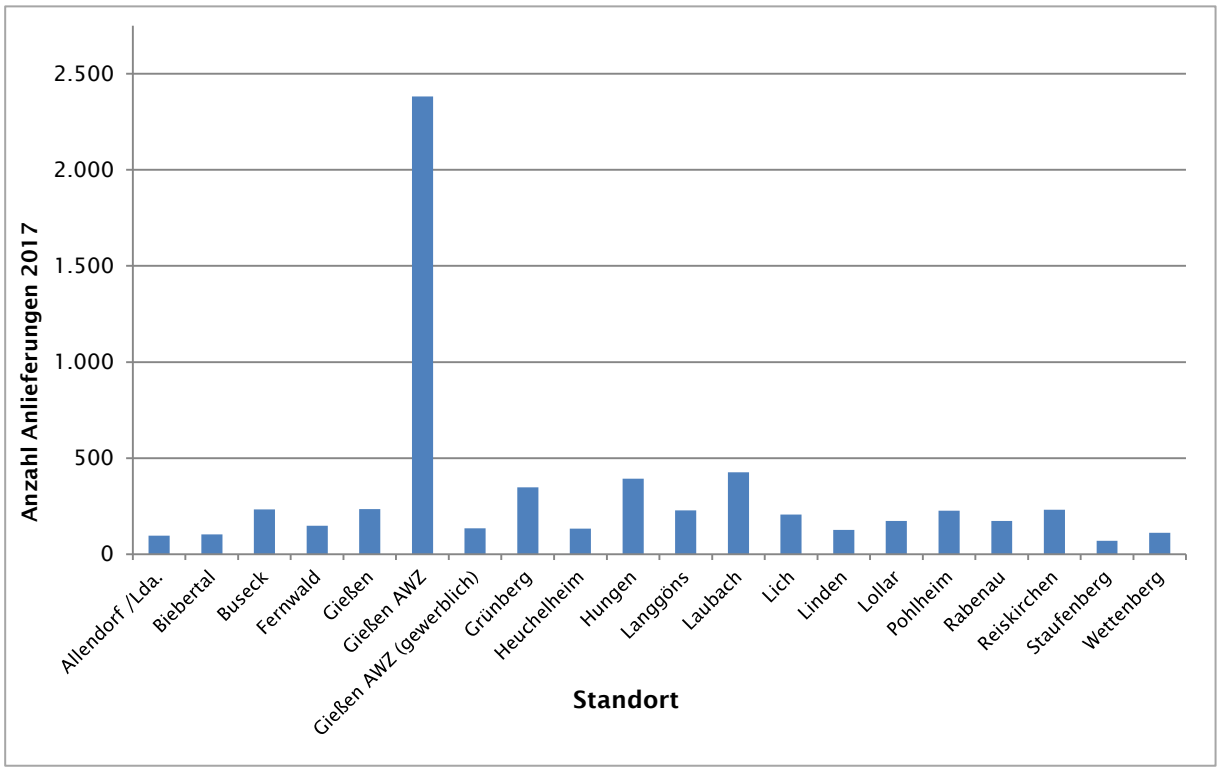

Abb. 10: Anzahl der Anlieferungen am Schadstoffmobil

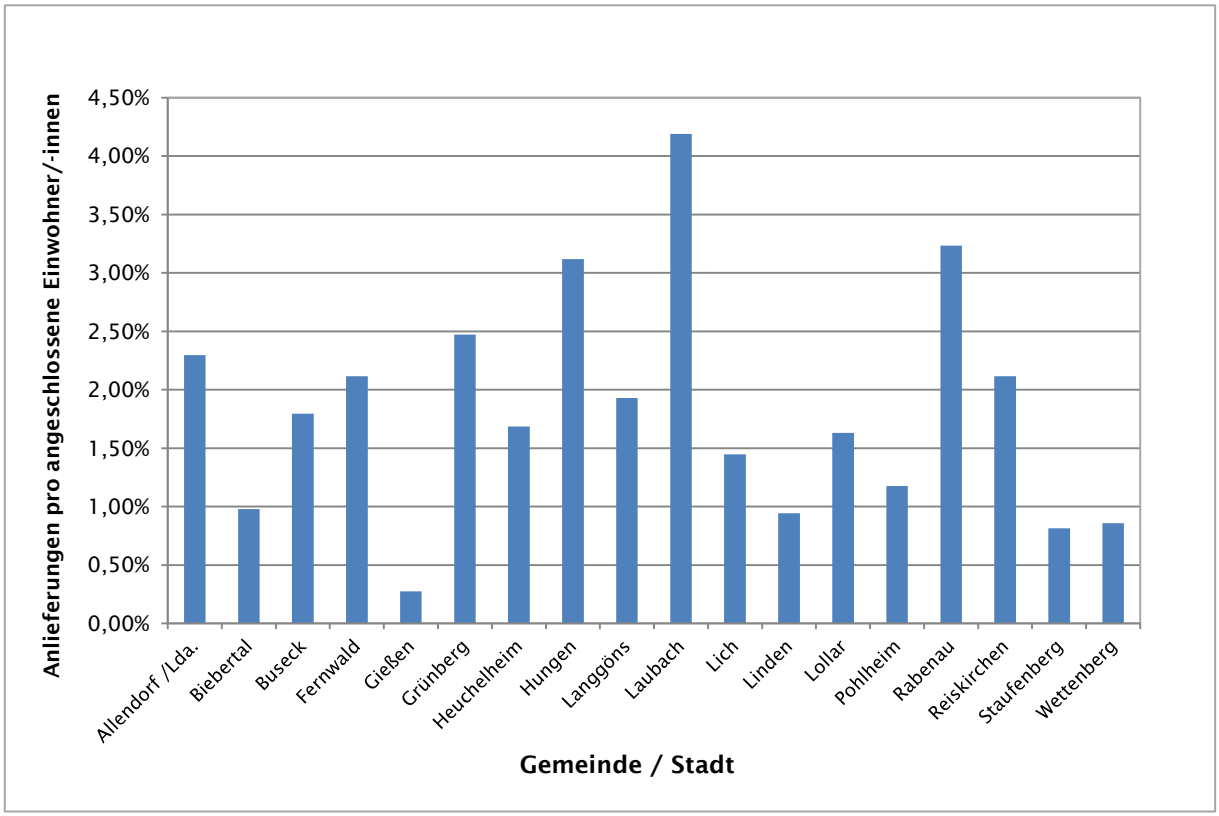

Abb. 11: Teilnahme der Gemeinden/Städte an den Sammelterminen der mobilen Schadstoffsammlung

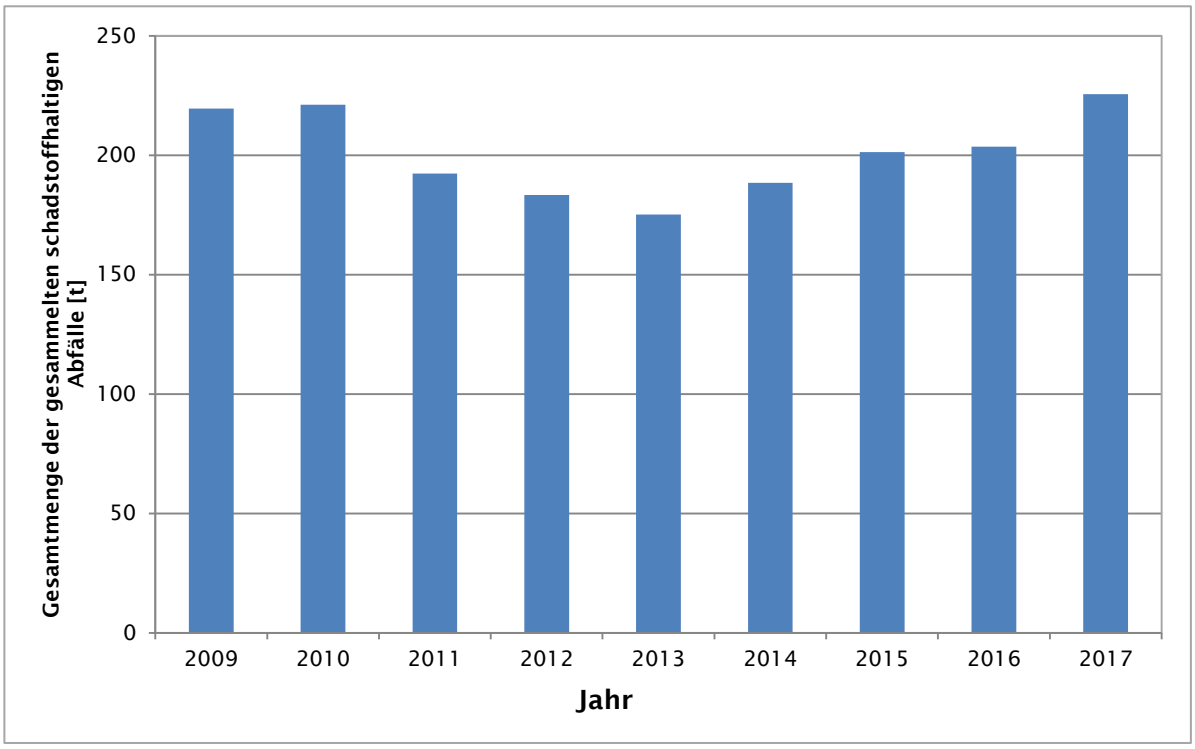

Abb. 12: Gesamtmengen der durch das Schadstoffmobil gesammelten schadstoffhaltigen Abfälle seit 2009

Näher an Gießen gelegene Gemeinden, wie z.B. Biebertal, Linden oder Pohlheim, haben vergleichsweise geringere Teilnahmequoten. Da dort die Entfernungen zum AWZ relativ gering sind, wird häufiger die Abgabemöglichkeit am AWZ genutzt.

Mit 0,28 % zeichnen sich die anderen Standorte in Gießen durch die mit Abstand geringste Teilnahmequote aus. Es ist dennoch sinnvoll, diese Standorte auch zukünftig anzufahren. Für Menschen, die über keinen eigenen PKW verfügen, ist es aufwendig, die Abgabemöglichkeit am AWZ zu nutzen.

Jährlich werden zwischen ca. 175 t und ca. 225 t schadstoffhaltige Abfälle am Schadstoffmobil gesammelt. Zwischen 2009 und 2013 waren die gesammelten Mengen leicht rückläufig, seit 2013 steigen sie allerdings wieder an. Der wöchentliche Sammeltermin am AWZ wurde 2014 eingeführt, der Anstieg der Tonnage hängt damit aber vermutlich nicht zusammen. Vielmehr ist es so, dass der wöchentliche Sammeltermin von vielen Leuten anstelle der anderen Sammeltermine genutzt wird.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 225,5 t an schadstoffhaltigen Abfällen verschiedener Fraktionen mit dem Schadstoffmobil gesammelt. Der weitaus größte Teil waren Dispersionsfarben (85,8 t), Farben und Klebstoffe (44,9 t), sowie Öle, Fette und Wachse (26,6 t). Gemeinsam bilden diese Fraktionen 70 % der gesammelten Menge.

Abfallbezeichnung	Gesamtgewicht [t]	Anteil
Altmedikamente	0,7	0%
Bleibatterien und -akkumulatoren	1,4	1%
Batterien, Elektro-Kleingeräte, Leuchtstoffröhren, PU-Dosen	10,7	5%
Dispersionsfarben	85,8	38%
Entwickler	0,2	0%
Farben, Klebstoffe	44,9	20%
Feste Fette, ölverschmutzte Betriebsmittel	4,9	2%
Holz-/Pflanzenschutzmittel	8,4	4%
Laborchemikalien	0,8	0%
Lösemittel	17,4	8%
Lösemittel, fest, pastös	4,9	2%
Öle, Fette, Wachse	26,6	12%
Säuren, Laugen	4,9	2%
Tenside	8,4	4%
Spraydosen	5,5	2%
Summe	**225,5**	**100%**

Tab. 3: Mengen der 2017 mobil gesammelten schadstoffhaltigen Abfälle

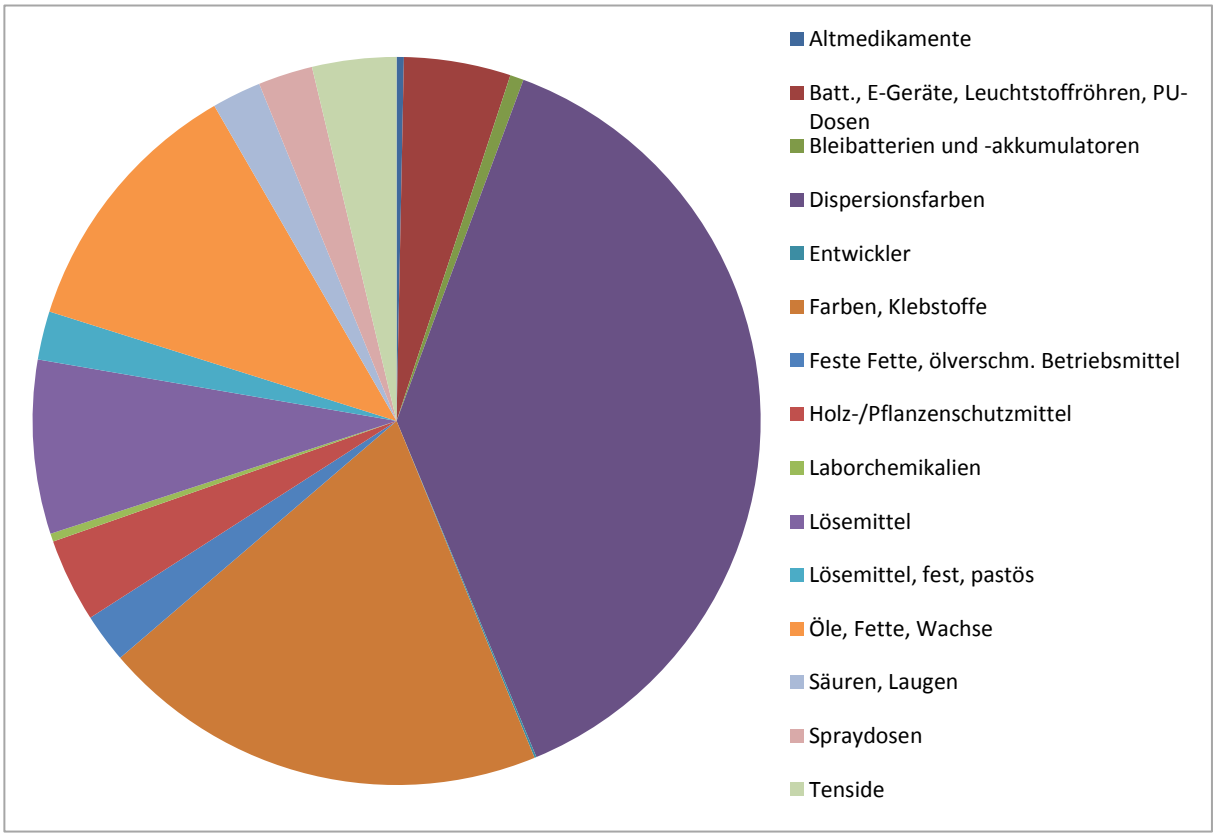

Abb. 13: Anteile der verschiedenen Fraktionen an der Gesamtmenge der mobil gesammelten schadstoffhaltigen Abfälle

3.7 Ausblick

Die Einsammlung der Abfälle ist so gestaltet, dass die Bürgerinnen und Bürger möglichst große Wahlmöglichkeiten bezüglich Tonnengröße und Abfuhrrhythmus haben. Da die Entsorgung so auf die speziellen Bedürfnisse abgestimmt werden kann, besteht in den meisten Fällen eine hohe Kundenzufriedenheit und daher zurzeit keine Erfordernis, eine Veränderung herbeizuführen.

Bei der Sammlung der Bioabfälle werden die Bemühungen, eine noch höhere Reinheit des Materials zu erreichen, durch die Rote und Gelbe Karte beim Einsatz des Störstoffdetektors verstärkt (weitere Ausführungen dazu im Anhang).

Die umfassende Nutzung der mobilen Schadstoffsammlung zeigt ebenfalls, dass hier ein gutes Angebot besteht. Besonders in den Ortschaften, die weiter entfernt von Gießen gelegen sind, ist die jährliche Sammeltour ein wichtiger Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgung. Mit sinkender Entfernung zum AWZ wird der wöchentliche Sammeltermin jedoch deutlich bevorzugt. Ähnliches lässt sich bei dem monatlichen Sammeltermin in Laubach feststellen.

Künftig muss erwogen werden, einen zusätzlichen festen Sammeltermin für die Gemeinden einzurichten, die weder in der Nähe zu Gießen, noch zu Laubach gelegen sind, um auch dort adäquate Entsorgungsmöglichkeiten anbieten zu können. Geeignete Standorte dafür sind etwa Rabenau oder Allendorf (Lumda). Eine Umsetzung kann jedoch erst ab Januar 2021, nach Ablauf des derzeitigen Sammelvertrages erfolgen.

Am Beispiel der Stadt Gießen zeigt sich aber auch, dass feste Sammeltermine nicht als Ersatz zu einer Sammeltour dienen können. Es gibt immer Menschen, die nicht uneingeschränkt mobil sind und daher dankbar sind, wenn das Schadstoffmobil in ihrer Nähe haltmacht. Auch an den durchaus niedrig frequentierten Sammelterminen in den Ortsteilen der Stadt Gießen muss daher zukünftig festgehalten werden.

4 Abfallwirtschaftliche Anlagen

Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben hält der Landkreis Gießen die folgenden Anlagen vor.

4.1 Abfallwirtschaftszentrum AWZ

Abb. 14: Eingangsschild AWZ

Standort ist die Lahnstraße 220 in 35398 Gießen.

Geöffnet Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12:15 und 13 Uhr bis 17 Uhr und Samstag von 9 Uhr bis 12 Uhr mit Schadstoffmobil.

Die Anlage besteht in ihrer jetzigen Form seit 2008. Der vorherige Wertstoffhof des Landkreises ist umgesiedelt und erweitert worden. Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt und des Landkreis Gießen können dort fast alle Abfälle abgeben, für die es kein Holsystem am Wohnort gibt.

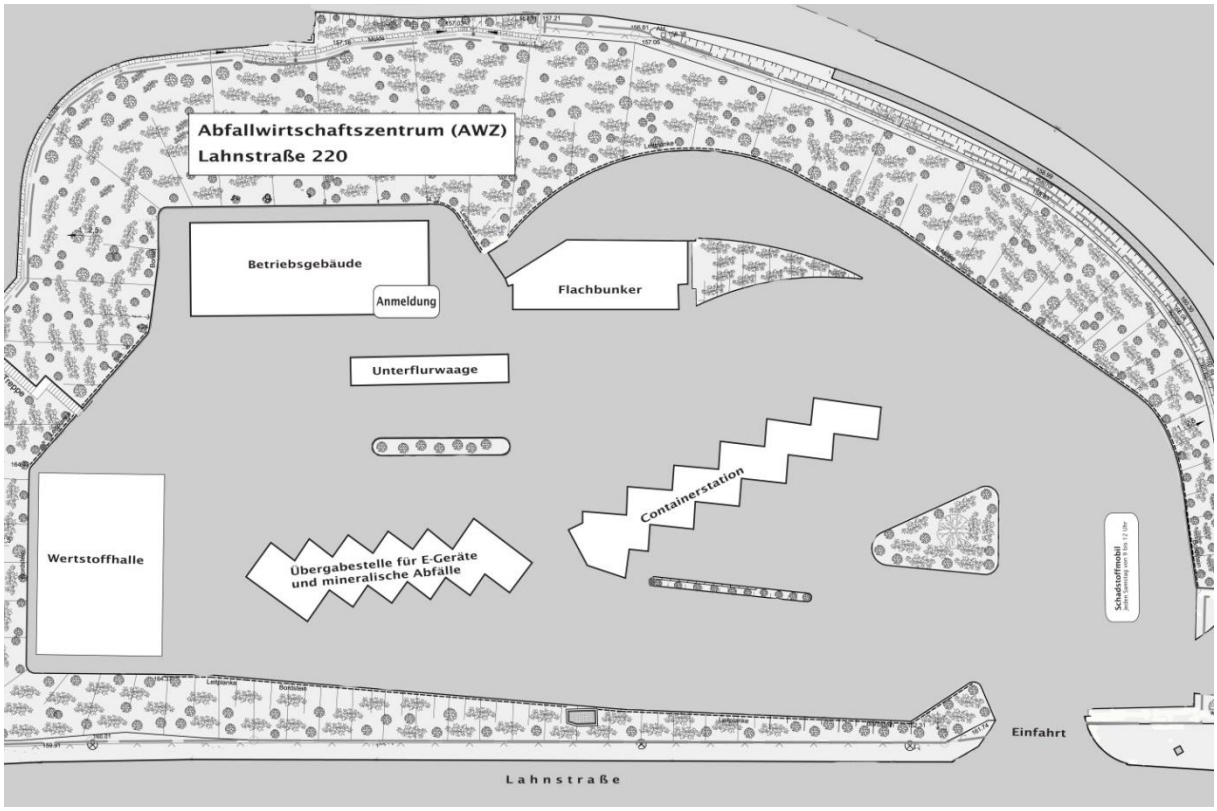

Abb. 15: Übersicht Abfallwirtschaftszentrum

Das Abfallwirtschaftszentrum ist der öffentliche Bereich der Lahnstraße 220 und wird durch ein dafür beauftragtes Unternehmen betrieben, derzeit ist die Firma Remondis als Subunternehmen der Firma Suez tätig. Für die Anmeldung und Verwiegung der Abfälle ist landkreiseigenes Personal eingesetzt.

An den Containern und der Wertstoffhalle können Privatpersonen und Anlieferer aus dem Kleingewerbe Wertstoffe und Abfall kostenlos oder gegen Gebühr abgeben, je nach Abfallart oder Menge.

Kostenlos können hier folgende Wertstoffe und Abfälle abgegeben werden.

- Elektrogeräte (haushaltsüblich)
- Papier, Pappe und Karton
- Metall
- CD's und DVD's
- Autobatterien
- Kleinbatterien
- Korken
- Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
- Nachtspeicheröfen (nach Vorschrift verpackt)

Gegen Gebühr werden folgende Abfälle angenommen.

- Sperrmüll
- Holz aus dem Innenbereich
- Holz aus dem Außenbereich (mit Holzschutzmittel behandelt)
- Mineralwolle (staubdicht verpackt)
- Zementgebundener Asbest in Spezialsäcken verpackt
- Tapeten in Säcken
- Autoreifen
- Restmüll
- Rigips
- Grünschnitt, z.B. Astwerk, Grasschnitt, Blattwerk
- Bauschutt
- Dachpappe

Zweimal jährlich können die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt und des Landkreises Gießen eine Kofferraumladung (ca. 500 Liter) folgender Abfälle kostenlos abgeben: Grünschnitt, Sperrmüll, Bauschutt, Mineralwolle staubdicht verpackt, Glasplatten oder Spiegel. Größere Mengen sind kostenpflichtig. Die bei den Gemeindeverwaltungen gebührenpflichtig ausgegebenen Zusatzsäcke für Rest- und Bioabfälle können im AWZ ohne zusätzliche Kosten abgegeben werden.

Betriebsgebäude mit Waage

Das Gebäude ist ca. 430 m² groß und hat 11 Räume. Davon sind 3 Räume Büro, 2 Lager, 1 Aufenthaltsraum 1 Mehrzweckraum, 2 Umkleideräume und 2 WC‘s.

In einem Büroraum ist die Anmeldung (Abb. 2) mit Steuerung der sich vor dem Gebäude befindlichen LKW-Waage. Dort ist der erste Berührungspunkt für die privaten und gewerblichen Kundinnen und Kunden. Sie melden hier zuerst die Abfallart und Abfallmenge und bekommen dann den passenden Container zur Entsorgung genannt. Eventuell müssen sie die Abfälle wiegen lassen um die Abfallmenge für die Abrechnung bestimmen zu können.

Abb. 16: Anmeldung AWZ

Abb. 17: Gelände AWZ

Containerstation

Hier sind 6 Standplätze für große Container mit 40 m³ Fassungsvermögen. Die Standplätze sind so gestaltet, dass die Container tiefer liegen als die Einwurfstelle für unsere Kundinnen und Kunden. Die Gegenstände brauchen nur über eine ca. 1 m hohe Absturzsicherung in die Container eingeworfen werden.

Entsorgt werden können

1. Elektrokleingeräte
2. Metall
3. Papier
4. Altholz [A IV]
5. Ast- und Strauchschnitt
6. Sperrmüll

Abb. 18: Gelände AWZ

Abb. 19: Elektro

Abb. 20: Metall

Abb. 21: Grünschnitt

Abb. 22: Restmüll

Abb. 23: Holz

Übergabestelle für Elektrogeräte und mineralische Abfälle

An der Übergabestelle für Elektrogeräte sind 6 Standplätze für abrollbare Container, die ebenerdig befahrbar abgestellt werden können. 4 Container sind für Elektro-Großgeräte wie Waschmaschinen, Elektroherde, Kühlschränke und Fernseher vorgesehen.

Abb. 24: Elektrogeräte (Fernseher)

Abb. 25: Kühlgeräte

Abb. 26: Abgabe von Großgeräten

Ergänzt wird die Abgabestelle durch 2 flache Container zur Abgabe von gipshaltigen Abfällen und Bauschutt. Diese haben eine niedrige Bordwand und sind zum Einwerfen der Abfälle gut geeignet.

Abb. 27: Bauschutt

Wertstoffhalle

Abfälle wie Batterien, Energiesparlampen, Elektrokleingeräte, Kork, Tonerkartuschen, Tintenpatronen und CD's / DVD's werden in der Wertstoffhalle gesammelt und können dort entsorgt werden.

Abb. 28: Verschenkregal

Abb. 29: Aushang zum Verschenkregal

Ein „Verschenkregal" für kleinere Sachen wie Bücher, Geschirr, und Besteck ist hier eingerichtet. Damit können Dinge noch Interessenten finden, ohne dass sie entsorgt werden müssen.

Flachbunker

Abb. 30: Flachbunker

Zurzeit ist hier die Abgabe für gefährliche Abfälle wie zementgebundener Asbest, der bei Anlieferung in Spezialsäcke verpackt sein muss, und teerhaltige Dachpappe. Ebenfalls ist hier eine Abkippstelle für Holz (A I – A III). Hinter dem Flachbunker ist eine Abkippstelle für Ast- und Strauchschnitt.

Zum Verkauf

Der gütegesiegelte Kompost wird in loser Form und in Säcken zu 40 l angeboten. Big Bags für Asbestzement in zwei Größen sowie Spezialsäcke für Mineralwolle stehen zum Verkauf.

Schadstoffe

Jeden Samstag von 9 bis 12 Uhr kommt ein dafür beauftragtes Schadstoffmobil und es besteht die Möglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises gefährliche Abfälle abzugeben. An Jedem ersten Mittwoch im Monat besteht diese Möglichkeit für Gewerbebetriebe.

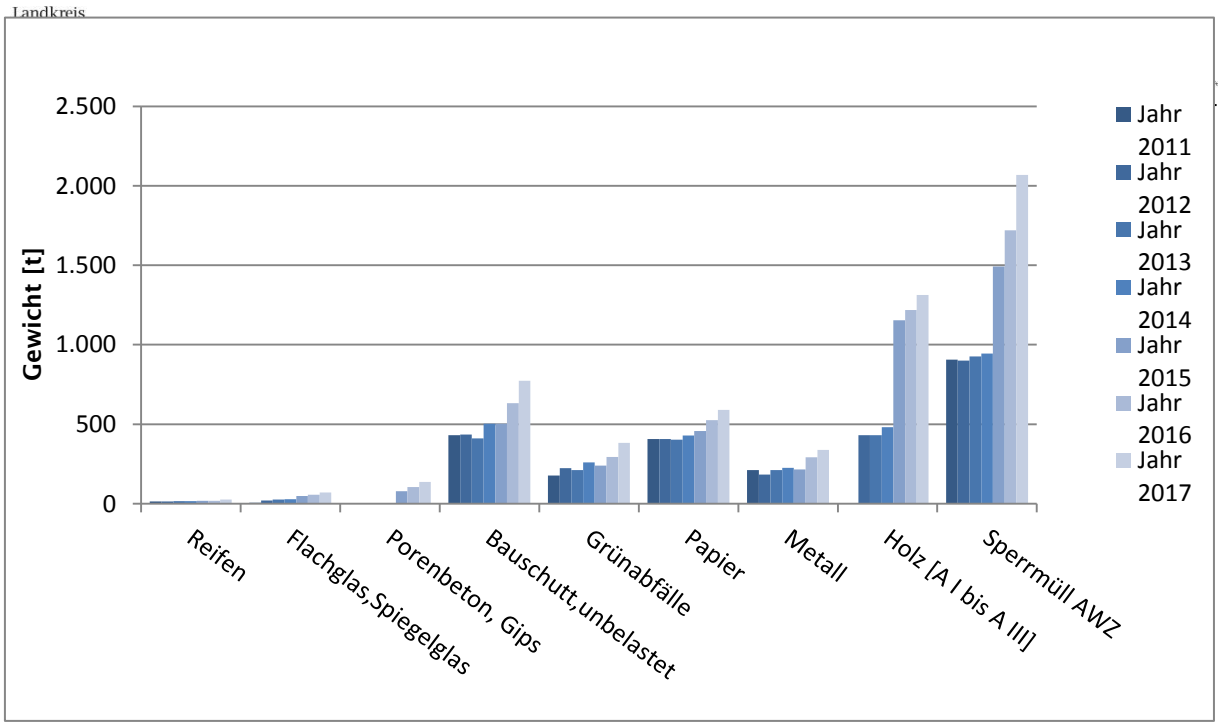

Abb. 31: Abfälle und Wertstoffannahme AWZ

In den Grafiken ist deutlich ein Anstieg bei allen erfassten Abfällen zu erkennen. Ab Anfang 2015 wurden die Selbstanlieferungen der Einwohnerinnen und Einwohner aus Stadt und Landkreis Gießen gemeinsam erfasst.

Daher gibt es von 2014 auf 2015 einen sprunghaften Anstieg der betroffenen Fraktionen „Sperrmüll AWZ“ und „Holz (AI bis AIII)“.

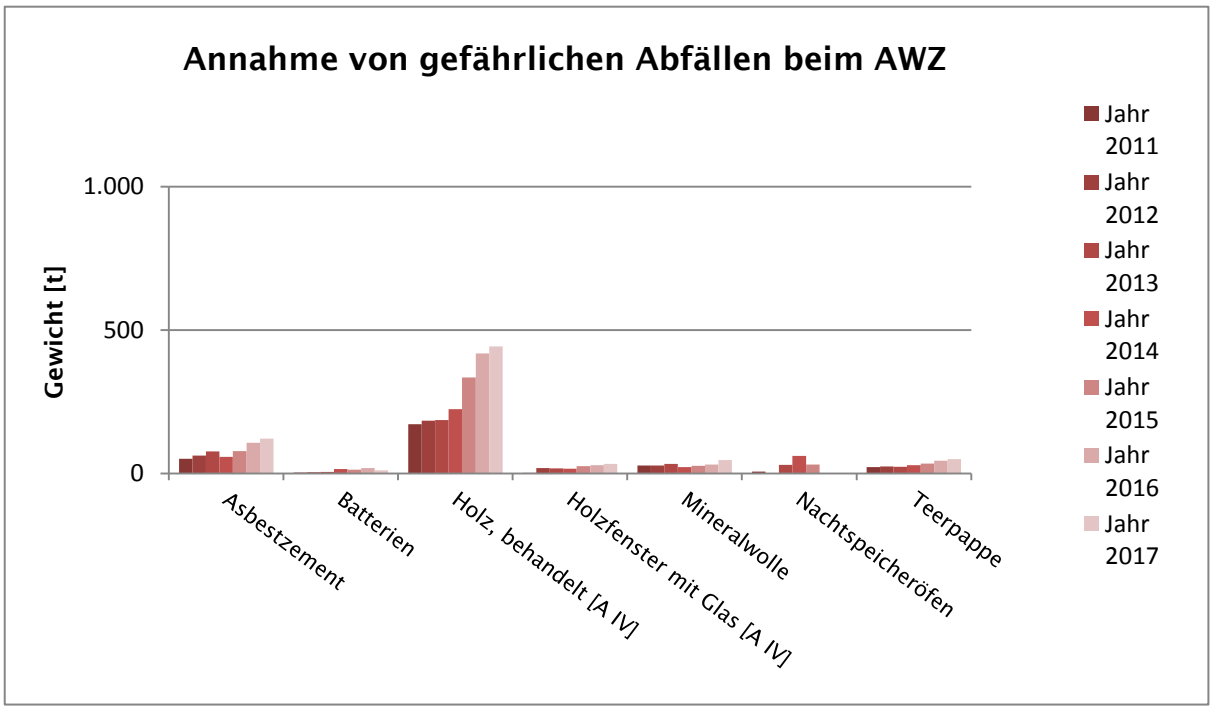

Abb. 32: Annahme von gefährlichen Abfällen beim AWZ

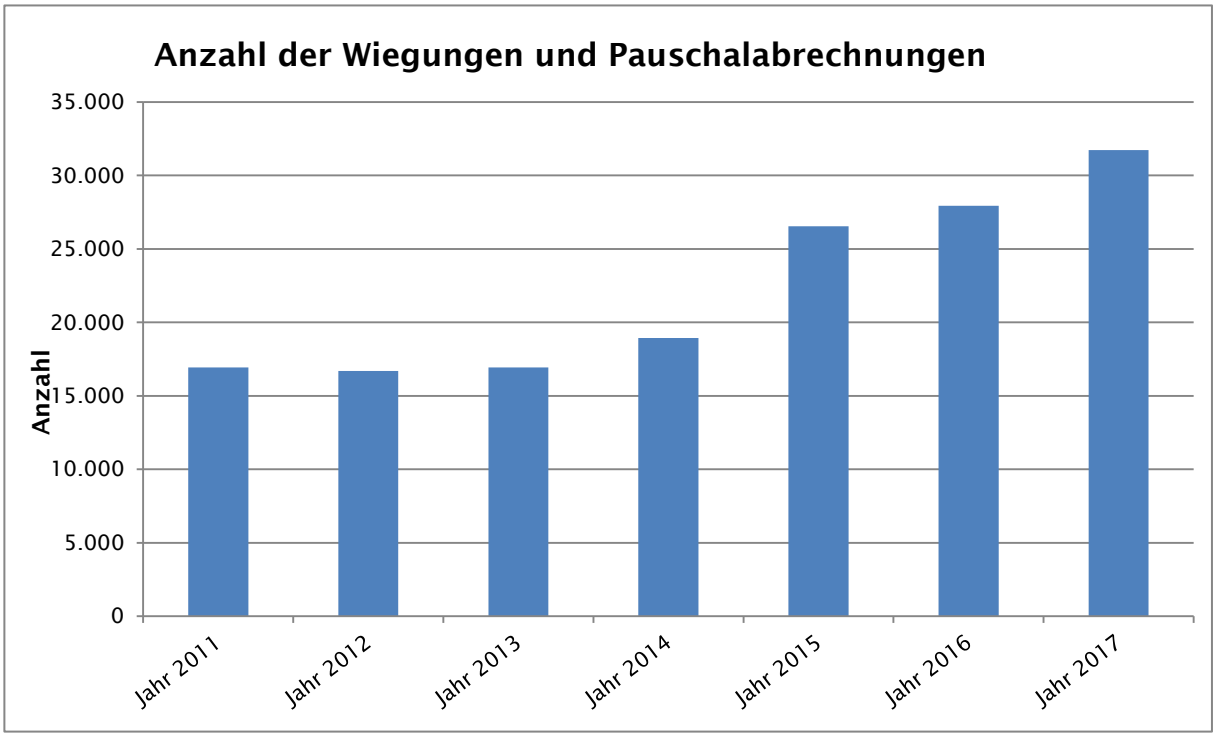

Abb. 33: Anzahl der Wiegungen und Pauschalabrechnungen

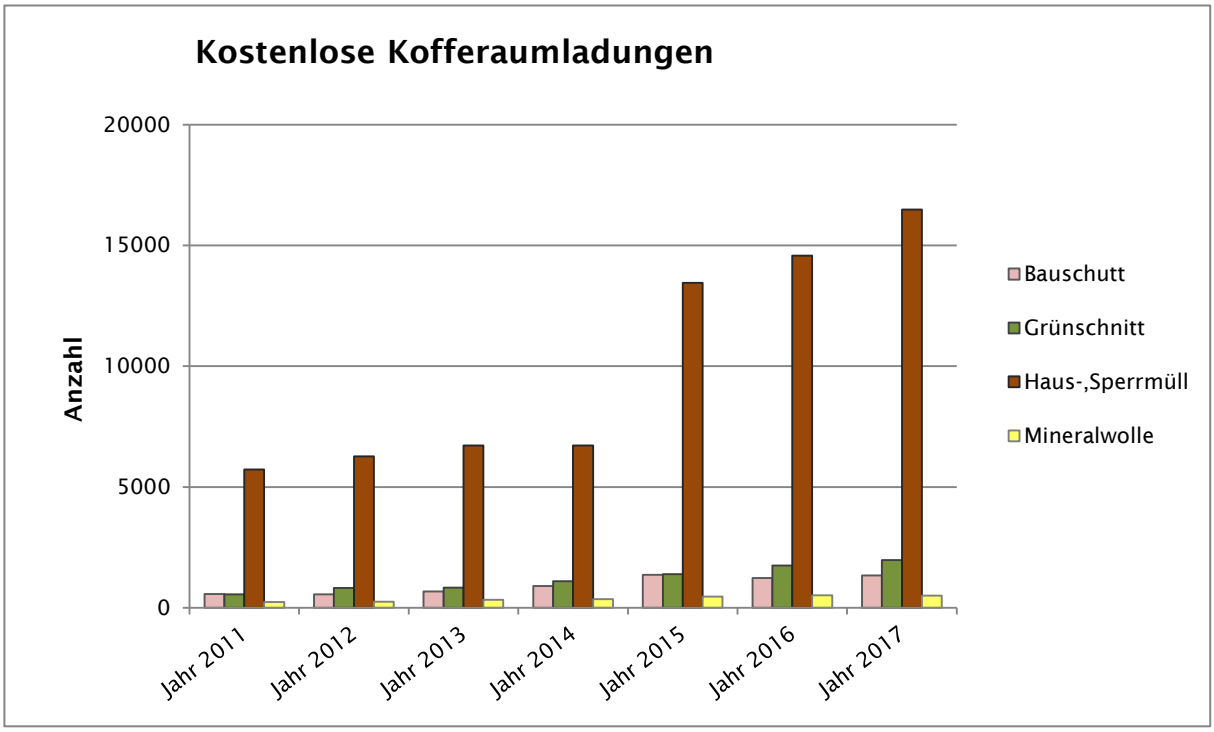

Abb. 34: Kostenlose Kofferaumladungen

Grafik zur Abgabe von Kofferraumladungen 2011- 2017, 2x im Jahr ist eine kostenlose Kofferraumladung für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises und ab 2015 auch für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Gießen frei.

4.1.1 Ausblick

Dem Abfallwirtschaftszentrum kommt eine zentrale Bedeutung in der Abfallwirtschaft des Kreises zu, was auch durch die stetig steigende Nutzung belegt wird.

Neben dem Geschäftsbetrieb werden jährlich ca. 10 Führungen vor Ort durchgeführt. Die interessierten Gruppen haben sehr unterschiedliche Hintergründe, von Kindertagesstätten bis hin zu jungen Erwachsenen im Rahmen ihrer Ausbildung. Das Programm wird dementsprechend angepasst, stößt aber in seiner jetzigen Form an seine Grenzen, weil im Freien nur begrenzt Inhalte vermittelt werden können.

Besonders durch die wachsende Medienpräsenz wird das Thema des Umwelt- und Ressourcenschutzes für sämtliche Altersgruppen aber stetig relevanter. Damit auch komplexere Themen vermittelt werden können, wäre es sinnvoll, einen außerschulischen Lernort am AWZ einzurichten. Dies könnte in Form eines Besprechungsraumes, ähnlich eines Klassenzimmers, umgesetzt werden. Auf diese Weise könnten Theorie und Praxis durch anschließende Führungen direkt verbunden werden. Auch bietet sich für die moderne Abfallwirtschaft dadurch die Chance, sich zu präsentieren und zu einer nachhaltigen Umgangsweise mit den Ressourcen zu animieren.

Die Räumlichkeiten für einen außerschulischen Lernort müssen noch hergestellt werden.

Das Abfallwirtschaftszentrum sollte in der Kundenorientierung und im Servicegedanken ausgebaut werden.

Der Betrieb sollte flexibler werden. Damit könnten zeitnah sinnvolle oder notwendige Veränderungen, die sich durch neue Rechtslagen oder andere Verwertungswege ergeben, umgesetzt werden. Ebenso könnten einzelne Abfälle versuchsweise sortenrein angenommen werden, um die stoffliche Verwertung in der Praxis zu erproben.

Das Abfallwirtschaftszentrum wird auch künftig eine große Rolle bei der abfallwirtschaftlichen Entwicklung spielen und mindestens in der derzeitigen Form erhalten bleiben.

4.2 Abfallumschlagsstation AS

Der Landkreis ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verpflichtet alle in der kommunalen Sammlung im Kreisgebiet gesammelten Abfälle einer Entsorgung zuzuführen. Der eingesammelte Hausmüll und Sperrmüll wird seit dem Jahr 2008 überwiegend im Müllheizkraftwerk Frankfurt, bei Bedarf auch in weiter entfernten Müllheizkraftwerken der thermischen Verwertung zugeführt.

Aufgrund der großen Entfernung der einzelnen Kommunen im Kreisgebiet zum Müllheizkraftwerk Frankfurt werden die in den Sammelfahrzeugen eingesammelten Abfälle nicht direkt dorthin transportiert, sondern in größere Transportfahrzeuge umgeschlagen und damit zum Müllheizkraftwerk Frankfurt transportiert.

Abb. 35: Abfallumschlagsstation

Zu diesem Zweck ist die Abfallumschlagstation in der Lahnstraße 220 in Gießen errichtet worden und zum 01.01.2008 in Betrieb gegangen. Sie besteht im Wesentlichen aus einer im Grundriss 26 m x 21 m großen und 10 m hohen Halle, in die die Sammelfahrzeuge über automatisch öffnende und schließende Tore einfahren können. Die Sammelfahrzeuge entleeren die eingesammelten Abfälle auf die Stahlbetonbodenplatte der Halle. Bei den Transportfahrzeugen handelt es sich um Walkingfloor-Sattelzüge. Diese Sattelzüge fahren auf einer etwa 4,4 m unter dem Hallenboden liegenden Ebene ein. Darüber ist ein verschiebbarer Beladungstrichter installiert. Die im Anlieferungsbereich der Halle abgekippten Abfälle werden mit einem Radla-

der durch den verschiebbaren Beladungstrichter in die Sattelzüge umgeladen, die dann beladen aus der Halle fahren.

Abb. 36: Beladungstrichter

In der Abfallumschlagstation werden pro Jahr ca. 39.000 t Hausmüll und Sperrmüll umgeladen. Diese Menge wird in ca. 4.900 Sammelfahrzeugen pro Jahr in der Abfallumschlagstation angeliefert, dies entspricht durchschnittlich 19,5 Sammelfahrzeugen pro Tag. Mit ca. 1600 Transportfahrzeugen pro Jahr, entsprechend durchschnittlich ca. 6,4 Transportfahrzeugen pro Tag werden der Hausmüll und der Sperrmüll zum Müllheizkraftwerk transportiert.

In der folgenden Abbildung ist die Entwicklung der Menge in den Jahren 2008 bis 2017 dargestellt.

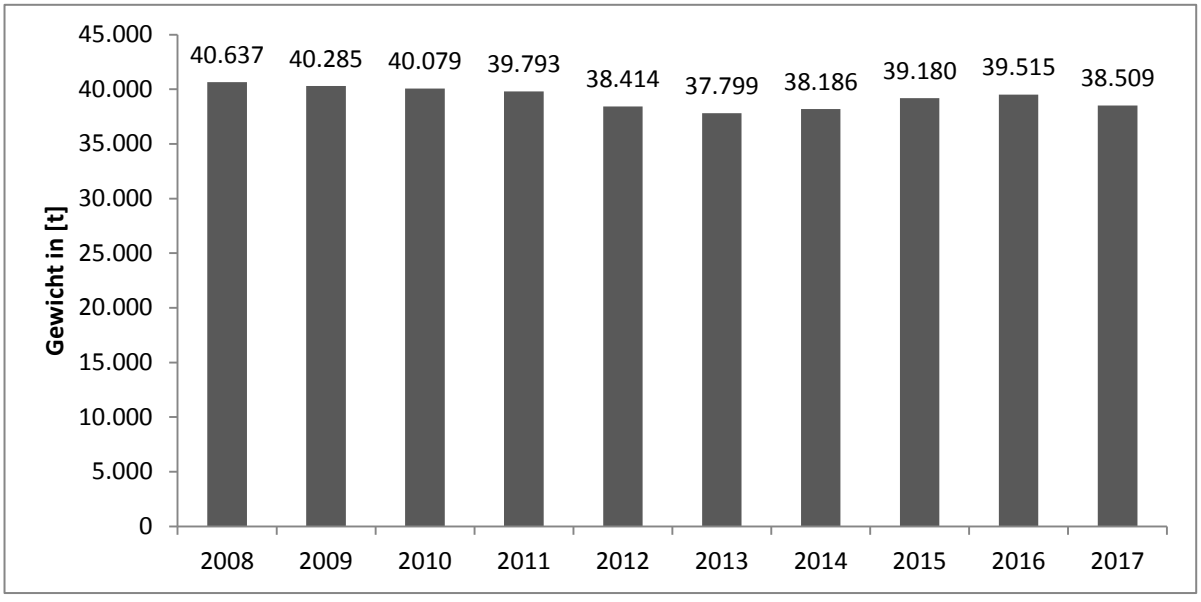

Abb. 37: Menge an Restabfällen aus Hausmüll-, Sperrmüllsammlung und Selbstanlieferungen

4.2.1 Ausblick

Mit dem Bau der Abfallumschlagstation in 2007 hat der Landkreis die Grundlage gelegt, um Abfälle nahe dem Abfallschwerpunkt umzuladen und die erforderlichen Transporte möglichst ökologisch und ökonomisch auszuführen.

Sollte künftig die Umladung von Restabfall nicht mehr notwendig sein, könnten auch andere Abfälle, wie z. B. Altpapier umgeladen werden.

Mit der Abfallumschlagstation kann der Landkreis flexibel auf Veränderungen reagieren.

4.3 Kommunale Wertstoffhöfe im Landkreis Gießen

Zur Abrundung der abfallwirtschaftlichen Getrenntsammlungsangebote gibt es im Landkreis Giessen seit 1993 kommunale Wertstoffhöfe.

Die Bezeichnung „Wertstoff“ wird namensgebend verwendet, damit eine gewisse Wertigkeit ausgedrückt wird im Gegensatz zu „Abfall“ oder gar „…Müll“.

1993 Erste kommunale Wertstoffhöfe im Landkreis Gießen, und zwar zunächst in den 6 Kommunen Biebertal, Fernwald, Heuchelheim, Pohlheim, Staufenberg, Wettenberg.

In der Stadt Gießen existierte bis 2008 ein Wertstoffhof in der Lahnstr. 201. Dieser wurde anschließend in das Abfallwirtschaftszentrum Lahnstraße 220 integriert, gilt mit seinem umfassenden Angebot auch für kostenpflichtig abzugebende Materialien nicht mehr als kommunaler Wertstoffhof und ist daher nicht Bestandteil dieser Abhandlung.

2008 Interfraktionelle Arbeitsgruppe des Landkreises, Gespräche mit Kommunen

2010 Interkommunaler Wertstoffhof Allendorf mit Rabenau

2012 interkommunaler Wertstoffhof Laubach mit Grünberg

31.12.2014 Auslaufen der bestehenden Verträge, und neuer Vertrag

Die einzelne Kommune kann seit 2015 entscheiden, ob sie weitere Wertstoffe aus dem vom Landkreis angebotenen Sortiment annehmen will. Der Anreiz dazu besteht in einer erhöhten Vergütung vom Landkreis an die Kommune und dies bewirkte die Entscheidung zur Eröffnung neuer bzw. Ausbau von bestehenden Wertstoffhöfen.

Seit 2015 betreiben 4 Kommunen ihren Wertstoffhof jeweils für die Nachbarkommune mit, dies sind Allendorf für Rabenau, Lich für Hungen, Laubach für Grünberg und Reiskirchen für Buseck. Die jeweils Angeschlossenen überlassen der Nachbargemeinde den Betrieb und im Gegenzug auch die vom Landkreis gezahlte Vergütung.

Seit 2017 sind mit Eröffnung des Wertstoffhofes in Linden sämtliche 17 Kommunen im Landkreis an insgesamt 13 Wertstoffhöfe angeschlossen.

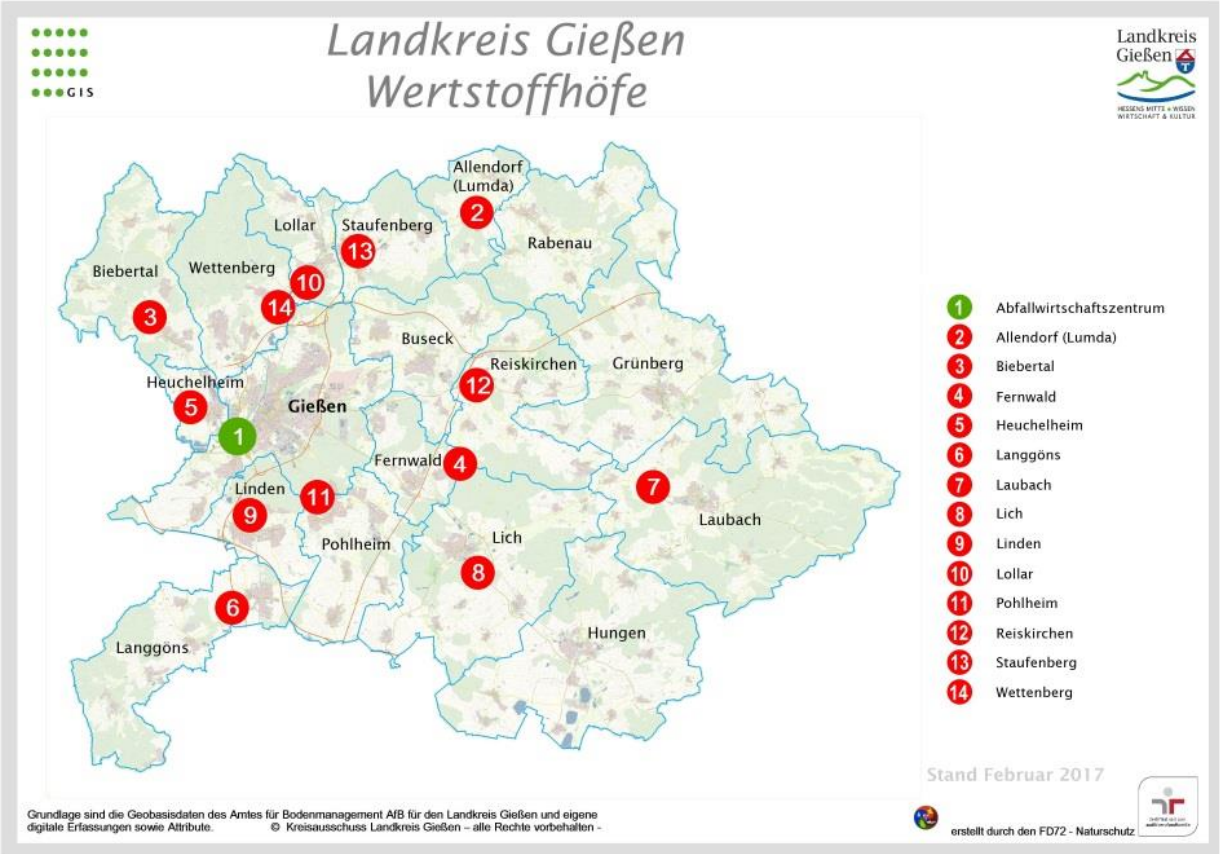

Abb. 38: Standorte der Wertstoffhöfe im Landkreis (Stand 2017)

Warum der Aufwand?

Von kommunalen Wertstoffhöfen haben alle etwas:

- Sie bieten eine bürgerfreundlich ortsnahe Entsorgung kleiner Mengen von Wertstoffen.
- Die Kommunen bleiben mit den gut genutzten Wertstoffhöfen in das „Abfall-Thema“ eingebunden, so dass dies etwas ist, was „alle angeht“ und nicht nur auf die Abfallwirtschaft des Kreises fällt.
- Illegale Entsorgungen insbesondere von Bauschutt sind nach Aussage von Bauhof-Personal nach Eröffnung des kommunalen Wertstoffhofes deutlich vermindert.
- Die Annahme z.B. von Altmetall, Papier und Hartkunststoffen bringt je nach Marktlage Einnahmen für den Landkreis.
- Fehlwürfe in die Abfallgefäße vor der Haustür können geringer werden.
- „neue“ Wertstoff-Fraktionen (z.B. Hartkunststoffe nicht vom Bau, PP, PE) können relativ unkompliziert eingeführt werden, auch probeweise.
- Sortenreine Chargen von Wertstoffen werden an eine möglichst hochwertige Verwertung übergeben.
- Ihr Betrieb hilft, die Restabfallmenge zu reduzieren.

- In der Restmülltonne enthaltene Wertstoffe werden kostenintensiv mit dem Hausmüll verbrannt und sind damit einer stofflichen Verwertung entzogen.

Im Auftrag von Stadt und Landkreis Gießen hatte die Universität Gießen 2012 eine Untersuchung **„WertVoller 2020“** durchgeführt mit der Fragestellung, welche und wie viel werthaltige Stoffe über die graue Restmülltonne entsorgt werden. Das Untersuchungsergebnis zeigte, dass in den Restmülltonnen in Stadt und Kreis weit mehr Wertstoffe als erwartet und nötig enthalten sind, und zwar bis zu 68 Gewichts-Prozent. Nur rund 32 Gewichts-Prozent der vorgefundenen Stoffe gehörten tatsächlich in den Restmüll!

Abb. 39: Grafik aus dem Plakat „Wertvoller 2020“

Im Bestreben, neben den enormen in den Restmülltonnen vorgefundenen Mengen an Lebensmitteln, weitere Wertstoffe einem sinnvollen Recycling zuzuführen, unterhält der Landkreis ein mittlerweile deutlich erweitertes und differenziertes Angebot zur kostenfreien Abgabe von Wertstoffen.

Bedingungen für kommunale Wertstoffhöfe

Die jeweilige Kommune ist die Betreiberin und Vertragspartnerin des Landkreises, stellt also Örtlichkeit und Personal.

Der Landkreis übernimmt die Kosten für Container, Transport und Verwertung der angenommenen Wertstoffe. Er schreibt diese nötigen Leistungen aus. Die verwendeten Gebinde sind mittlerweile alle wetterfest gestaltet und nach Notwendigkeit auch gedeckelt, denn die Örtlichkeiten sind in der Regel einfache befestigte Plätze und nicht mit großem Dach ausgestattet.

Der Landkreis zahlt eine Vergütung an die Kommune gemessen an der Zahl angeschlossener EinwohnerInnen und in Abhängigkeit der angenommenen Wertstoff-Fraktionen.

Minimale Anforderungen an Kommunen für einen Vertragsschluss sind:

- Annahme der Fraktionen Bauschutt, Metall und Holz und
- Gewährleistung einer minimalen Öffnungszeit von 5 Stunden pro Woche.
- Die Abgabe von Wertstoffen ist für die Anlieferer kostenlos.
- Ausschließlich EinwohnerInnen des Landkreises Gießen dürfen anliefern.
- Die Menge, die abgegeben werden kann, ist auf jeweils eine Kofferraum-Ladung beschränkt.
- Eine Ausnahme bildet Astwerk, das aufgrund seiner Sperrigkeit „im kleinen Anhänger“ gebracht werden kann.
- Eine Kofferraum-Ladung ist definiert mit einer Menge von 0,5 cbm.
- Angeliefert werden darf einmal wöchentlich.

Die Wertstoff-Fraktionen

Das Wertstoff- Sortiment beschränkt sich im Wesentlichen auf „ungefährliche“ Wertstoffe, die „immer mal wieder“ in kleineren Mengen anfallen und auf einfache Art abzugeben sein sollen.

Einen Grenzfall bilden die Elektro-Kleingeräte: Die ausschließlich über Kabel Betriebenen werden in loser Schüttung zur Abholung bereitgestellt.

Elektro-Kleingeräte mit enthaltenen Batterien oder Akkus, auch Lithium-Akkus, wegen der bekannten Problematik der ADR-konformen Handhabung in gedeckelten wetterfesten 1 cbm Kunststoff-Kisten bereitgestellt.

Lose Batterien werden nicht auf angenommen und vom Wertstoffhof-Personal werden keinerlei Tätigkeiten zum Ausbau der Batterien vorgenommen.

Von der Annahme ausgeschlossen sind gefährliche Abfälle wie z.B. Asbestzement, A IV-Holz („Holz aus dem Außenbereich“), Teerhaltiges, Mineralwolle und Ähnliches. Für diese Materialien steht das Abfallwirtschaftszentrum AWZ Lahnstraße 220 in Gießen zur Verfügung. Zudem weist die Abfallberatung auf die Möglichkeit der Abholung durch Entsorger direkt ab Baustelle hin.

Abb. 40: Metall

Abb. 41: Astwerk

Abb. 42: Elektrokleinaeräte

Abb. 43: Bauschutt

Im Einzelnen kann auf einem kommunalen Wertstoffhof abgegeben werden:

- Holz „aus dem Innenbereich“ ohne AIV-Holz
- Metalle ohne gashaltige oder ölverschmutzte Teile
- Bauschutt ohne Gasbeton oder Gips
- Astwerk holzig mit anhaftenden Blättern, kein Gras
- Hartkunststoffe „nicht vom Bau“, also aus PE und PP
- Rohre „vom Bau“ ohne Verbundstoffe
- Papier und Pappe
- Klein-Elektrogeräte bis Toastergröße ohne Bildschirme, rein netzbetrieben
- Klein-Geräte bis Toastergröße mit enthaltenen Batterien oder Akkus
- Toner und Kartuschen
- CD`s / DVD’s
- Energiesparlampen
- Naturkorken
- PU-Dosen

Fehlwürfe

Sobald eine neue Wertstoff-Fraktion angenommen wird oder die Annahmebedingungen verändert werden müssen, ist eine intensive Kommunikation mit den handelnden Personen auf den Wertstoffhöfen sowie Hinweistafeln für Anlieferer in prägnanter Art nötig. Das folgende Bild zeigt eine Charge angenommener „Hartkunststoffe nicht vom Bau (PP, PE sollte darin sein), das zunächst so nicht verwertbar war. An diesen Stellen ist Aufklärung nötig.

Abb. 44: Plastikfraktion mit Fremdstoffen

Im Container für Astwerk stellt Grasschnitt einen Fehlwurf dar. Gras neigt aufgrund seiner feinen Struktur zur Bildung von Sickerwasser mit Geruchsentwicklung. Dies ist auf Wertstoffhöfen unbedingt zu vermeiden. Derart kleinteilige Bioabfälle können über die Biotonne oder die von den Gemeinden gebührenpflichtig ausgegebenen Zusatzsäcke entsorgt werden. Darüber hinaus ist eine direkte Abgabe am AWZ oder am Kompostwerk Rabenau möglich.

Die Wertstoffhöfe erhalten grundsätzlich jeweils Aushänge im DIN A 3 Format zur Beschriftung der einzelnen Sammelcontainer und ergänzenden Hilfe,

hier exemplarisch:

Abb. 45: Beschriftungen der Sammelcontainer

Abb. 46: Wertstoffhof Langgöns

Die einzelnen Standorte

Die im Jahr 2017 angenommenen Mengen sind hier exemplarisch für Holz, Metall, Bauschutt aus den einzelnen Herkunftskommunen dargestellt.

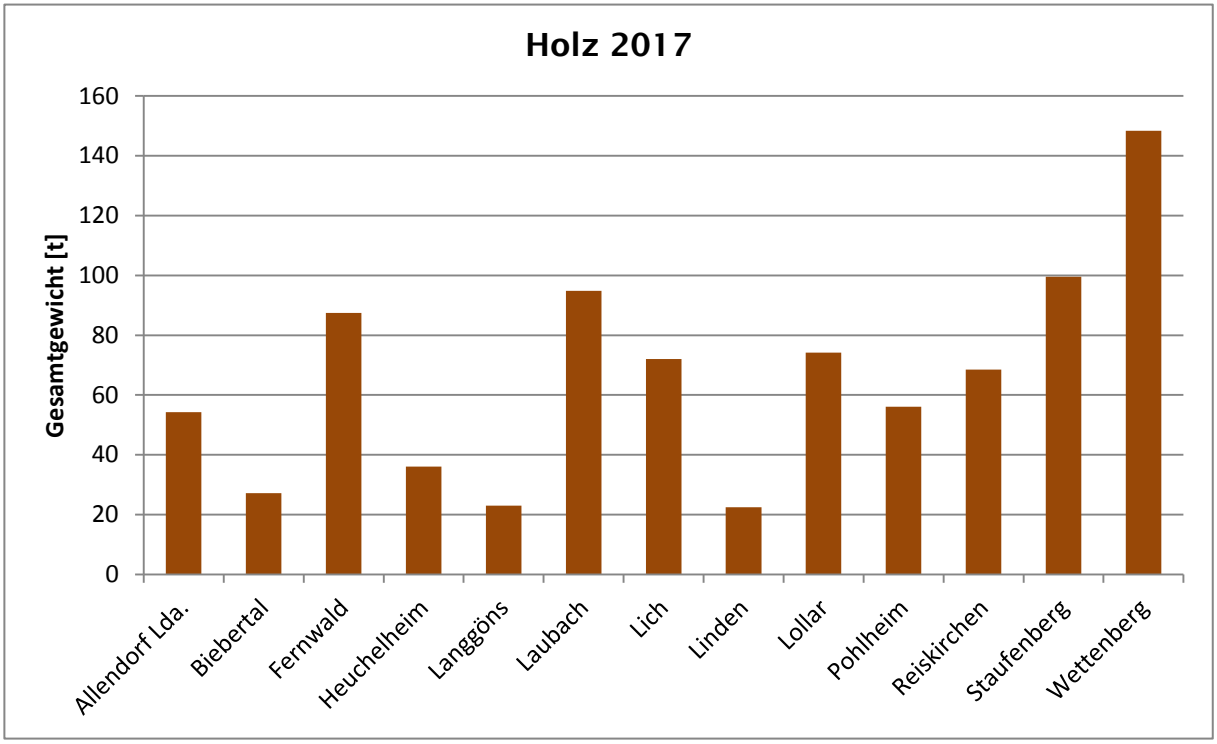

Abb. 47: Holzanlieferung gesamt

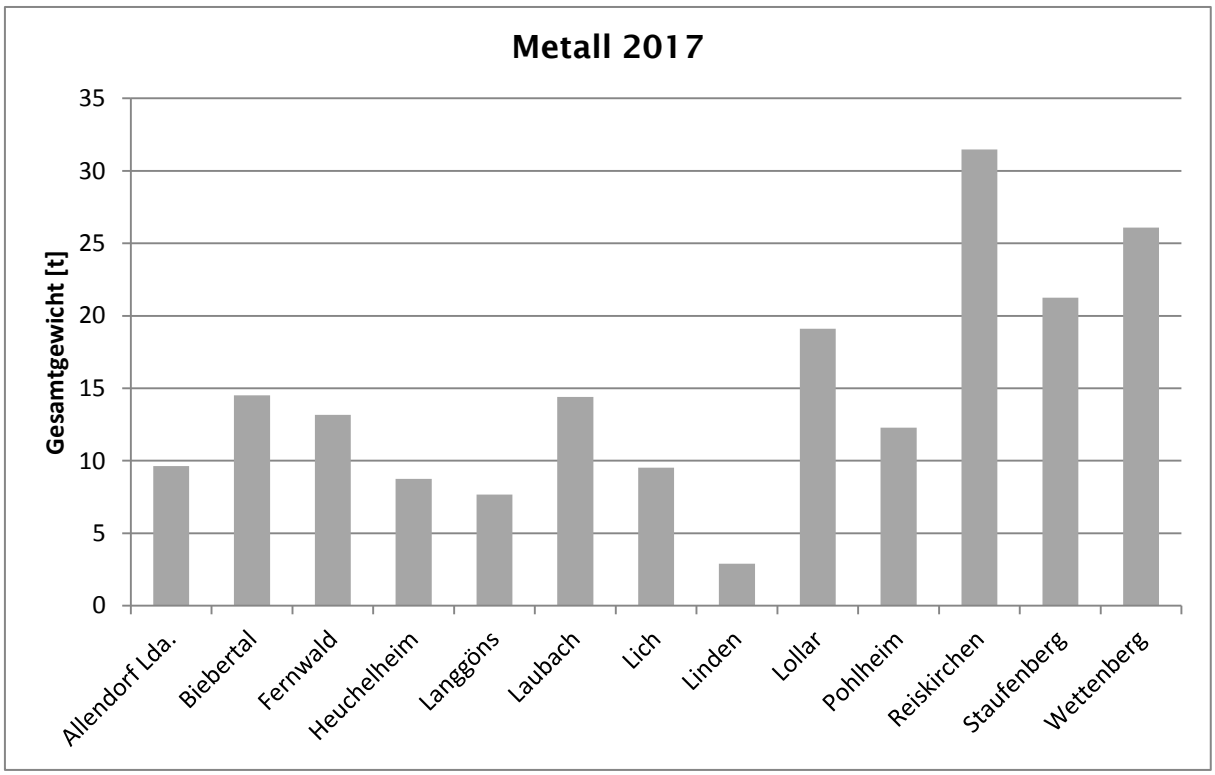

Abb. 48 Metallanlieferung gesamt an den Wertstoffhöfen 2017

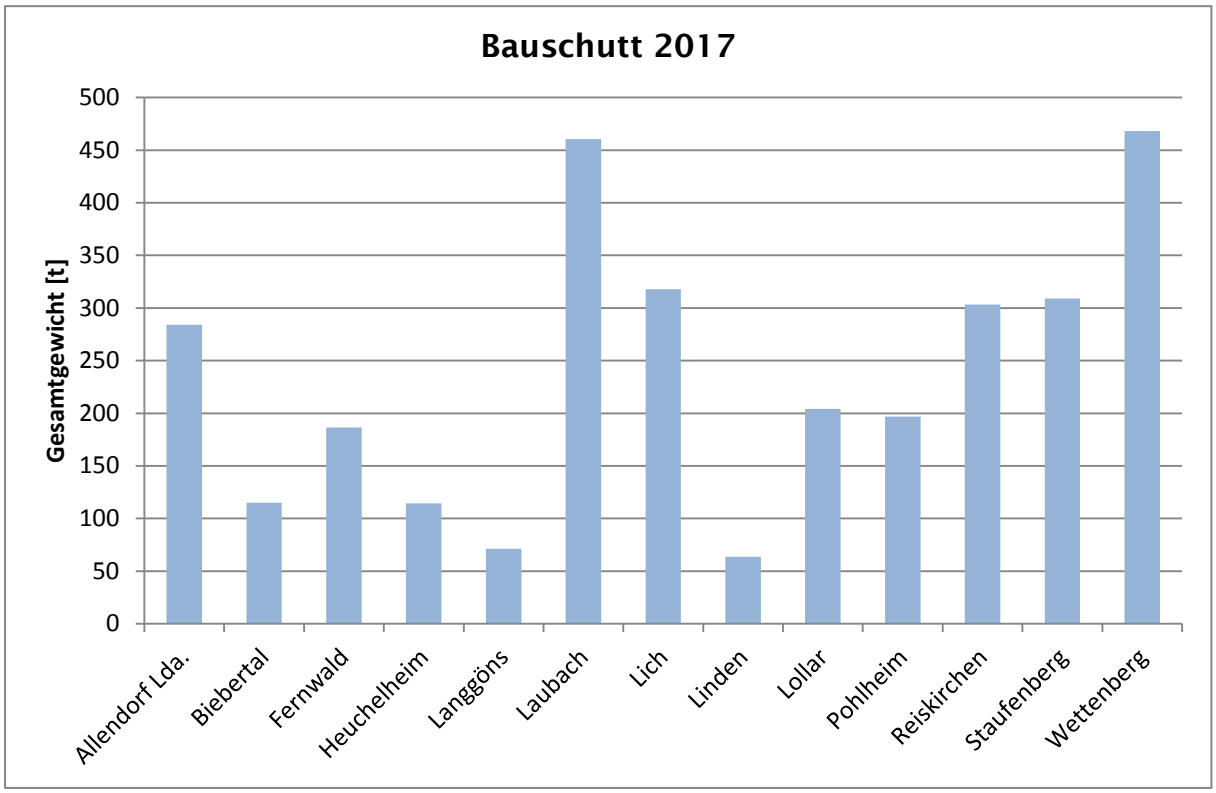

Abb. 49: Bauschuttanlieferung gesamt an den Wertstoffhöfen 2017

Bezogen auf die den jeweiligen Wertstoffhöfen angeschlossenen EinwohnerInnen zeigt sich, dass die seit vielen Jahren sehr bekannten Wertstoffhöfe („Selbstläufer“) auch mit den höchsten Mengen pro EinwohnerIn pro Jahr beliefert werden

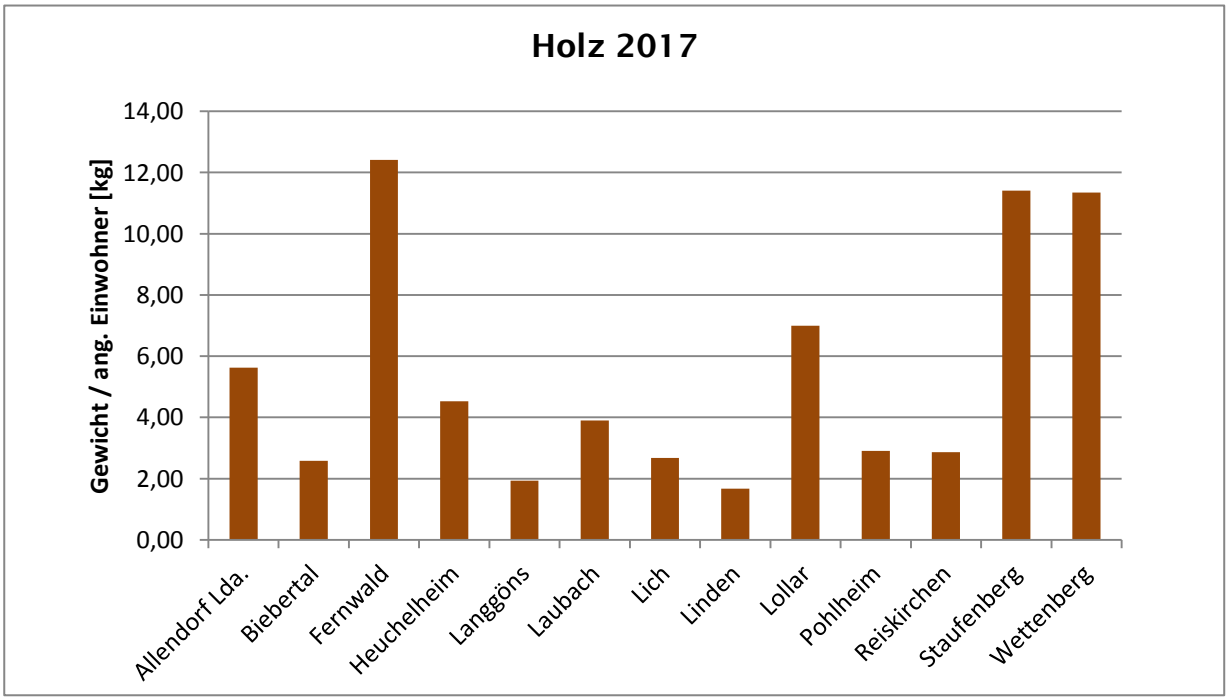

Abb. 50: Holzanlieferung je Einwohner an den Wertstoffhöfen 2017

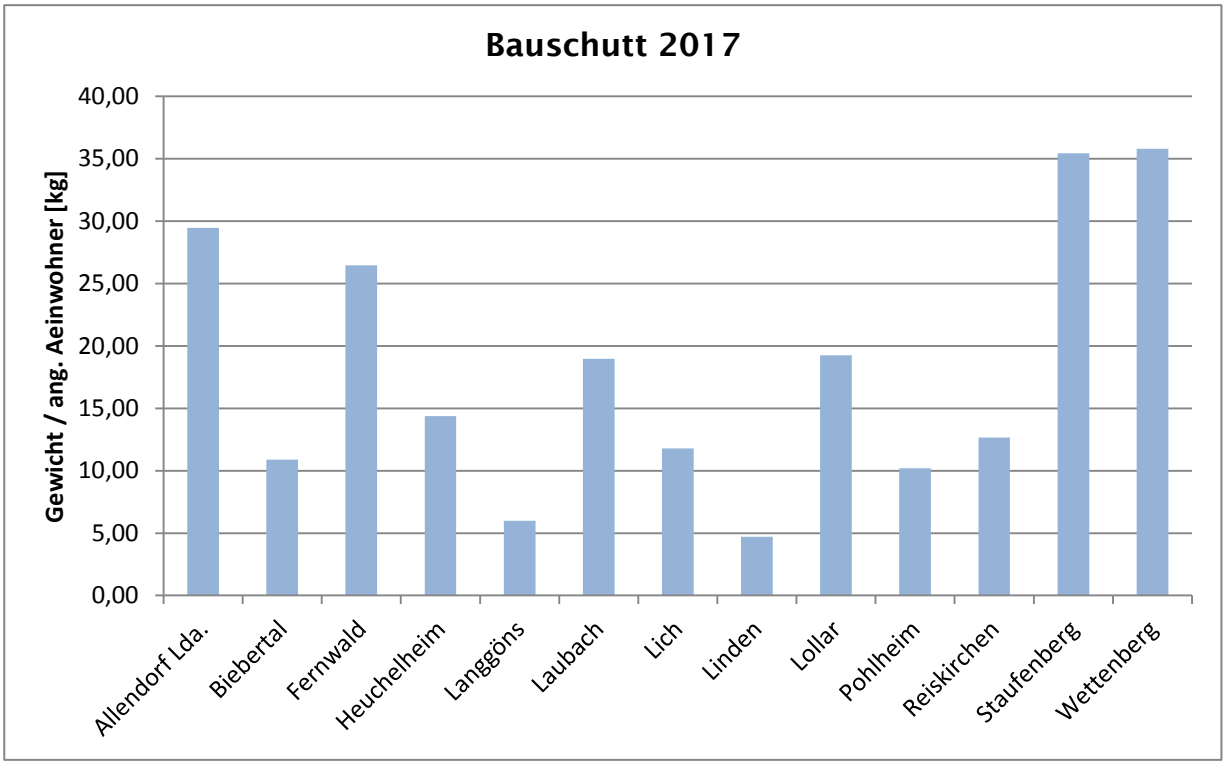

Abb. 51: Bauschuttanlieferung je Einwohner an den Wertstoffhöfen 2017

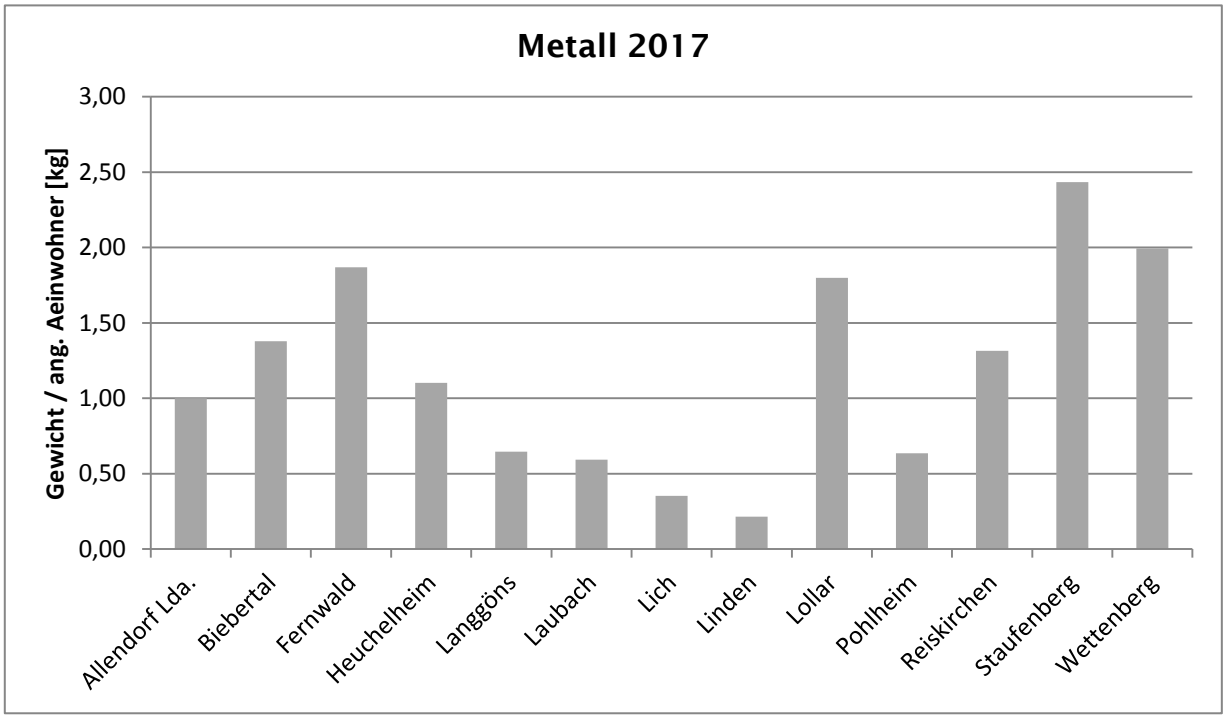

Abb. 52: Metallanlieferung je Einwohner an den Wertstoffhöfen 2017

Containerbewegungen und Mengen angenommener Wertstoffe

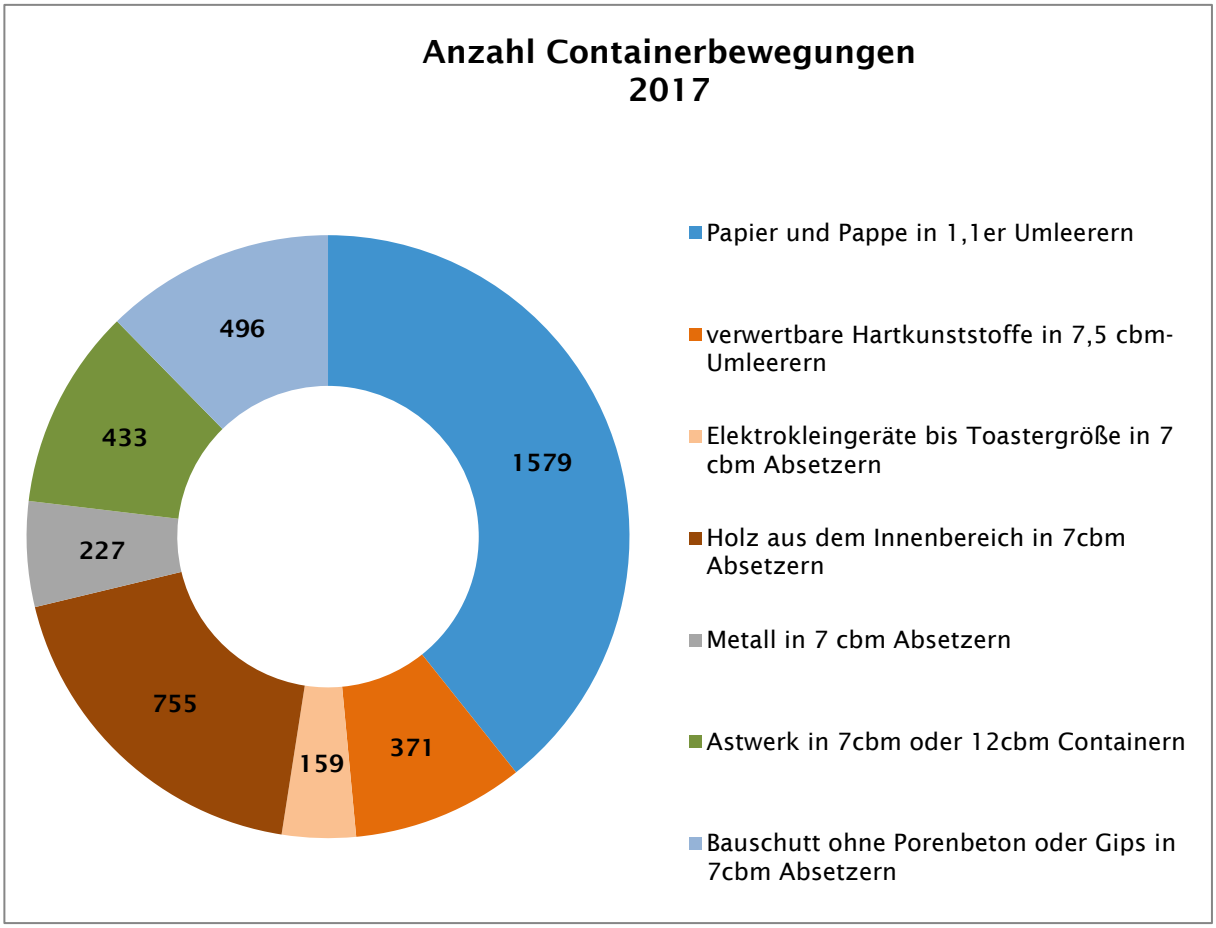

Abb. 53: Containerbewegungen 2017

Diese Grafik gibt die Anzahl der nötigen Behälterleerungen auf den Wertstoffhöfen wieder und beleuchtet damit den nötigen Aufwand.

Anmerkung: Der dunkelblaue Bereich „Papier und Pappe“ erscheint nur grafisch sehr groß, hier handelt es sich allerdings um die Leerungen der vielen 1,1er Container, von denen jeweils mehrere pro Wertstoffhof stehen und mit einer Fahrt zu mehreren geleert werden.

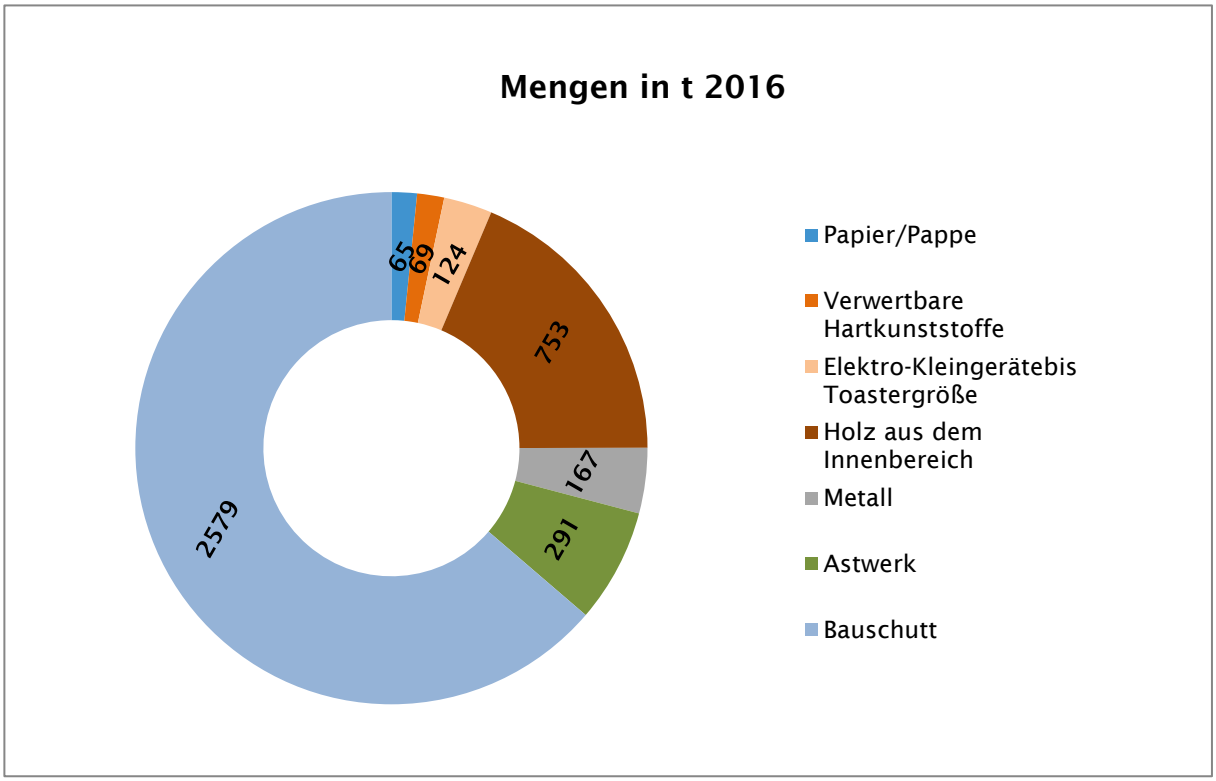

Abb. 54: Angenommene Mengen 2016

Im Jahr 2016 wurden noch insgesamt **4048 Gewichtstonnen** auf Wertstoffhöfen angenommen.

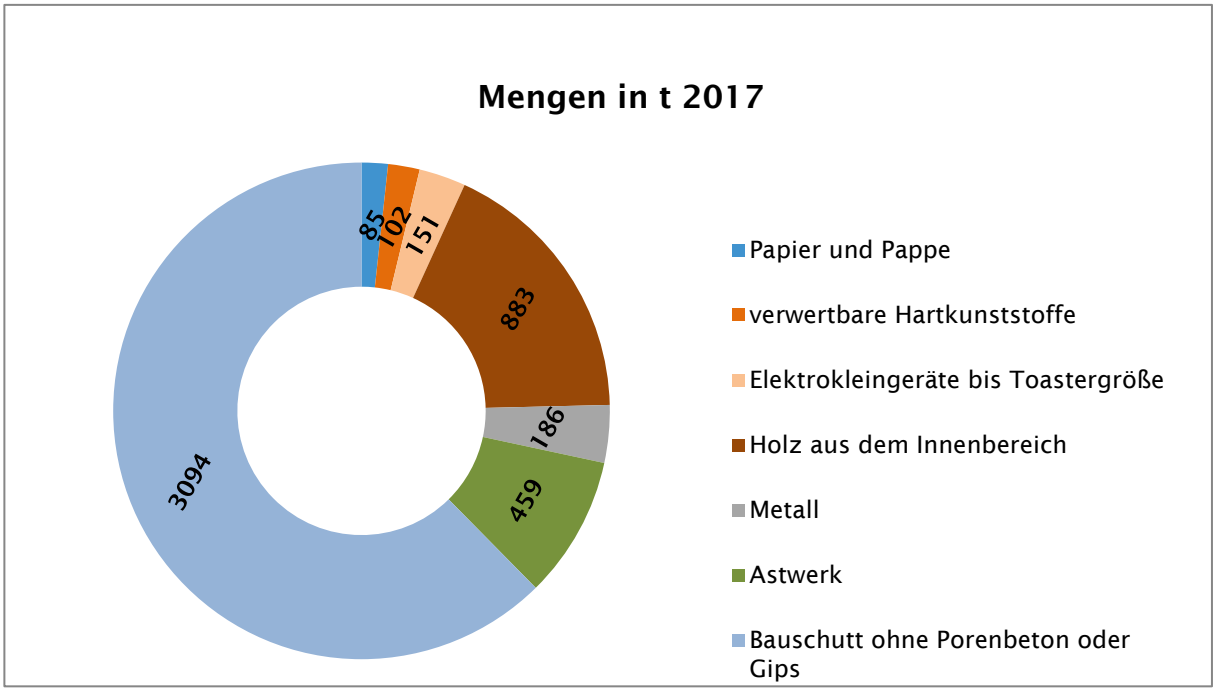

Abb. 55: Angenommene Mengen 2017

Im Jahr 2017 wurden insgesamt **4960 Gewichtstonnen** in den kommunalen Wertstoffhöfen angenommen und direkt einer Verwertung zugeführt.

4.3.1 Ausblick

Das Netz der Wertstoffhöfe ist seit 2017 geschlossen und damit deutlich bürgernah geworden. Seit 2017 sind sämtliche Gemeinden im Kreisgebiet an kommunale Wertstoffhöfe angeschlossen. Davon betreiben 4 Kommunen ihren Wertstoffhof jeweils für die Nachbarkommune mit. Dies sind Allendorf für Rabenau, Lich für Hungen, Laubach für Grünberg und Reiskirchen für Buseck. Eine der Kommunen strebt einen eigenen Wertstoffhof an.

Der Landkreis sorgt für Sammelbehältnisse, Transporte und Verwertung der Wertstoffe. Er zahlt außerdem der jeweils betreibende Kommune eine Vergütung für den Betrieb pro angeschlossener EinwohnerIn. Im Fall der vier genannten Kommunen erhält die betreibende Kommune die Vergütung für die angeschlossenen Kommunen mit. Dieses System funktioniert gut und einvernehmlich. Die Kommunen haben eine gute Möglichkeit, sich gegenüber den BürgerInnen über den Betrieb ihrer eigenen Wertstoffhöfe als aktive bürgernahe Kommune zu präsentieren.

Die Steigerung der angenommenen Wertstoff-Mengen in den vergangenen Jahren basiert zum einen auf dem nunmehr kompletten Anschluss aller EinwohnerInnen an Wertstoffhöfe. Da aber an den anderen Entsorgungsmöglichkeiten (AWZ, Sperrmüll) keine Verringerung der Mengen zu bemerken ist, entspringt die Mengensteigerung sicherlich im Wesentlichen der allgemeinen Tendenz, dass immer mehr Waren gekauft beziehungsweise nach einer gewissen Nutzung für nicht reparierbar und nicht aufhebenswert angesehen werden. Die aktuell rege Bau- und Renovierungstätigkeit tut ihr Übriges. Dieser Trend bedeutet, dass auch in den nächsten Jahren weiterhin von wachsenden Mengen auszugehen ist.

Insgesamt höhere Mengen anzunehmen, bedeutet für die kommunalen Wertstoffhöfe auch, mehr Anlieferer zu betreuen und größere Materialmengen umzuschlagen. Es muss beobachtet werden, ob insbesondere diejenigen Wertstoffhöfe, die für eine Nachbarkommune mit betrieben werden, dieser Steigerung auf Dauer gewachsen sind. Je nach Entwicklung muss das Konzept für die kommunalen Wertstoffhöfe dem Bedarf angepasst werden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Landkreis Gießen mit den kommunalen Wertstoffhöfen ein modernes Instrument in der Hand hält, um der Anforderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nach einer möglichst hochwertigen Verwertung von Abfällen gerecht zu werden. Eine bereits bei der Entgegennahme separate Bereitstellung erspart eine spätere Nach-Sortierung und über die separate Annahme auf Wertstoffhöfen kann auf geänderte Anforderungen aufgrund neuer Verwertungswege gut reagiert werden. Die jeweiligen Wertstoffe können relativ sortenrein der Verwertung

übergeben werden. Auch für Wertstoffe, die sonst „schnell mal“ in der Mülltonne verschwinden, wie zum Beispiel Elektro-Kleingeräte, ist bei dem mittlerweile ortsnahen Angebot der Wertstoffhöfe die Nutzung der Verwertung deutlich erhöht.

4.4 Abfalldeponien

Der Fachdienst Abfallwirtschaft, Sachgebiet Abfalltechnik, betreut im Landkreis Gießen die Deponien Allendorf und Reiskirchen sowie für den Bund die ehemalige US-Army Deponie Hohe Warte.

Alle Deponien unterliegen der Eigenkontrolle nach Deponieeigenkontrollverordnung (DEKVO). Darin und in der Deponieverordnung (DepV) ist geregelt, welche Kontrollen und Untersuchungen durchzuführen sind. Die Ergebnisse sind in einem Jahresbericht darzustellen.

Dazu werden auf den Deponien viermal im Jahr Wasserproben aus den Grund-, Oberflächen- und Sickerwassermessstellen entnommen und analysiert. Zweimal im Jahr werden die Deponien auf Gasemissionen mittels einer FID-Messung, die den Deponiekörper auf Undichtigkeiten prüft, untersucht. Der Zustand und die Funktionstüchtigkeit der Sickerwasserleitungen werden jährlich durch eine Kamerabefahrung und Kanalspülung geprüft und sichergestellt. Notfalls werden Inkrustationen mit einer Fräse entfernt. Um Setzungen auf den Deponien zu beobachten, werden die Setzungspegel auf den Deponien jährlich durch ein Vermessungsbüro gemessen und mit den Vorjahresergebnissen verglichen.

Abb. 56: Deponie Gießen Allendorf

4.4.1 Deponie Gießen Allendorf

Die Deponie Allendorf liegt westlich von Gießen-Allendorf in Richtung Dutenhofen. 1973 übernahm der Landkreis Gießen die Deponie von der Stadt Gießen. Bis April 1993 wurden auf der Deponie ca. 1,5 Mio. Tonnen Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sperrmüll, Baustellenabfälle, Bauschutt, Erdaushub und (Klär)-Schlämme abgelagert. Seit 1993 befindet sich die Deponie in der Stilllegungsphase.

Oberflächenabdichtung

Nach der Schließung der Deponie wurde der Altteil im Nordosten der Deponie mit einer mineralischen Oberflächenabdichtung versehen. Die Abdichtung des Neuteils erfolgte dann von 2004 bis 2006. Diese Oberflächenabdichtung besteht aus einer 30 - 50 cm starken Ausgleichsschicht und einem Trennvlies, darüber wurde eine 60 cm mächtige mineralische Dichtungsschicht eingebaut und mit einer Drän- und Filtermatte belegt. Den Abschluss bildet eine 80 - 150 cm dicke Schicht aus Erdaushub und Mutterboden, die mit einer Grasmischung besät wurde.

Sickerwasser

In der Deponie fällt durch Versickerung und biologische Aktivität weiterhin Wasser an. Dieses Sickerwasser wird über ein Drainagesystem, das 1989 eingebaut und 1999 erneuert wurde, gesammelt. Das Drainagesystem besteht aus zwei Strängen. Der Nord-Ost-Sammler mit 182 m Länge und der Süd-Sammler mit 310 m Länge umfassen die Deponie und führen das erfasste Sickerwasser in die beiden 50 m³ großen unterirdischen Sammelbecken. Von dort wird das Sickerwasser in Tankwagen gepumpt und zur Reinigung zur Deponie Reiskirchen in die dortige Sickerwasserreinigungsanlage gefahren.

Oberflächenwasser

Durch Niederschläge fallen auf der Deponie ca. 35.000 m³ Regenwasser im Jahr an. Durch die Oberflächenabdichtung wird verhindert, dass das Regenwasser in die Deponie sickert. Deshalb verlaufen rund um die Deponie eine Entwässerungsrinne und Gräben, um das anfallende Niederschlagswasser im Sammelbecken zu fassen und von der Deponie in den Vorfluter zu leiten.

Grundwasser

Damit Beeinträchtigungen des Grundwassers zeitnah erkannt werden können, liegen um die Deponie verteilt fünf Messstellen. Diese sind zwischen 17 m und 70 m tief und mit einem verschließbaren Deckel versehen.

Deponiegas

Abb. 57: Deponiegasmotor

Weiterhin entsteht durch Mikroorganismen Methan, das über ein Rohrleitungssystem abgesaugt wird. Dafür sind auf dem Deponiekörper 2006 beim Bau der Oberflächenabdichtung 17 tiefgründige Gasbrunnen mit entsprechenden Gasleitungen gebaut worden. Von den Gasbrunnen verlaufen die Gasleitungen zu den beiden Gassammelstationen und von dort zur Verdichterstation. In der Verdichterstation wird das Deponiegas vermischt und zum Deponiegasmotor geleitet. Der Motor verbrennt das Deponiegas und erzeugt über einen Generator Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Im Jahr 2014 wurde ein Teil der Deponie für die Öffentlichkeit freigegeben. Dazu wurde der Gipfel mit einem Zaun umgeben und mehrere Ruhebänke und Infotafeln aufgestellt.
Damit sich keine Vegetation bildet, die die Oberflächenabdichtung beeinträchtigt, muss die Deponie regelmäßig gepflegt werden. Dafür wird die Deponie zweimal im Jahr gemäht und unerwünschter Bewuchs entfernt.

Bewertung

Obwohl momentan nur sporadisch über eine Notfackel Deponiegas abgesaugt und verbrannt wird, bietet der abgedichtete Deponiekörper genug Aufnahmekapazität, um schädliche Gasmigrationen zu verhindern.

Für die Lärmemissionen wurden bereits seit 1995 deutliche Grenzwertunterschreitungen in Bezug auf die TA-Lärm gemessen, sodass auf Wiederholungsmessungen verzichtet werden kann.

Das Setzungsverhalten des Deponiekörpers ist weitgehend abgeschlossen. Es gibt nur minimale Setzungen, die keinen Einfluss auf die Deponieabdichtung haben.

Die von dem Gasmotor ausgehenden Abgasemissionen wurden zuletzt im Juli 2013 gemessen und überprüft und lagen deutlich unterhalb der Grenzwerte der TA-Luft, sodass für die Anlagen insgesamt von einem emissionsarmen Betrieb ausgegangen

werden kann. Die nächste Prüfung stand 2016 an. Da der Motor seit einem Schaden still steht und das Aggregat ausgetauscht werden soll, wird die nächste Emissionsmessung am neuen Aggregat erfolgen.

Sowohl die Deponiegas- als auch die Sickerwasserinhaltsstoffe der Deponie Gießen-Allendorf liegen im Bereich üblicher Deponiegase beziehungsweise Sickerwässer anderer, vergleichbarer Hausmülldeponien.

Das untersuchte Grundwasser unter der Deponie weist in sämtlichen untersuchten Brunnen seit Jahren fast Trinkwasserqualität nach TVO auf, sodass von einer vollen Funktionsfähigkeit des Deponiebasisabdichtungssystems ausgegangen wird.

Die turnusmäßigen Oberflächenwasserproben enthielten keine sickerwasserspezifischen Verunreinigungen, sodass zu keiner Zeit Bedenken zur Direkteinleitung in den Vorfluter bestanden.

Insgesamt kann der Deponie seit Jahren ein nahezu reibungsloser und umweltgerechter Betrieb bescheinigt werden.

4.4.2 Deponie Reiskirchen

Die Deponie Reiskirchen liegt östlich von Reiskirchen in Richtung Bersrod an der BAB 5. Die Deponie wurde 1973 von der Gemeinde Reiskirchen übernommen und bis März 2001 verfüllt. In diesen 28 Jahren wurden ca. 2,3 Mio. Tonnen Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sperrmüll, Baustellenabfälle, Bauschutt, Erdaushub und (Klär-)Schlämme abgelagert. Seit 1993 befindet sich die Deponie in der Stilllegungsphase und wird durch den Landkreis Gießen gepflegt und überwacht. Dazu wird jährlich ein Eigenkontrollbericht nach Deponieeigenkontrollverordnung erstellt.

Oberflächenabdichtung

Der Altteil der Deponie an der Autobahn wurde von 1988 bis 1990 mit einer mineralischen Abdichtung versehen, der restliche Teil der Deponie ist mit einer vorläufigen Abdeckung versehen. Die Abdichtung des Altteils besteht aus einer 30 cm dicken Ausgleichsschicht, einer 60 cm starken mineralischen Dichtungsschicht mit Filtervlies, einer 75 cm dicken Wasserhaushaltsschicht und einer 25 cm starken Oberbodenschicht. Die vorläufige Abdeckung besteht aus einer Bentonitmatte, einer Schutzfolie und 100 cm Oberboden.

Abb. 58: Deponie Reiskirchen mit Sickerwasserreinigungsanlage

Sickerwasser

Das anfallende Sickerwasser wird durch ein Drainagesystem aufgefangen und der 2000 errichteten Sickerwasserreinigungsanlage zugeführt. Dazu verlaufen vom Fuß der Deponie ausgehend fünf Sammelleitungen mit einer Gesamtlänge von 1.240 m fingerförmig in den Deponiekörper. Das anfallende Sickerwasser wird gesammelt und über Pumpleitungen und Sammelschächte in den 1.000 m³ fassenden Sickerwasserspeicherbehälter gepumpt. Von dort läuft das Sickerwasser in den Denitrifikations-/Nitrifikationsbehälter und wird durch die Mikrobiologie gereinigt. Danach durchläuft das Sickerwasser die Ultrafiltration und wird von Schwebstoffen befreit. Abschließend wird AOX durch die Aktivkohleadsorber aus dem Sickerwasser gefiltert und in die Kanalisation zur Kläranlage Gießen geleitet. Um eine optimale Reinigungsleistung zu erzielen, können Methanol, Entschäumer oder Schwefelsäure zugeführt werden. Der anfallende Überschussschlamm wird zu einer geeigneten Kläranlage transportiert.

Abb. 59: Sickerwasserreinigungsanlage Reiskirchen mit Aktivkohlefilter

Oberflächenwasser

Im Jahr fallen ca. 60.000 m³ Regenwasser auf die Deponie. Der Großteil des Niederschlags läuft vom Deponiekörper ab und in die Gräben und Sammelrinnen, die um die Deponie verlaufen. Das Oberflächenwasser wird in zwei Sammelbecken gefasst und über einen Ablauf in den Schönungsteich geleitet. Von dort kann das Wasser in den Vorfluter abgegeben werden. Da die Deponie noch nicht endabgedichtet ist, versickert ein Teil der Niederschläge in die Deponie und fällt als Sickerwasser an.

Grundwasser

Auf dem Deponiegelände sowie außerhalb befinden sich neun Grundwassermessstellen. Diese sind zwischen 5 m und 80 m tief und mit einem verschließbaren Deckel versehen.

Deponiegas

Durch mikrobielle Tätigkeit wird im Deponiekörper Methan erzeugt. Auf dem Deponiekörper verteilt befinden sich 34 Gasbrunnen mit Rohrleitungen. Das anfallende Deponiegas wird durch Unterdruck von den Gasbrunnen über die drei Gassammelstationen an die Verdichterstation mit angeschlossener Gastrocknungsanlage abgesaugt. Dort wird das Deponiegas gemischt und über eine 2 km lange Gasleitung an den Deponiegasmotor gefördert. Der Deponiegasmotor verbrennt das Deponiegas und erzeugt Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Bewertung

Im Betriebsjahr 2017 wurde das erfasste Deponiegas mit Hilfe des Gasmotors der Stadtwerke Gießen verwertet, da der landkreiseigene Motor durch einen Schaden seit Februar 2016 stillgelegt ist. Das Deponiegas wurde zur Erzeugung von Strom genutzt. Das restliche Gas entwich über die nur mit Erde abgedeckte Oberfläche der Deponie. Durch Anlagenoptimierungen soll die Gaserfassungs- und Gasnutzungsquote in den nächsten Jahren noch weiter verbessert werden. Weiterhin wird durch die endgültige Oberflächenabdichtung der Gasverlust über den Deponiekörper minimiert. Mittlerweile ist der Motor der SWG auch ausgefallen und wird nicht mehr repariert werden können. Um den Landkreis Motor wieder in Betrieb nehmen zu können, muss noch die im Januar gelieferte Aktivkohlefiltereinheit an das Gasleitungssystem angeschlossen werden. Dies ist mittlerweile beauftragt.

Das Setzungsverhalten ist nur noch minimal. Mit Beginn der Baumaßnahme zur Oberflächenabdichtung wird die gesamte Kubatur umgestaltet, so dass sich das Setzungsverhalten wieder leicht ändern kann.

Die Deponiegas- und auch die Sickerwasserinhaltsstoffe der Deponie Reiskirchen liegen im Bereich üblicher Deponiegase und Sickerwässer anderer, vergleichbarer Hausmülldeponien.

Das untersuchte Grundwasser im Umfeld sowie unterhalb der Deponie weist in sämtlichen untersuchten Brunnen ganzjährig fast Trinkwasserqualität nach TVO auf, sodass von der Funktionsfähigkeit des Deponiebasisabdichtungssystems ausgegangen wird.

Die turnusmäßigen Oberflächenwasserproben enthielten zwar geringfügige sickerwasserspezifische Verunreinigungen, Bedenken zur Direkteinleitung in den Vorfluter bestanden nicht.

Aufgrund der im Rahmen der Deponieeigenkontrolle durchgeführten Untersuchungen sowie der ausgewerteten Messdaten, sind für die Umwelt keinerlei von der Deponie ausgehenden gefährdenden Auswirkungen erkennbar.

Insgesamt kann der Deponie Reiskirchen seit Jahren eine gute technische Ausstattung sowie ein reibungsloser und umweltgerechter Betrieb bescheinigt werden.

4.4.3 Deponie Hohe Warte

Die Deponie Hohe Warte liegt im Stadtwald Gießen in der Nähe von Fernwald-Annerod. In der Zeit von 1975 bis 1988 diente die Deponie Hohe Warte den US-Streitkräften als Ablagerungsort für Abfälle aus den Wohnsiedlungen und den Werkstätten. In dieser Zeit wurden ca. 170.000 m³ Abfälle abgelagert. Nach dem Abzug der US-Streitkräfte fiel die Hohe Warte an den Bund und wird seit 2007 vom Land-

Abb. 60: Deponie Hohe Warte

kreis Gießen betreut und überwacht. Dazu wird jährlich ein Eigenkontrollbericht nach Deponieeigenkontrollverordnung erstellt (siehe dazu das Kapitel Deponieeigenkontrolle). Seit 17.09.2007 befindet sich die Deponie in der Nachsorgephase.

Oberflächenabdichtung

Die Deponie Hohe Warte wurde von 2004 bis 2006 endgültig abgedichtet und rekultiviert. Die Oberflächenabdichtung besteht aus einer 50 cm starken Ausgleichsschicht, darüber liegt eine 3-lagige Dichtungsschicht von 0,6 m Stärke mit einem Trenn-/Filtervlies und abschließend wurde ein 1,5 m – 2 m starker Rekultivierungsboden aufgebracht und begrünt.

Sickerwasser- und Oberflächenwasserfassung

Auf der Deponie gibt es keine Sickerwasserfassung. Das anfallende Oberflächenwasser wird über Rigolen und Gräben am Rand der Deponie erfasst und in den Vorfluter abgeleitet.

Grundwasser

Um die Deponie verteilt liegen zehn Messstellen mit einer Bohrtiefe von 4 m bis 30 m. Diese sind mit einem verschließbaren Deckel versehen.

Deponiegas

Das in geringen Mengen anfallende Deponiegas wird über vier Gasfenster passiv mittels Biofiltern gereinigt. Diese 20 m langen und 2 m breiten rechteckigen Unterbrechungen der Oberflächenabdichtung dienen der Entgasung und Reinigung des Deponiegases. Die Gasfenster bestehen aus einer 50 cm dicken gaswegsamen Stütz- und Ausgleichsschicht mit Trennvlies. Darüber liegen 60 cm inertes und 50 cm organisches Stützmaterial sowie 150 cm Biofiltermaterial und 30 cm Abdeckboden.

Bewertung

An der Grundwassermessstelle 2 ist seit 2007 der Messwert für Arsen immer auffällig. Durch seine Lage im Abflussbereich der Deponie muss dieser Wert als deponiebedingt gelten. Andere Auffälligkeiten liegen außerhalb des Einflussbereichs der Deponie. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Beeinträchtigungen durch die ehemalige Raketenstellung und Werkstatt unmittelbar bei der Deponie kommt.

Das 2017 untersuchte Grundwasser im Umfeld bzw. unterhalb der Deponie weist trotz nicht vorhandener Basisabdichtung in sämtlichen Brunnen ganzjährig bis auf wenige Werte fast Trinkwasserqualität auf. Die Überschreitungen der Grenzwerte der

Trinkwasserverordnung (TVO) sowie der Auslöseschwellen gem. DepV in Einzelfällen belegen die Notwendigkeit der weiteren und regelmäßigen Grundwasserbeobachtung, auch wenn die Deponie mittlerweile über eine vollständige, mineralische Oberflächenabdichtung sowie flächendeckende Begrünung durch Vegetation verfügt.

Die turnusmäßigen Oberflächenwasserproben enthielten keine deponietypischen Verunreinigungen, sodass 2017 zu keiner Zeit Bedenken zur Direkteinleitung in die Naturteiche bzw. den Vorfluter bestanden.

Die geringen Gasmigrationen werden gezielt über die vier Gasfenster geleitet und weitgehend unschädlich gemacht. Die halbjährlich erfolgenden FID-Messungen bestätigen die Funktion der Gasfenster.

Setzungen gibt es auf der Deponie nur im minimalen Bereich und haben keinen Einfluss auf die Oberflächenabdichtung.

4.4.4 Ausblick

Die Kreisabfalldeponie bei Gießen-Allendorf wurde bereits im April 1993 für weitere Abfallablagerungen geschlossen. Trotz Erreichens der genehmigten Füllkapazität und Beendigung des Ablagerungsbetriebes befindet sich die Deponie Gießen-Allendorf aber nach wie vor im Betriebszustand, bis sie nach Abschluss aller Sanierungs-, Rekultivierungs- sowie Pflanzarbeiten, mit behördlicher Schlussabnahme in die Nachsorge entlassen werden kann.

Aufgrund der im Rahmen der Deponieeigenkontrolle durchgeführten Untersuchungen sowie der ausgewerteten Messdaten der letzten Jahre sind für die Umwelt keinerlei von der Deponie ausgehende schädliche oder gegebenenfalls sogar gefährdende Auswirkungen beziehungsweise Beeinträchtigungen erkennbar. Die Analysen des Grund-, Oberflächen- und Sickerwassers zeigen keine Überschreitungen der Grenzwerte und Auslöseschwellen.

In 2018 wird der alte und mittlerweile ausgefallene Deponiegasmotor durch einen kleineren Motor ersetzt werden, um das anfallende Deponiegas zu verwerten.

Im Bereich des Wanderwegs zum Aussichtsgipfel wird 2018 eine Bienenweide angepflanzt sowie ein Insektenhotel und drei Infotafeln aufgestellt.

Weiterhin ist die endgültige Rekultivierung der Deponie zu realisieren und nach Abschluss der Rekultivierung der Antrag auf Entlassung in die Nachsorgephase zu stellen.

Auf der Kreisabfalldeponie Reiskirchen wurden nach der Schließung der Deponie im Juni 2001 keine weiteren Abfälle mehr abgelagert.

Trotz Erreichen der genehmigten Füllkapazität und Beendigung des Ablagerungsbetriebes befindet sich die Deponie Reiskirchen nach wie vor in der Stilllegungsphase, bis sie oberflächenabgedichtet und rekultiviert sowie per behördlicher Schlussabnahme in die Nachsorge entlassen wird.

Aufgrund der im Rahmen der Deponieeigenkontrolle durchgeführten Untersuchungen sowie der ausgewerteten Messdaten der letzten Jahre sind von der Deponie keine umweltgefährdenden Auswirkungen erkennbar.

Die endgültige Oberflächenabdichtung muss in Reiskirchen noch aufgebracht werden. Die dazu nötigen Planungen und Entscheidungen laufen seit einiger Zeit und sollen in den nächsten Jahren abgeschlossen werden. Die dazu nötigen Entscheidungen wurden in 2016 getroffen. Von 2016 bis 2018 wurden Vorplanungen, Kostenermittlungen und weitere Abstimmungen durchgeführt. In den Jahren 2018 und 2019 findet der Termin zur Erörterung mit den Behörden und Trägern öffentlicher Belange (Scoping-Termin), sowie die Erarbeitung der Leistungsbilder statt; ebenso eine frühzeitige Bürgerbeteiligung. In 2019 in 2020 sollen die Entwurfsplanung, Gutachten mit Untersuchungen und Prognosen erfolgen. Die Genehmigungsplanung ist ebenfalls vorgesehen.

In den Jahren 2020 und 2021 sollen die Antragsstellung und die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens erfolgen. Ab 2021 beginnt die Ausführungsplanung. Der Baubeginn ist in 2022 geplant, das Bauende mit abfallrechtlicher Abnahme soll in 2024 sein.

Nach erfolgter Endabdichtung soll auf der Deponie eine Photovoltaikanlage zur Eigenstromversorgung errichtet werden.

Die ehemalige US-(Sonder)-Abfalldeponie „Hohe Warte“ wurde bereits Ende der 1980er Jahre für weitere Abfallablagerungen geschlossen. In den Jahren 2004 - 2006 wurde die Deponie „neuprofiliert“, mit einer mineralischen Oberflächenabdichtung versehen und anschließend rekultiviert. Die Deponie verfügt über eine behördlich vollständige, aber technisch nur bedingt aussagekräftige Messdatenerfassung. Aufgrund der im Rahmen der Deponieeigenkontrolle durchgeführten Untersuchungen sowie der ausgewerteten Messdaten von 2017 sind für die Umwelt praktisch keinerlei von der Deponie ausgehende Beeinträchtigungen erkennbar bzw. nachweisbar.

Bis zur Entlassung aus der Nachsorgephase, was ca. 2040 sein wird, wird die Deponie durch den Landkreis Gießen fach- und umweltgerecht betreut und überwacht, einschließlich der Erfassung aller Kontrolldaten sowie Durchführung der Wartungen

und Kontrollen aller Messeinrichtungen und betrieblichen Anlagen, soweit vorhanden. Pflegemaßnahmen mit Entfernung von tiefwurzelnden Pflanzen, Freischneiden des Zauns und der GW-Rigole sowie Auffüllen der Unebenheiten der Gasfenster mit Kompost-Erde-Gemisch werden fortgesetzt.

4.5 Kompostwerk

Im Landkreis Gießen werden alle in den Haushalten anfallenden Bioabfälle getrennt gesammelt. Außerdem wird zweimal jährlich eine Getrenntsammlung von Grünabfällen durchgeführt und die Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibende haben die Möglichkeit Grünabfälle im Abfallwirtschaftszentrum Gießen und im Kompostwerk Rabenau anzuliefern. Ast- und Strauchschnitt (nur holzige, keine krautigen Bestandteile der Grünabfälle) kann von Privatpersonen in begrenzten Mengen auch in den kommunalen Wertstoffhöfen abgegeben werden.

Die Bioabfälle und die Grünabfälle werden zu Kompost verarbeitet. Früher wurden diese Abfälle in der Kompostierungsanlage in Gießen behandelt.

Bereiche des Kompostwerks

Das Kompostwerk Rabenau wurde auf einem ehemaligen NATO-Gelände in Rabenau, Zum Noll 50, errichtet und am 01.01.1996 in Betrieb genommen.

Abb. 61: Kompostwerk

Das Kompostwerk Rabenau besteht im Wesentlichen aus einer großen Halle mit einem Grundriss von 144 x 55 m, in welcher sich der Anlieferungs- und Aufbereitungsbereich für die Bioabfälle, der Bereich der Tunnelreaktoren und der Nachrotte- und Lagerbereich befinden. Unter dem Dach der Halle befindet sich der Biofilter. Die Grünabfälle werden auf einer Freifläche angrenzend zur Halle verarbeitet.

Aufbereitung

Die Bioabfälle werden aus den Sammelfahrzeugen im Anlieferungsbereich entladen. Nach der Sichtung auf größere Verunreinigungen wird den Bioabfällen ein Anteil bereits gerottetes Material (Siebüberlauf) als Strukturmaterial und zur Impfung mit Mikroorganismen, welche den mikrobiellen Rotteprozess bewirken, zugemischt.

Intensivrotte und Hygienisierung

Die Bioabfälle werden dann mittels Radlader in die Tunnelreaktoren verbracht. Dort wird der Rotteprozess EDV-gestützt gezielt gesteuert, Luftzufuhr, Wassergehalt, Temperatur können durch diese Steuerung auf einen optimalen Abbau und Umbau der organischen Substanzen durch Mikroorganismen eingestellt werden. Die Hygienisierung wird sichergestellt, indem das Rottegut in einem bestimmten Zeitraum auf über 55 Grad Celsius gehalten wird. Hierdurch werden pathogene Keime und Unkrautsamen abgetötet. Die Verweildauer des Rottegutes in den Tunnelreaktoren beträgt zwei bis drei Wochen. Die Abluft aus den Tunnelreaktoren wird über den Biofilter von Gerüchen befreit. Der Biofilter besteht aus schwer abbaubarem organischem Material, auf dem sich Mikroorganismen ansiedeln, die die Geruchsstoffe als Nahrungsquelle verwenden.

Nachbehandlung

Nach Abschluss der Intensivrotte wird das Rottegut mittels Radlader aus den Tunnelreaktoren zur weiteren Behandlung aus den Tunneln transportiert. Zunächst erfolgt eine schonende Zerkleinerung und Siebung des Rottegutes. Das Siebgut wird zur Nachrotte in den Nachrottebereich verbracht, der Siebüberlauf durchläuft einen Windsichter zur Separation der Kunststoff-Fremdanteile im Rottegut und einen Magnetabscheider zur Separation metallischer Fremdstoffe. Die Fremdstoffe werden einer Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt. Danach wird der Siebüberlauf zur Lockerung und zur Impfung zu den angelieferten Bioabfällen gegeben.

Nachrotte und Lagerung

Abb. 62: Radlader

Das Siebgut, aus den Bioabfällen entstandener Kompost, wird je nach gewünschtem Rottegrad einer ein- bis dreimonatigen Nachrotte unterzogen. Danach erfolgt eine Feinabsiebung des Kompostes auf je nach Einsatzbereich festgelegte Korngrößen. Der Kompost wird im Lagerbereich der Halle bis zum Abtransport zwischengelagert.

Kompostierung der Grünabfälle

Die Grünabfälle werden auf der Freifläche hinter der Halle zunächst durch einen schnell laufenden Shredder zerkleinert und danach einer ca. 6-wöchigen Rotte un-

terzogen. Danach erfolgt eine Absiebung, wobei das Siebgut eine Nachrotte durchläuft und der holzige Siebüberlauf der energetischen Verwertung zugeführt wird.

Verwertung des Kompostes

Aus durchschnittlich ca. 38.000 t Bio- und Grünabfällen werden ca. 19.000 t Kompost produziert. Der gesamte Kompostierungsprozess und der Kompost werden nach den Kriterien der „Bundesgütegemeinschaft Kompost“ überwacht. Somit ist sichergestellt, dass nur gütegesicherter Kompost vermarktet wird. Der Kompost wird als Bodenverbesserungs- und Düngemittel an Garten- und Landschaftsbaubetriebe, die Landwirtschaft, Privatgärtner, Baumschulen und Gärtnereien sowie Kommunen abgesetzt. Der Kompost kann von Privatpersonen und Gewerbetreibenden auch lose oder in Säcke verpackt im Kompostwerk Rabenau und im Abfallwirtschaftszentrum Gießen bezogen werden.

Abb. 63: Beladung eines Fahrzeuges

Abb. 64: Abgabestelle Kompost

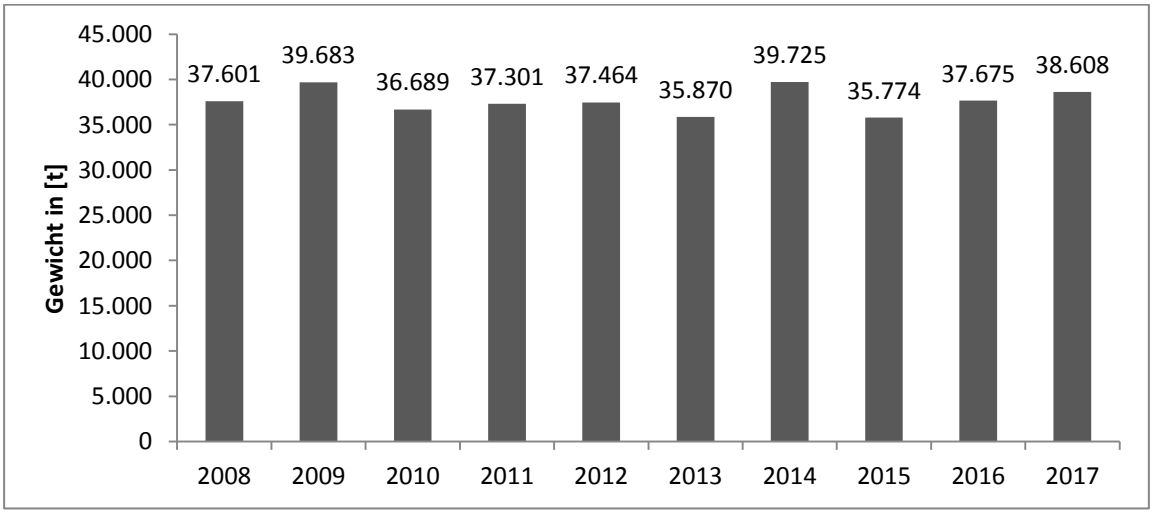

Abb. 65: Menge an Bioabfällen aus Biotonne, Grünschnittsammlung und Selbstanlieferungen

4.5.1 Ausblick:

Der Landkreis verfügt mit dem Standort in Rabenau über ein hervorragend geeignetes Gelände zum Betrieb eines Kompostwerks. Das Kompostwerk wird seit dem 01. Januar 1996 betrieben. Der aktuelle Betreibervertrag endet spätestens zum 31. Dezember 2021. Vor Vertragsablauf muss die Form des Weiterbetriebs geplant werden.

Aufgrund des Alters des Kompostwerkes ist eine weitgehende Ertüchtigung oder ein (Teil) Abriss zu prüfen. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Reduzierung des Energieverbrauchs zu legen.

Sollte die Planung ergeben, dass der Betrieb während der Umbauphase nicht aufrechterhalten werden kann, müssen die Bioabfälle für diesen Zeitraum in anderen Anlagen kompostiert werden.

5 Gebühren

Nach den gesetzlichen Grundlagen ist die Abfallwirtschaft des Landkreises Gießen eine kostenrechnende Einrichtung. Für die Abfallwirtschaft gilt das Gebührenrecht nach dem Gesetz für kommunale Abgaben (KAG). Eine Kalkulation der Abfallgebühren wird im Fachdienst Abfallwirtschaft jährlich durchgeführt, um geänderten Voraussetzungen Rechnung zu tragen und etwa nötige Gebührenanpassungen zu erkennen und vorzunehmen. Sämtliche Kosten müssen durch Einnahmen gedeckt werden.

Die erwarteten Ausgaben werden erfasst und auf die verschiedenen Kostenstellen wie z. B. Landkreis, Abfallwirtschaftszentrum, Abfallumschlagstation verteilt. Die Kosten für die jeweiligen Kostenträger werden über Verteilschlüssel ermittelt. Kostenträger sind: Landkreis Gießen, Stadt Gießen, Selbstanlieferer am Abfallwirtschaftszentrum und an der Kompostierungsanlage.

Von den Kosten werden die Einnahmen aus Verwertungserlösen und Kostenerstattungen abgezogen. Die verbleibenden Kosten sind durch Gebühren zu decken.

Im Haushalt des Landkreises Gießen werden die Einnahmen und die Ausgaben dargestellt. Für das Jahr 2018 wird mit je 18 Mio Euro an Einnahmen und Ausgaben gerechnet.

Für die Rekultivierung der Deponien fließen keine Kosten in die Gebührenberechnung mit ein, es sind separate Rückstellungen hierfür vorhanden.

Der Haushalt wird vom Kreistag beschlossen.

5.1 Gebührenerhebung

Die Gebührenerhebung erfolgt für rund 55.000 GrundstückseigentümerInnen und jährlich ca. 20.000 Abfallanlieferungen.

Zur Ermittlung der jeweiligen Gebühren wird z. B. bei den Restabfallgefäßen das gesamte vorhandene Volumen im Kreisgebiet erfasst und die Kosten pro Liter errechnet. Der Literpreis ist die Grundlage für die Gefäßgebühr.

Bei Gefäß- oder Gebührenänderungen werden Gebührenbescheide an die GrundstückseigentümerInnen verschickt. Dies ist ungefähr alle ein bis zwei Monate notwendig, damit die geänderte Gebühr zeitnah weitergegeben werden kann.

Die Benutzungsgebühren für angelieferte Abfälle werden anhand der Kosten und der Mengenprognose ermittelt. Veröffentlicht werden die Gebühren in der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen, die vom Kreistag beschlossen wird.

5.2 Gebührensystem

Bis in das Jahr 2003 galt kreisweit ein pauschaliertes Gebührensystem mit einheitlichen Tonnengrößen und festen Abfuhrintervallen. Mit der „Aktion Trend/Trennt Abfall“ in den Jahren 2004 und 2005 wurde nach und nach in den kreisangehörigen Kommunen (außer: Stadt Gießen) ein neues Abfallgebührensystem eingeführt. Zudem wurde auch die Veranlagung zu Abfallgebühren von den Kommunen auf den Landkreis überführt.

Die größte Änderung betraf den Bereich der Restabfallentsorgung mit der Auswahlmöglichkeit zwischen drei unterschiedlichen Tonnengrößen und zwei Abfuhrrhythmen. Bei Restabfall ist auf jedem Grundstück das Mindestvolumen vorzuhalten. Des Weiteren wurden für den Restabfall Saisontonnen (März bis Oktober) und bei der Bioabfallsammlung eine zweite Tonnengröße eingeführt. Zudem besteht die Möglichkeit für Nachbargrundstücke eine Gemeinschaftstonne zu nutzen. Dadurch kann auch auf einem Grundstück, auf welchem nur eine Person gemeldet ist, das Mindestvolumen bei Restabfall (7,5-l/Woche) in Anspruch genommen werden.

Für die Restabfalltonnen fallen folgende Gebühren pro Jahr an (Stand 2018):

Tonnengröße	Abholintervall	Gebühr/Jahr
60 Liter	vierwöchentlich zweiwöchentlich	45,60 Euro 95,04 Euro
120 Liter	vierwöchentlich zweiwöchentlich	83,04 Euro 174,00 Euro
240 Liter	vierwöchentlich zweiwöchentlich	162,00 Euro 336,00 Euro
1.100-Behälter	vierwöchentlich zweiwöchentlich	761,04 Euro 1.552,20 Euro

Tab. 4: Gebühren Restabfall

Für die Bioabfalltonnen fallen folgende Gebühren pro Jahr an (Stand 2018):

Tonnengröße	Abholintervall	Gebühr/Jahr
120 Liter	zweiwöchentlich	26,40 Euro
240 Liter	zweiwöchentlich	51,00 Euro

Tab. 5: Gebühren Bioabfall

Alle Tonnen sind seit Herbst 2013 mit einem Chip versehen. Dadurch ist die Leistungserbringung des beauftragten Abfuhrunternehmens nachvollziehbar und die gewonnenen Daten dienen als Abrechnungsgrundlage.

5.3 Ausblick

Oberstes Ziel für die Abfallgebühren ist und bleibt die Gebührenstabilität.

Durch sparsames und wirtschaftliches Handeln konnte die Gebühr seit 2012 konstant gehalten werden.

In den nächsten Jahren wird aufgrund von Preissteigerungen mit einer moderaten Gebührensteigerung zu rechnen sein.

6 Abfallentsorgung

Die über die Straßensammlungen eingesammelten bzw. selbstangelieferten Abfälle betrugen im Jahr 2017 insgesamt 108.587 t. Sie wurden den folgenden Verwertungs- und Entsorgungswegen zugeführt.

6.1 Thermische Verwertung

Die Rest- und Sperrabfälle aus der Straßensammlung und den Selbstanlieferungen werden an der Abfallumschlagstation in größere Transporteinheiten verladen und anschließend an das MHKW Frankfurt Main Nordwest geliefert, ein geringer Anteil zum MHKW in Mainz. Der zugrundeliegende Vertrag läuft noch bis 2023.

Das bei der Sperrabfallsammlung separat gesammelte AIII-Holz sowie das Holz von den Selbstanlieferungen am Abfallwirtschaftszentrum und den kommunalen Wertstoffhöfen wird einer thermischen Verwertung in einem Biomasseheizkraftwerk zugeführt. Ebenso das AIV-Holz und die Holzfenster, beide Fraktionen werden am Abfallwirtschaftszentrum angenommen.

Abfallart	Menge 2017 in t
Rest- und Sperrabfall	38.509
Holz A I-III	6.600
Holz A IV	443
Holzfenster mit Glas	34
gesamt	**45.585**

Tab. 6: Thermische Verwertung

6.2 Kompostierung

Die über die Biotonne eingesammelten organischen Abfälle werden gemeinsam mit dem Ast- und Strauchschnitt aus der zweimal jährlich stattfinden Straßensammlung und den angelieferten biologischen Abfällen am Abfallwirtschaftszentrum, dem Kompostwerk Rabenau und den kommunalen Wertstoffhöfen im Kompostwerk Rabenau zu gütegesiegeltem Kompost aufbereitet. Die vertragliche Regelung läuft noch bis Ende 2021.

Abfallart	Menge 2017 in t
Bioabfälle	36.568
Grünschnitt	2.041
gesamt	**38.608**

Tab. 7: Mengen kompostierbar Abfälle

6.3 Recycling

Das Altpapier, dass über die Straßensammlung der blauen Tonnen und den Selbstanlieferungen am Abfallwirtschaftszentrum und den kommunalen Wertstoffhöfen angeliefert wird, wird in einer Papierfabrik verwertet und zu hochwertigem Recyclingpapier verarbeitet. Für das gesammelte Papier werden Erlöse in unterschiedlicher Höhe gezahlt.

Die Elektroaltgeräte, die mit der Sperrmüllsammlung eingesammelt und am Abfallwirtschaftszentrum, den kommunalen Wertstoffhöfen (nur kleine Geräte) und der mobilen Schadstoffsammlung (nur kleine Geräte) angeliefert werden, gehen über die „Gemeinsame Stelle der Hersteller“ EAR zur Verwertung.

Bauschutt wird am Abfallwirtschaftszentrum und den kommunalen Wertstoffhöfen angenommen und regionalen Bauschuttverwertern zur Aufbereitung übergeben.

Altmetall wird über die Sperrmüllsammlung separat eingesammelt und am Abfallwirtschaftszentrum sowie den kommunalen Wertstoffhöfen angenommen. Es wird Metallverwertern übergeben, die eine Vergütung dafür bezahlen.

Kunststoffe werden an den kommunalen Wertstoffhöfen in zwei unterschiedlichen Sorten angenommen: Hartkunststoffe, die nicht vom Bau stammen (z.B. Bobbycars, Eimer) und Kunststoffrohre. Sie werden stofflich verwertet und vergütet.

Flachglas wird am Abfallwirtschaftszentrum angenommen und zur Verwertung gegeben.

Autobatterien werden am Abfallwirtschaftszentrum und dem Schadstoffmobil angenommen. Für die Autobatterien wird eine Vergütung gezahlt.

Abfallart	Menge 2017 in t
Altpapier und Pappe	17.071
Elektrogeräte	2.172
Bauschutt	3.868
Metall	523
Kunststoffe	102
Flachglas	72
Autobatterien	16
gesamt	**23.825**

Tab. 8: Mengen Recycling

In geringen Mengen werden noch Korken, Reifen, CD/DVDs und Leuchtstoffröhren angenommen und einer Verwertung zugeführt.

6.4 Deponierung

Für gipshaltige Abfälle, Asbestzement und Mineralwolle, die am Abfallwirtschaftszentrum angenommen werden, gibt es keine Verwertungsmöglichkeit, daher werden sie abgelagert.

Abfallart	Menge 2017 in t
Gipshaltige Abfälle	136
Zementgebundenes Asbest	122
Mineralwolle	46
gesamt	**305**

Tab. 9: Mengen Deponierung

6.5 thermische Beseitigung

Für Dachpappe, die am Abfallwirtschaftszentrum angenommen wird, und die Abfälle aus der mobilen Schadstoffsammlung gibt es keine Verwertungsmöglichkeit, daher werden sie thermisch beseitigt.

Abfallart	Menge 2017 in t
Dachpappe (Teerhaltige Abfälle)	50
Mobile Schadstoffsammlung	213
gesamt	**264**

Tab. 10: Mengen thermische Beseitigung

6.6 Verpackungsabfälle

Der Landkreis Gießen bietet ein äußerst flexibles System der Abfalleinsammlung an. Es werden vier verschiedene Größen an Restabfallbehältern angeboten (60/120/240/1.100 l), die wahlweise zweiwöchig oder vierwöchig geleert werden. Für Mehrmengen besteht die Möglichkeit, Zusatzsäcke zu kaufen, die bei dem regulären Abfuhrtermin neben die Tonne gestellt werden können. Als zusätzliche Abgabemöglichkeit für eine Vielzahl an Abfallfraktionen dienen flächendeckend die kommunalen Wertstoffhöfe, sowie das Abfallwirtschaftszentrum.

Für die Sammlung der Verpackungsabfälle ist es daher erwünscht, die gleiche Flexibilität anzubieten. Dies betrifft sowohl das Behältervolumen, sowie die Leerungsin-

tervalle. Für Mehrmengen oder enge Straßenzüge sind Lösungen mit Säcken, sowie feste Abgabestellen erstrebenswert. Seit dem 01. Januar 2018 werden Verpackungsabfälle im Landkreis Gießen ausschließlich über gelbe Tonnen mit 14-tägiger Abfuhr gesammelt.

6.7 Ausblick

Restabfälle

Die Entsorgung der Restabfälle ist vertraglich bis zum 31. Dezember 2022 gesichert. Der Begriff „Restabfälle“ umfasst unbehandelte Abfälle der Arten „Hausmüll- und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle“, „Gewerbeabfälle“ und „Sperrmüll“. Darüber hinaus sind auch sonstige produktionsspezifische Abfälle und Baumischabfälle zur Entsorgung in dem Vertrag geregelt.

Obwohl der Vertrag zur Restabfallentsorgung erst zum 31. Dezember 2022 endet, müssen die Vorbereitungen für einen neuen Vertrag bzw. eine Entsorgungsmöglichkeit schon jetzt getroffen werden. Der Restabfall soll nach bestmöglichen ökologischen Standards entsorgt werden. Laufzeit und Wirtschaftlichkeit müssen zum Wohl der BürgerInnen abgewogen werden.

Durch das zeitnahe Handeln ist die Entsorgungssicherheit für die nächsten 10 Jahre zu gewährleisten.

Bioabfälle

Da sich die Kompostierungsanlage in Rabenau-Geilshausen im Eigentum des Landkreises Gießen befindet, kann nach Ablauf des Vertrags zum Betrieb des Kompostwerks eine weitere Ausschreibung zur Herstellung von gütegesiegeltem Kompost erfolgen.

Altpapier

Die Ausschreibung zur Altpapierverwertung erfolgt seit Jahren gemeinsam mit zehn anderen Landkreisen bzw. Zweckverbänden unter Federführung der Abfallwirtschaft Lahn-Fulda. Jeder Beteiligte erhält dabei einen eigenen Vertrag. Da sich diese Vorgehensweise bestens bewährt hat und zu guten Verwertungspreisen geführt hat, soll diese Form der Ausschreibung auch künftig beibehalten und somit die Altpapierverwertung sichergestellt werden.

Abfälle zur Entsorgung

Alle weiteren Abfälle, die dem Landkreis Gießen zur Entsorgung übergeben werden, von Altholz über Bauschutt bis zu zementgebundenem Asbest, werden nach den gesetzlichen Vorgaben unter Beobachtung des Marktes in unterschiedlichen Zeitabständen ausgeschrieben und einer Verwertung oder Beseitigung zugeführt.

Verpackungsabfälle

Es ist erwünscht, bei der Einsammlung der Verpackungsabfälle die gleiche Flexibilität anzubieten, wie bei den übrigen Abfällen. Dies betrifft sowohl das Behältervolumen, sowie die Leerungsintervalle. Für Mehrmengen oder enge Straßenzüge sind Lösungen mit Säcken, sowie feste Abgabestellen erstrebenswert.

7 Abfallberatung

Laut Kreislaufwirtschaftsgesetz sind alle öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Abfallberatung verpflichtet. Als Ziele stehen die Förderung der Abfallvermeidung, die Verbesserung der Getrenntsammlung und die Reduzierung der Entstehung von Restabfällen. Im Fachdienst Abfallwirtschaft verteilen sich diese Aufgaben auf mehrere Personen, die neben ihren sonstigen Tätigkeiten mit unterschiedlichen Schwerpunkten die Beratung ausüben.

Kernaufgabe ist dabei die telefonische, persönliche und schriftliche Beratung von Einwohnerinnen und Einwohnern von Stadt und Landkreis Gießen zu allen Themen rund um die Entsorgung von Abfällen. Fragen entstehen unter anderem im Zusammenhang mit der Sammlung – was gehört in welche Tonne? -, warum wurde bei Fehlbefüllung das Abfallgefäß nicht geleert? -, - was darf zum Sperrmüll? In diesen Fällen kann meist schnell geholfen werden. Häufig sind aber auch Anfragen bei spezielleren Abfällen, die nicht ohne eine mehr oder weniger umfangreiche Recherche zu beantworten sind. Die Abfallberatung informiert dann über die Entsorgungsmöglichkeiten, Abgabemodalitäten am Abfallwirtschaftszentrum sowie an den kommunalen Wertstoffhöfen.

7.1 Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit gehören Pflege und inhaltliche Gestaltung der Homepage, Flyer und Broschüren zum Aufgabenfeld der Abfallberatung.

In gedruckter Form liegen Informationsmaterialien zu vielen Abfallthemen, wie z.B. Sperrmüll, Gewerbeabfallberatung, Schadstoffsammlung, Getrenntsammlung, Abgabemöglichkeiten am Abfallwirtschaftszentrum oder das Abfall-ABC vor. Die Flyer und Broschüren werden je nach Bedarf aktualisiert und neu gedruckt.

Ein gutes Beispiel ist der Flyer „Getrenntsammlung ohne Worte“, der speziell auf das Vorhandensein von gegebenenfalls geringen

Abb. 66: Infoblatt Getrenntsammlung ohne Worte

Sprachkenntnissen Rücksicht nimmt, indem er die Informationen über Bilder vermittelt.

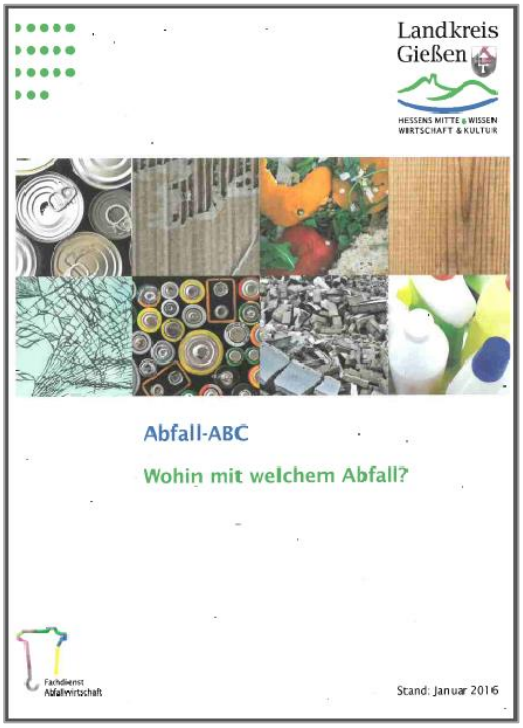

Abb. 67: Broschüre Abfall ABC

Auch zu den Abgabemöglichkeiten am Abfallwirtschaftszentrum und den Besonderheiten bei der Sperrmüllanmeldung gibt es separate Flyer.

Besonders ausführlich informiert das auch in gedruckter Form vorliegende Abfall-ABC über alle Abfälle von A bis Z.

Abb. 68: Infoblatt Abfallwirtschaftszentrum

Abb. 69: Info-Broschüre Sperrmüllsammlung

7.2 Internetseite

Die Internetseite des Fachdienstes Abfallwirtschaft ist in den Internetauftritt des Landkreises Gießen eingebettet und bietet Zugang zu sämtlichen Informationen und Kontaktdaten zur Abfallentsorgung im Landkreis Gießen. Zum Download stehen Informationsmaterialien und der Abfuhrkalender sowie alle wichtigen Formulare und Anträge im Zusammenhang mit den Abfallgefäßen bereit. Auch die Sperrmüll-Anmeldung ist online möglich.

Abb. 70: Internetseite des Fachdienstes Abfallwirtschaft

Der Online-Verschenkmarkt „Kost'nix“ bietet die Möglichkeit, alte Gegenstände mithilfe eines Inserates zu verschenken. Integriert ist auch eine Bödenbörse, die Angebote und Nachfragen von Böden vermittelt.

Abb. 71: Banner Internetverschenkmarkt "kost' nix"

7.3 Abfuhrkalender

Die Abfuhrkalender sind ein weiteres zentrales Element der Abfallberatung, denn sie enthalten neben den Abfuhrterminen zahlreiche Tipps und Kontaktdaten zur Abfallentsorgung und stehen das ganze Jahr über zur Verfügung. Die Verteilung erfolgt an alle Haushalte. Zusätzlich ist der Kalender auf der Internetseite des Landkreises Gießen als PDF-Datei, in individualisierter Form oder als Benachrichtigung per E-Mail, als iCalender-Datei sowie als App barrierefrei verfügbar.

Abb. 72: Abfuhrkalender 2018 für Allendorf (Lumda)

7.4 Abfallwirtschaftszeitung „KommPost“

Die Abfallwirtschaftszeitung des Landkreises Gießen „KommPost“ wird halbjährlich herausgegeben und an alle Haushalte verteilt. Die Stadt Gießen hat sich angeschlossen. Neben zahlreichen Informationen und Kontaktdaten zur Abfallentsorgung enthält sie ausführliche Artikel zu bestimmten aktuellen Themen im Abfallbereich. Weitere Inhalte sind die wichtigsten Neuigkeiten, eine Kinderseite und Tipps zur Abfallvermeidung. Ziel ist, durch die Vermittlung von Kenntnissen und Informationen die Getrenntsammlung und die Vermeidung von Abfällen zu fördern.

Abb. 73: KommPost Ausgabe 01/2016

7.5 Öffentliche Veranstaltungen

Als Beispiel für „Verschenken statt Wegwerfen“ wird der jährlich in Zusammenarbeit mit der Jugendwerkstatt Gießen stattfindende Verschenkmarkt durchgeführt. Hier wird Abfallvermeidung direkt in die Praxis umgesetzt: Intakte Gegenstände können am Anlieferungstermin abgegeben werden. Am Veranstaltungstag kann dann nach Belieben gestöbert und interessante Dinge kostenfrei mitgenommen werden. Das Angebot beschränkt sich dabei auf Haushaltsgegenstände bis Stuhlgröße, Kleidung und Elektrogeräte sind vom Verschenkmarkt ausgeschlossen, genauso defekte Gegenstände und Sperrmüll. Die Abgabe beschränkt sich auf Privatpersonen. Der Fair-Fairness halber darf jeder nur so viel mitnehmen, wie man mit den Händen tragen kann.

Abb. 74: Poster Verschenkmarkt

Der Verschenkmarkt ist jedes Jahr außerordentlich gut besucht.

Die Bilder zeigen die Situation beim Aufbau und während der Veranstaltung.

Abb. 75: Aufbau und Veranstaltung des Verschenkmarktes

Zur Öffentlichkeitsarbeit gehören auch Informationsstände, an denen sich die Bürgerinnen und Bürger in persönlichen Gesprächen ausführlich informieren lassen können. Zusätzlich werden Gewinnspiele rund um das Thema Abfall organisiert und die Info-Broschüren zu den einzelnen Abfallthematiken zur Mitnahme ausgelegt. Am „Tag der offenen Tür“ des Landkreises ist die Abfallwirtschaft mit einem Bücherverschenkmarkt präsent.

Abb. 76: Informationsstand der Abfallberatung in der Gießener Innenstadt und anlässlich des Tages der offenen Tür bei der Stadtreinigung Gießen

7.6 Gewerbeabfallberatung

Für die kleinen und mittelständischen Unternehmen in Stadt und Landkreis Gießen wie z.B. Handwerker, Dienstleister, Handel, öffentliche Einrichtungen, Schulen, größere Wohnanlagen, Gaststätten gibt es eine spezielle Beratung, mit der ein externes Büro beauftragt ist.

Das Angebot umfasst Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Hinblick auf eine Optimierung der ökologischen, rechtlichen und finanziellen Situation. Ein erhöhter Beratungsbedarf ergibt sich zur Zeit durch die im August 2017 in Kraft getretene neue Gewerbeabfallverordnung.

Abb. 77: Info-Broschüre zur Gewerbeabfallberatung

7.7 Pädagogische Abfallberatung

Unsere pädagogische Abfallberatung bieten wir in Form von Unterrichtseinheiten in Schulen und Kindergärten für Kinder und Jugendliche an.

Die Angebote sind kostenlos und können bei der Abfallwirtschaft gebucht werden. Kinder und Jugendliche lernen Stoffkreisläufe, Abfallvermeidung und Abfalltrennung sowie Recycling in spielerischer Weise kennen.

So können die Kinder und Jugendlichen an umweltbewusstes Denken und Handeln herangeführt werden und lernen in Schulen und Kindergärten den Umgang mit unseren Ressourcen. Die Unterrichtseinheit wird im Anspruch an das Alter der Kinder und Jugendlichen angepasst.

Im Einzelnen bieten wir an:

7.7.1 Ressourcenschonung durch Getrenntsammlung von Abfällen

Unsere Abfallberater bringen gereinigte Abfälle und Abfallbehälter unserem Getrenntsammelsystem entsprechend mit in die Schulen, so dass praxisnah die Abfalltrennung geübt werden kann. Das Lernen erfolgt spielerisch mit dem „Müllsortierspiel“. Kniffelige Abfälle werden betrachtet, wie zum Beispiel Kleidungstücke, Flaschen und Schadstoffe. Diese werden in die richtige Tonne geworfen oder für andere Wege extra gelegt.

Abb. 78: Flyer Abfallpädagogik

(Dauer 2 x 45 Minuten)

7.7.2 Papierrecycling

Diese Unterrichtseinheit richtet sich an Kinder ab dem 3. Schuljahr, damit sie auch motorisch in der Lage sind Papier herzustellen. Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler ist nötig. Sie zerreißen Zeitungspapier in kleine Schnipsel und weichen diese in Wasser ein. Tags darauf wird aus dem Altpapier neues Papier hergestellt. So erleben die Kinder anschaulich wie Recycling funktioniert.

Abb. 79: Flyer Abfallpädagogik

Welches Papier in die blaue Tonne gehört, und was den Recyclingprozess stört ist genauso Fragestellung wie die Herkunft von Papier, woraus es besteht und welche Auswirkungen dies auf die Natur hat. Im Anschluss wird aus der Theorie Praxis und die Kinder stellen ihr eigenes Blatt Papier her.

(Dauer 3 x 45 Minuten)

7.7.3 Kompostierung

Hier werden die Fragen geklärt, warum es sinnvoll ist, Bioabfälle getrennt zu sammeln und wie aus Abfällen wertvoller Boden wird.

Abb. 80: Flyer Abfallpädagogik

Der Weg der Bioabfälle wird verfolgt. Von der Biotonne ins Sammelfahrzeug, dann nach Rabenau zur Kompostierungsanlage, dort wird dann Kompost hergestellt. Erklärt wird, warum es so wichtig ist die Bioabfälle sortenrein zu sammeln und was sauberer Bioabfall ist. Die biologischen Abbauprozesse werden betrachtet und der Frage nachgegangen, ob dieser Zersetzungsprozess auch im Garten und in der Natur passiert. Gezeigt wird, welche Tiere im Boden leben und die Abfälle zerkleinern.

Die Kinder und Jugendlichen lernen, was bei der Anlage eines Komposthaufens zu beachten ist, welche Abfälle geeignet sind und welche stören. Der Naturkreislauf wird erläutert und das Verständnis für Stoffkreisläufe geschärft.

All den Fragen wird altersgerecht mit Bildern und Anfassbarem nachgegangen.

(Dauer 2 x 45 Minuten)

7.7.4 Abfallvermeidung

In dieser Unterrichtseinheit wird aufgezeigt, wieviel Abfälle jährlich anfallen und welche Anteile auf Verpackungen, auch im Schulalltag, entfallen. Diskutiert wird wie Abfälle vermieden werden können, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Vermeidung von Verpackungsabfällen gelegt wird. Verpackungen erfüllen durchaus einen Zweck. Sie dienen der Sicherheit beim Transport oder dem Schutz der Waren vor Verunreinigung. Ist die gute alte Brotdose noch zeitgemäß? Erarbeitet wird in der Unterrichtseinheit, welche Alternativen es gibt, um weniger Abfälle zu produzieren.

Entwickelt werden sollen eigene Ideen, wir bringen aber auch Vorschläge zur Abfallvermeidung mit. Bastelspaß gehört zu dieser Unterrichtseinheit auch dazu.

(Dauer 2 x 45 Minuten)

7.7.5 Führungen

Ergänzend zu den Unterrichtseinheiten oder auch separat bieten wir Führungen auf unseren abfallwirtschaftlichen Anlagen an.

Hervorzuheben sind dabei die Besichtigungen unseres Abfallwirtschaftszentrums und unserer Abfallumschlagsstation. Die beiden Anlagen befinden sich in Gießen in der Lahnstraße 220. Dort werden fast alle im Landkreis anfallenden Abfälle angenommen und umgeschlagen. Anschaulich können die täglichen Abfallströme gezeigt und Fragen über Herkunft und Entsorgung beantwortet werden. Schwierigkeiten bei der Verwertung können direkt an Beispielen erläutert werden.

Die Führungen werden für alle Altersgruppen angeboten.

Die beiden Deponien in Reiskirchen und Gießen Allendorf sind seit Jahren für die Annahme von Abfällen geschlossen. Sie befinden sich in der Stilllegungsphase. Dort kann eine Besichtigung der deponietechnischen Einrichtungen mit Erläuterungen der notwendigen Kontrollen gebucht werden.

7.8 Ausblick

Die Abfallberatung deckt ein breites Angebotsspektrum ab und ist an die Anforderungen und Nachfragen der Bürgerinnen und Bürger angepasst. Die Förderung der Abfallvermeidung, das Aufzeigen von Wegen zur Abfallverwertung und die Beratung zur sortenreinen Getrenntsammlung sind Ziele der Abfallberatung zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags.

Die Informationen werden auf vielen verschiedenen Kommunikationswegen bereitgestellt, sowohl Online als auch in gedruckter Form sowie bei öffentlichen Veranstaltungen. Besonderer Wert wird auf eine gute telefonische Erreichbarkeit gelegt, die eine hohe Kundenfreundlichkeit gewährleistet.

Pädagogische Abfallberatung

Das Konzept der Unterrichtseinheiten ist bewährt und bleibt eine stabile Grundlage für die pädagogische Abfallberatung. Führungen bilden eine wichtige Ergänzung und sind gerade für ältere Schülerinnen und Schüler eine wichtige Informationsquelle und sollte weiter ausgebaut werden. Eine Möglichkeit zur Verknüpfung der beiden Angebote ist die Installation eines außerschulischen Lernortes in Form eines Klassenraumes am AWZ. Die Umsetzung der angebotenen Unterrichtseinheiten könnte am Ort des Geschehens erfolgen, die Führungen könnten mit Bildmaterial und anderen Ausstellungstücken ergänzt werden und so den ganzen Umfang der Abfallentsorgung und Weiterbehandlung zeigen.

Abb. 81: Bergischer-Abfall-Verband (metabolon)

Im Jahr 2017 wurden ca. 30 Unterrichtseinheiten durchgeführt. Im ersten Halbjahr 2018 war die Situation mit ca. 15 Einheiten sehr ähnlich. In erster Linie richten sich die Unterrichtseinheiten an Grundschulen. Es gibt jedoch auch andere interessierte Gruppen, z.B. gemeinnützige Vereine oder Kirchengemeinden, die Ferienspiele anbieten. Die Planung sieht daher vor, neben der halbjährlichen Benachrichtigung der Grundschulen im Landkreis Gießen, auch andere interessierte Gruppen zu informieren, um dem vorhandenen Bedarf gerecht zu werden.

Da das Thema Umwelt- und Ressourcenschutz stetig an Medienpräsenz zunimmt und dieses im Abfallbereich besonders umfangreich ist, sind zusätzliche Unterrichtseinheiten in der Planung. Diese sollen sich an Jugendliche und Erwachsene richten und auch komplexere Zusammenhänge vermitteln.

8 Statistik

In dem Kapitel „Statistik“ sind die Abfallarten graphisch aufgearbeitet, die in den vorherigen sach- und fachbezogenen Kapiteln noch nicht graphisch dargestellt wurden.

Außerdem sind alle dem Fachdienst Abfallwirtschaft übergebenen Abfälle aufgelistet.

Teilweise sind die Mengen der Abfälle chronologisch seit 1999 bis 2017 dargestellt, zum Teil auch die aktuellen Mengen in 2017.

In dem nachfolgenden Diagramm sind die mengenmäßig größten Abfallarten von 1999 bis 2017 im Liniendiagramm zu sehen, so dass auf einen Blick die Entwicklung zu erkennen ist.

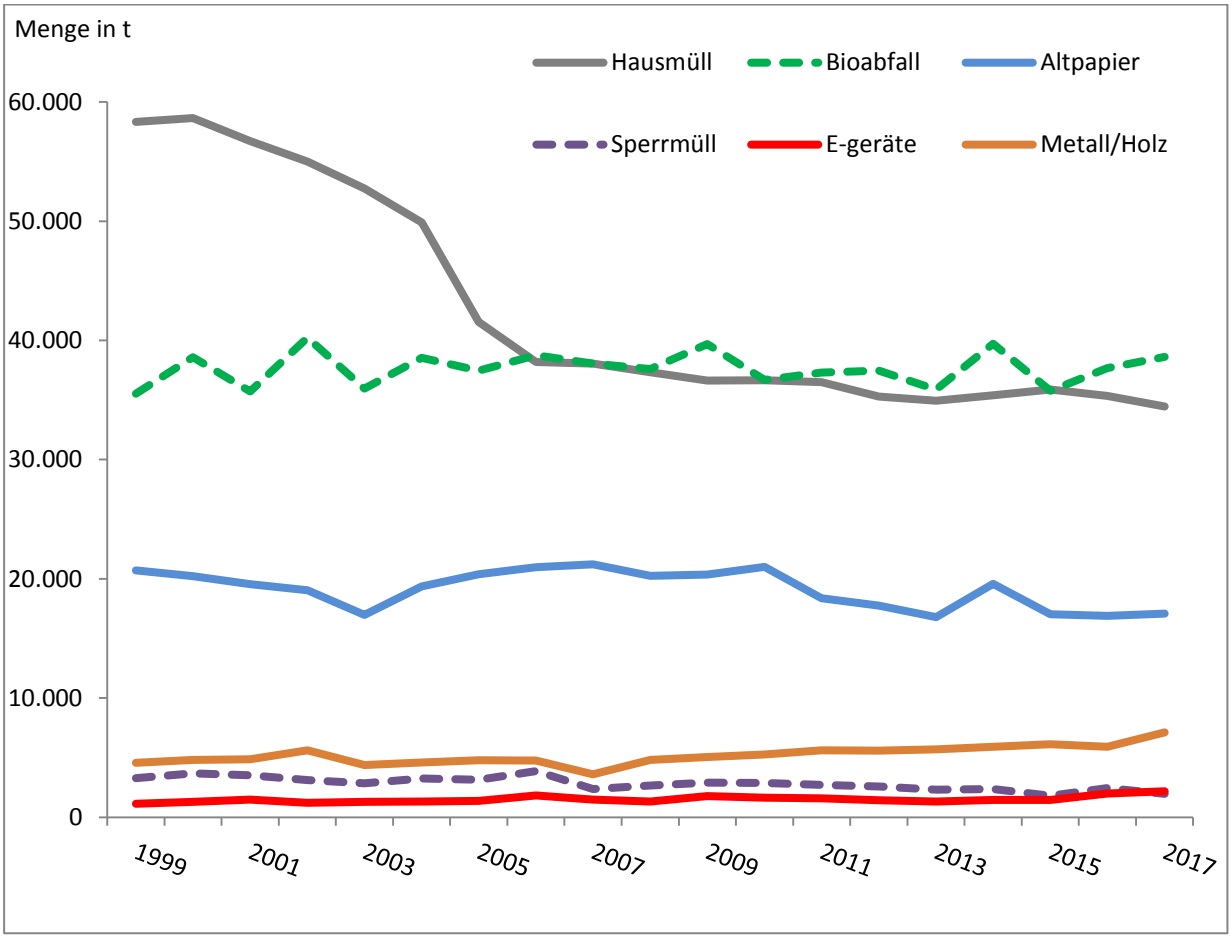

Abb. 82: Mengenentwicklung von Hausmüll, Bioabfall, Altpapier, Sperrmüll, Elektroaltgeräten und Holz/Metall

Die Abfälle stammen aus den Straßensammlungen und den Selbstanlieferungen an das Abfallwirtschaftszentrum, den kommunalen Wertstoffhöfen und das Kompostwerk Rabenau von Einwohnerinnen und Einwohnern aus Landkreis und Stadt Gießen.

Bezogen auf die Einwohnerzahl kann die Entwicklung im Einzelnen den folgenden Abbildungen entnommen werden.

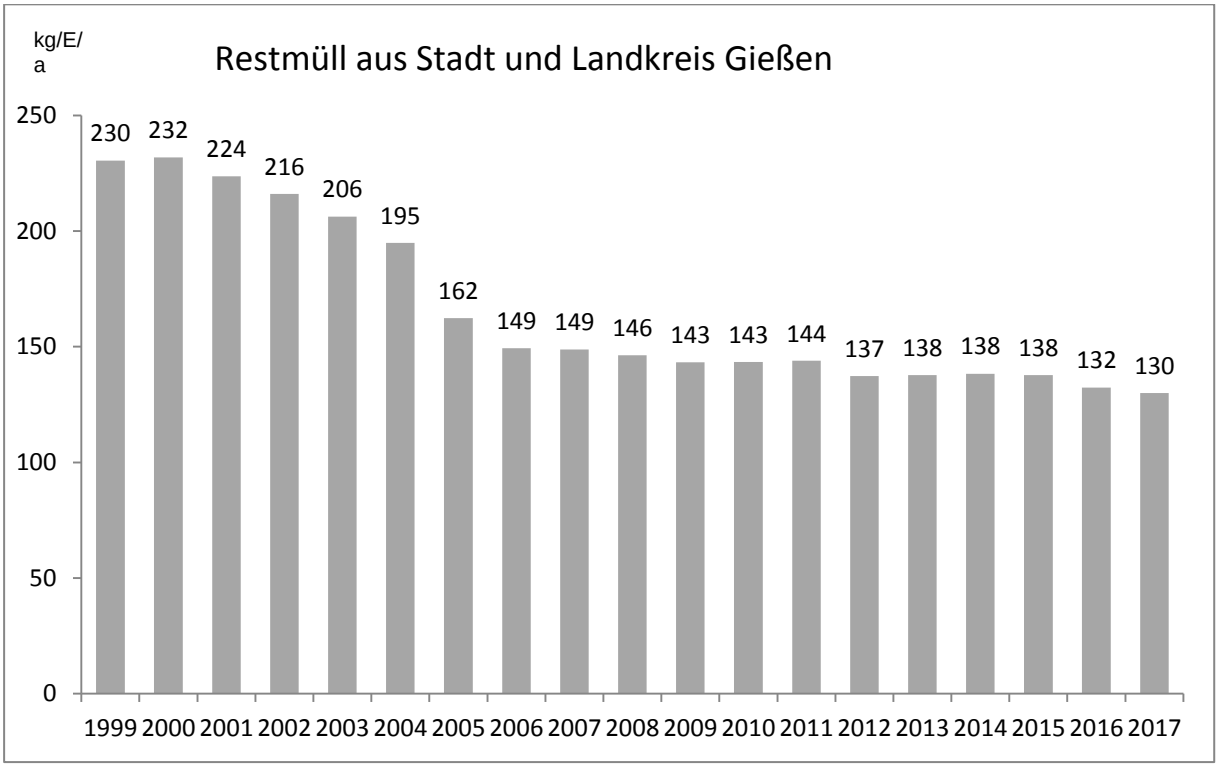

Abb. 83: Restabfall aus der Straßensammlung

Deutlich zu sehen ist der sprunghafte Rückgang ab 2005/2006. Zu diesem Zeitpunkt wurde in den Landkreiskommunen das verursachergerechtere Abfallgebührensystem eingeführt. Die Stadt Gießen beschloss im Jahr 2012 ebenfalls eine Veränderung Ihres Gebührensystems, dies führte aber nicht zu einer so starken Verringerung der Mengen. Ein beständiger leichter Rückgang der Mengen ist weiterhin zu verzeichnen.

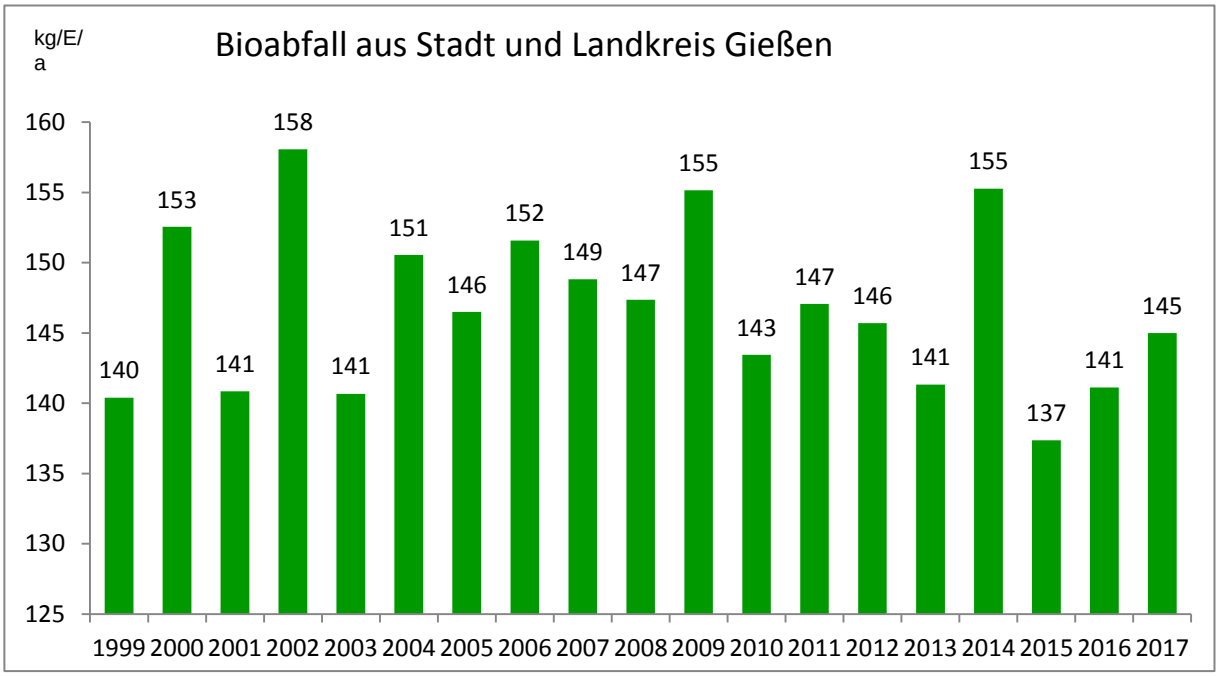

Abb. 84: Bioabfall

Die Menge des Bioabfalls schwankt vegetationsbedingt von Jahr zu Jahr. Die Abbildung zeigt die Mengen aus der Straßensammlung der Biotonnen einschließlich der Grünschnittmengen aus Straßensammlung und Selbstanlieferungen. Der Anschlussgrad der Biotonne ist mit über 90 % sehr hoch. Die Annahme von Grünschnitt wurde in den letzten Jahren durch die Ausweitung der kommunalen Wertstoffhöfe und der Einrichtung einer Abkippstelle am Abfallwirtschaftszentrum erhöht.

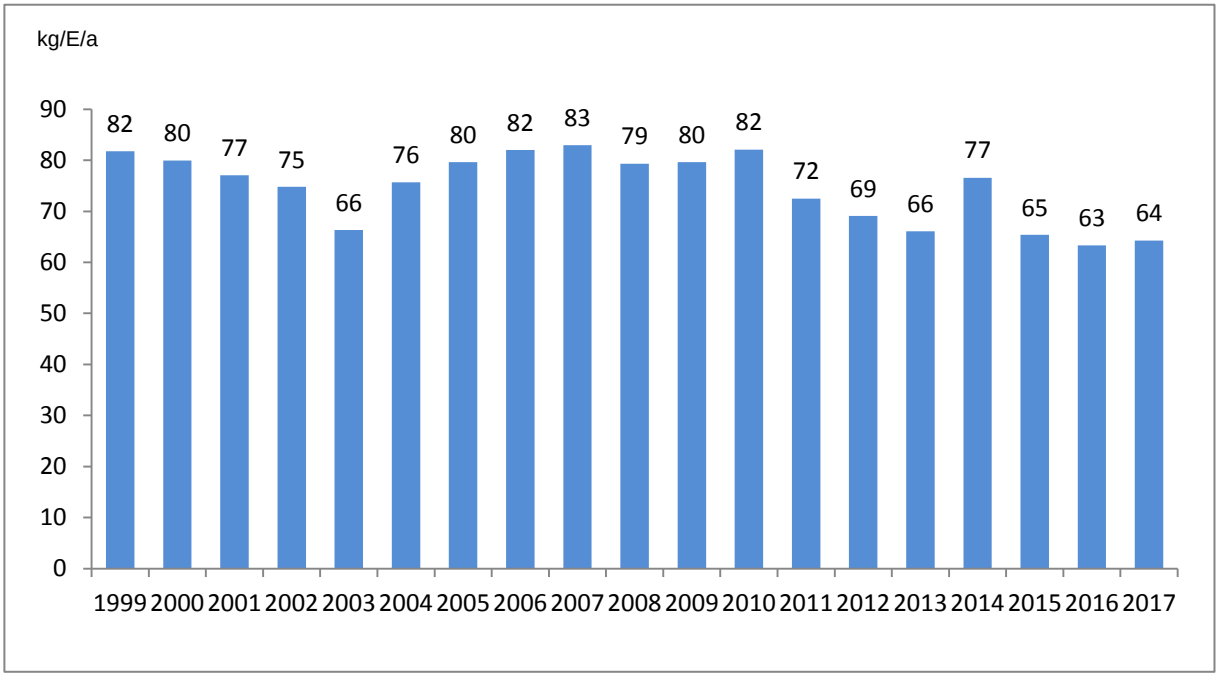

Abb. 85: Altpapier

Dargestellt sind die kommunalen Mengen, d.h. ohne den Anteil an Verpackungen für die Dualen Systeme. Erfasst werden diese Mengen über die blauen Tonnen bei der Straßensammlung, den Selbstanlieferungen am Abfallwirtschaftszentrum und den kommunalen Wertstoffhöfen. Durch die günstige Gebühr für zusätzliche Tonnen ist dies auch zunehmend für Gewerbebetriebe interessant.

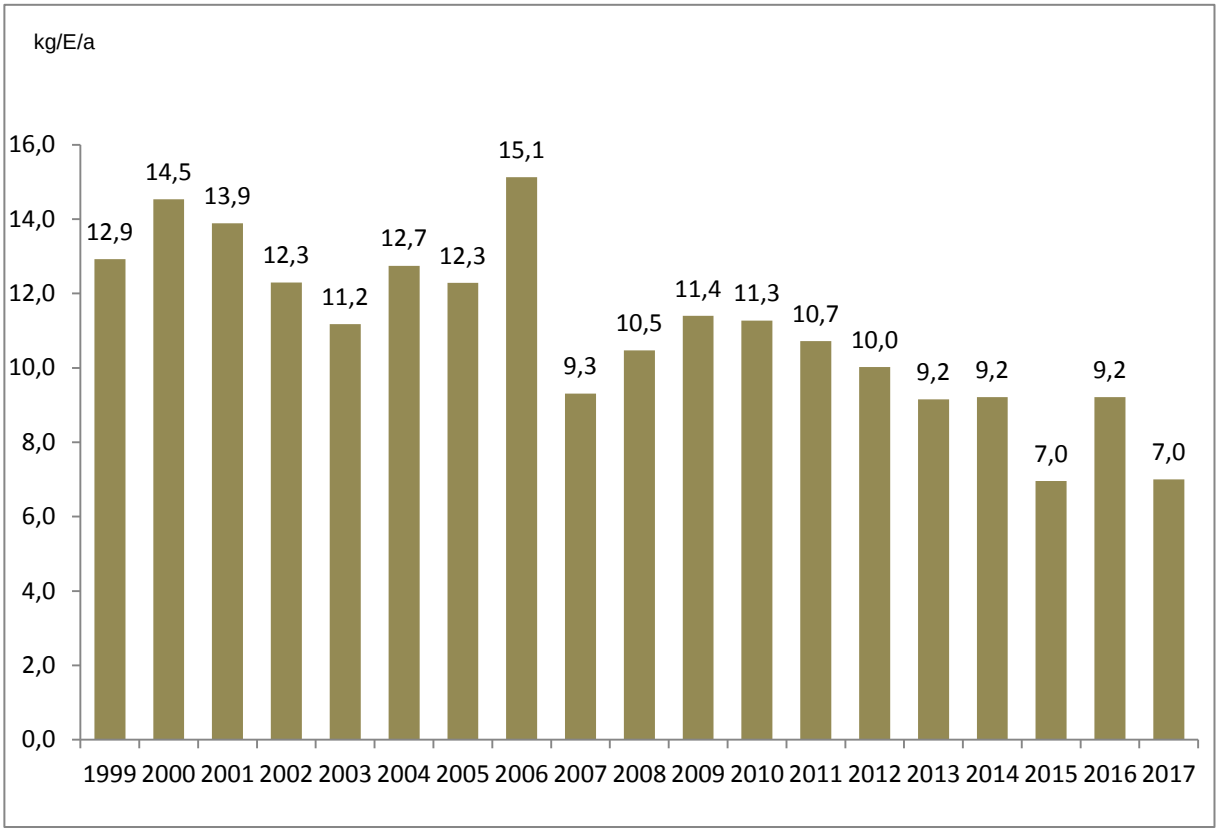

Abb. 86: Restsperrmüll aus der Straßensammlung

Die Sperrmüllabfuhr im Landkreis wurde von zwei festen Sammelterminen im Jahr (Straßensammlung) auf Abholung nach telefonischer Anmeldung kreisweit ab 2007 umgestellt, woraufhin die Menge zurückgegangen ist. Durch die Notwendigkeit, vorher anzumelden, ergibt sich auch die Möglichkeit zur Beratung und somit ein Umleiten in andere Wege, günstigenfalls in Richtung Vermeidung durch Weiterverschenken. Auf der anderen Seite wird die Möglichkeit, Sperrmüll am Abfallwirtschaftszentrum selbst anzuliefern, sehr gut angenommen und die Menge ist hier angestiegen.

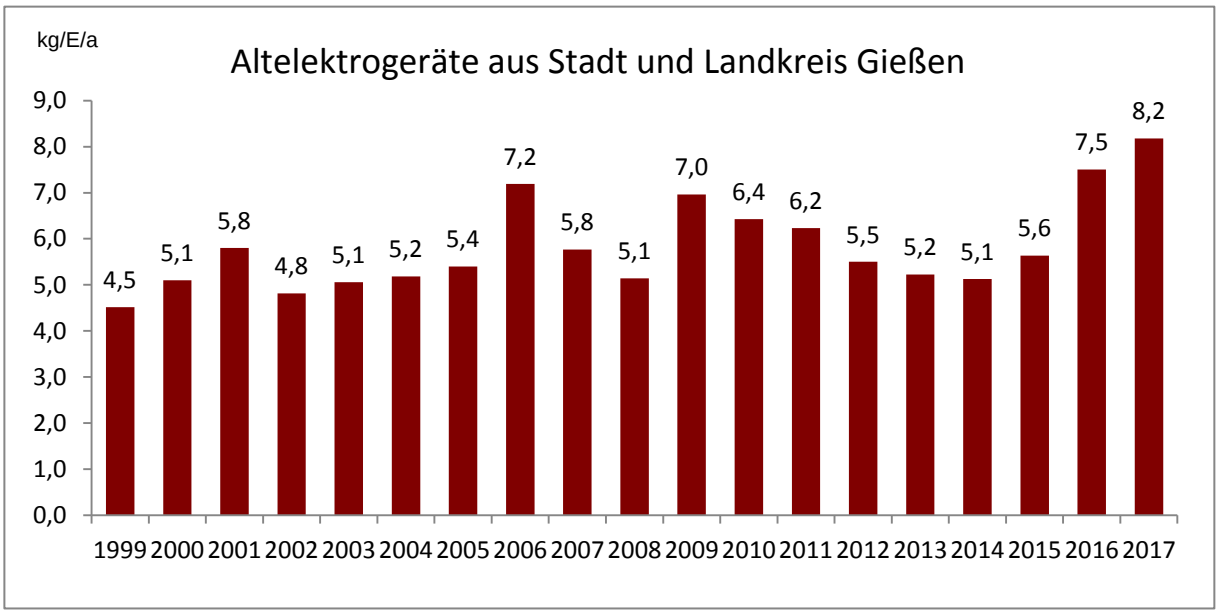

Abb. 87: Altelektrogeräte

Elektroaltgeräte können zur Sperrmüllsammlung angemeldet oder am Abfallwirtschaftszentrum selbst angeliefert werden. Für Kleingeräte gibt es noch die Möglichkeit zur Abgabe bei den kommunalen Wertstoffhöfen und dem Schadstoffmobil. Die Mengensteigerung ab 2016 ergibt sich in erster Linie durch die größere Menge aus der Straßensammlung. Der Grund dafür ist vermutlich ein verstärktes Augenmerk der zuständigen Stellen auf die Einschränkung der Beraubung. Aber auch die Mengen an Kleingeräten ist über die Ausweitung des Annahmesystems an den Wertstoffhöfen leicht angestiegen und wird sich voraussichtlich fortsetzen.

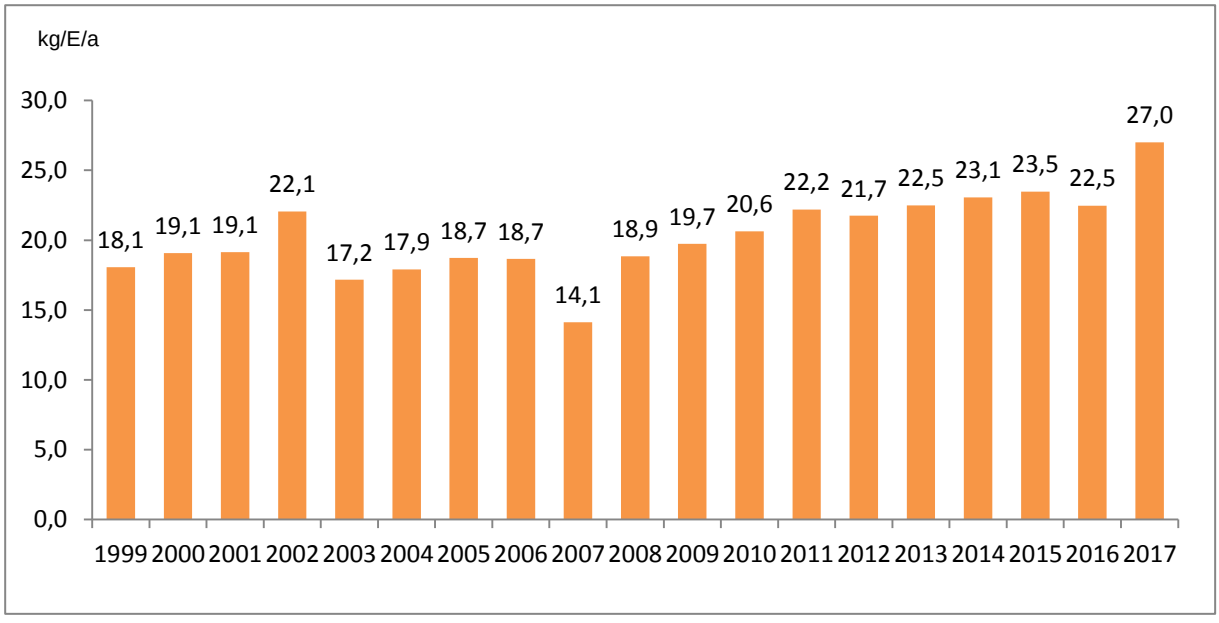

Abb. 88: Altholz / Altmetall

Die größte Menge stammt hier aus der separaten Straßensammlung von sperrigem Altholz. Aber auch die erweiterten Abgabemöglichkeiten in Form von neuen Wertstoffhöfen in den Kommunen tragen zu einer Steigerung der Mengen bei.

Beim Altmetall spielt der zu erzielende Erlös für das Material eine große Rolle, insbesondere bei der Straßensammlung von sperrigem Altmetall. Geringer ist der Einfluss dagegen auf die selbstangelieferten Mengen am Abfallwirtschaftszentrum und den kommunalen Wertstoffhöfen, die somit zu einer Konstanz der Mengen beitragen.

In der folgenden Abbildung sind zusammenfassend die unterschiedlichen Entsorgungswege aller Abfälle aus dem Landkreis Gießen im Jahr 2017 dargestellt. Diese Daten wurden dem Hessischen Statistischen Landesamt für die Erstellung der Abfallmengenbilanz 2017 sowie dem Regierungspräsidium Gießen übermittelt.

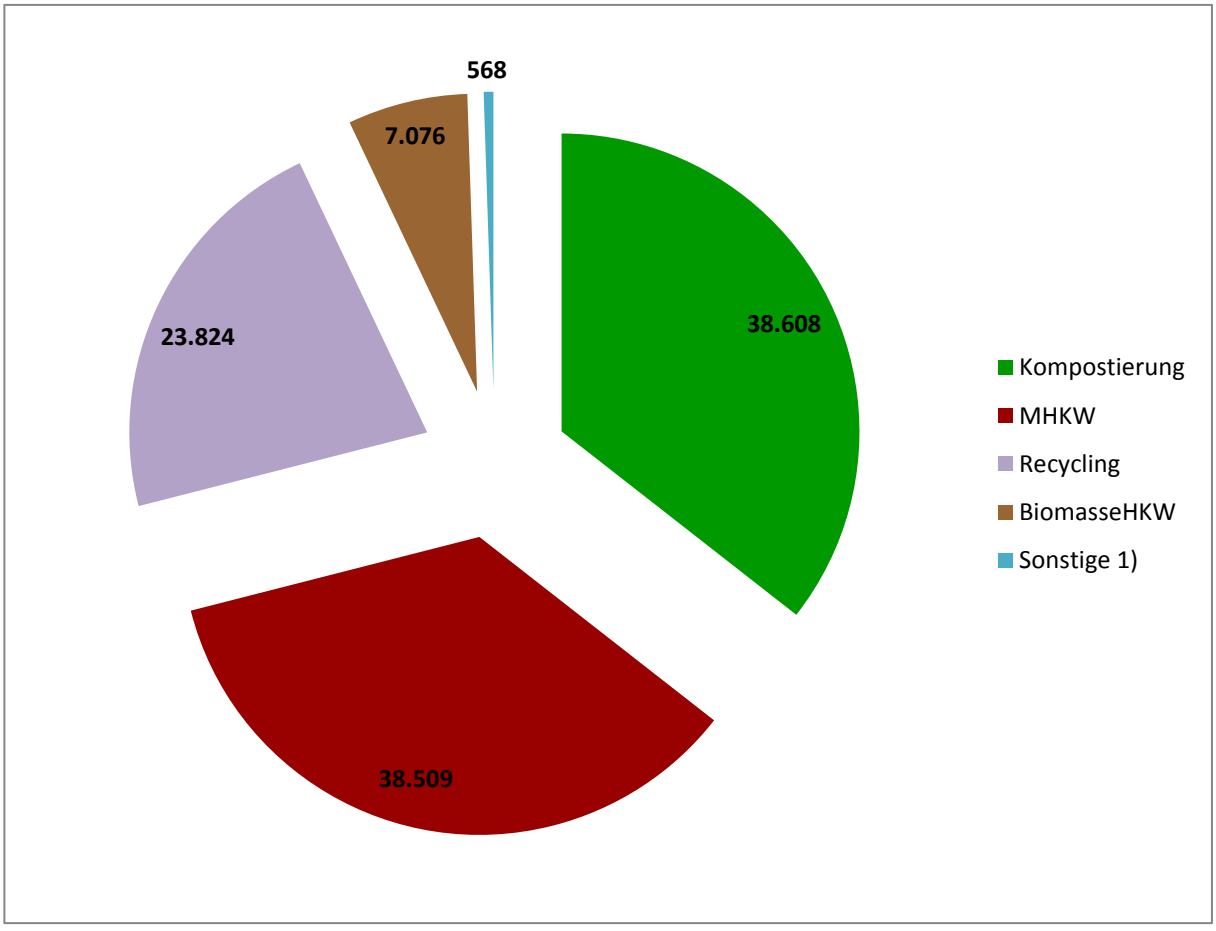

Abb. 89: Entsorgungswege der Abfälle im Landkreis Gießen im Jahr 2017

[1)] unter „Sonstige“ sind die Entsorgungswege Deponie und thermische Beseitigung zusammengefasst

Abschließend sind die Mengen der Hauptabfallfraktionen der im Landkreis Gießen in den Jahren 1999 bis 2017 eingesammelten / erfassten Abfälle in tabellarischer Form dargestellt sowie die Gesamtübersicht der Abfallmengenbilanz 2017.

Siedlungsabfallfraktionen aus dem Landkreis Gießen **Angaben in Tonnen**						
	Hausmüll	Bioabfall	Altpapier	Restsperrmüll	E-Schrott	Metall/Holz
Jahr	(graue Tonne)	(auch Grünschnitt)	(ohne Verpackung)	(Straßensammlung)	(gesamt)	(gesamt)
1999	58.337	35.542	20.698	3.272	1.143	4.575
2000	58.641	38.585	20.222	3.677	1.290	4.823
2001	56.729	35.728	19.548	3.522	1.471	4.854
2002	55.002	40.242	19.035	3.130	1.225	5.614
2003	52.731	35.960	16.963	2.857	1.293	4.387
2004	49.886	38.538	19.370	3.263	1.326	4.584
2005	41.547	37.473	20.375	3.143	1.381	4.792
2006	38.195	38.753	20.973	3.869	1.838	4.769
2007	38.052	38.069	21.226	2.381	1.475	3.612
2008	37.335	37.601	20.243	2.671	1.311	4.811
2009	36.626	39.683	20.370	2.915	1.781	5.047
2010	36.667	36.689	21.000	2.883	1.643	5.278
2011	36.501	37.301	18.385	2.719	1.581	5.628
2012	35.289	37.464	17.761	2.577	1.415	5.592
2013	34.950	35.870	16.781	2.324	1.326	5.707
2014	35.394	39.725	19.592	2.358	1.447	5.903
2015	35.876	35.774	17.028	1.812	1.467	6.114
2016	35.336	37.675	16.909	2.460	2.003	5.907
2017	34.464	38.608	17.071	1.978	2.172	7.123

Tab. 11: Mengenentwicklung der Hauptabfallfraktionen der Siedlungsabfälle im Landkreis Gießen von 1999 bis 2017

	Recycling/ Kompos-tierung	Müll-heizkraft-werk	andere thermische Verwertung	thermische Beseitigung	Abla-gerung	Gesamt
Abfallart	**Mengen in t**					
Hausmüll (Restabfall)	0	36.389	0	0	0	36.389
Sperrmüll (Restabfall, Holz, Metall)	99	1.978	3.757	0	0	5.833
Bioabfälle	38.608	0	0	0	0	38.608
Getrennt gesammelte verwertbare Abfälle	17.669	0	3.286	0	0	20.955
Elektro- und Elektroni-kaltgeräte	2.172	0	0	0	0	2.172
Batterien	16	0	0	0	0	16
Sonderabfallklein-mengen	0	0	0	213	0	213
Gewerbeabfälle	0	142	0	0	0	142
Bauschutt	3.868	0	34	50	305	4.257
G e s a m t	62.433	38.509	7.076	264	305	108.587

Tab. 12: Abfallmengenbilanz 2017 - Gesamtübersicht aller Abfallarten und Entsorgungswege

8.1 Ausblick

Restabfälle

Der Restabfall hat sich nach Einführung des gerechteren Gebührensystems auf einem niedrigeren Niveau eingependelt, dies zeigt beispielsweise der hessenweite Vergleich aus dem Jahr 2015. Insgesamt lag die Restabfallmenge hessenweit bei 153 kg pro Einwohner, im Landkreis Gießen waren es nur 137 kg. Die Restabfallmenge ist allerdings konjunkturellen Schwankungen unterworfen. Eine künftige Reduzierung der Menge könnte durch gesetzliche Vorgaben oder neue Verwertungsmöglichkeiten erfolgen. Die zum 1. August 2017 in Kraft getretene neue Gewerbeabfallverordnung stellt höhere Anforderungen an die Abfälle zur Verwertung aus dem gewerblichen Bereich. Dadurch könnten mehr Abfälle als Abfälle zur Beseitigung eingestuft werden und dem Landkreis angedient werden und zu einer Erhöhung der Abfallmenge führen.

Im vorliegenden Abfallwirtschaftskonzept werden an vielen Stellen die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung dargestellt, sei es die umfangreiche Abfallberatung, die stetige Suche und Einrichtung neuer Verwertungswege. All diese Maßnahmen können die Abfallflut eindämmen und zur Abfallreduzierung beitragen.

Bioabfälle

Die Menge an Bioabfällen unterliegt von Jahr zu Jahr grundsätzlich größeren Schwankungen je nach Intensität der Vegetationsperiode. Im hessenweiten Vergleich lag der Landkreis Gießen in 2015 mit 136 kg pro Einwohner höher als der Durchschnitt von 130 kg pro Einwohner. Eine Mengensteigerung könnte durch eine Umlenkung der immer noch im Restabfall vorhandenen Bioabfälle erfolgen. Das Ziel verfolgt der Landkreis durch Öffentlichkeitsarbeit, ebenso wie die Erfassung von sauber getrennt gesammeltem Bioabfall, denn nur daraus lässt sich verwertbarer Kompost herstellen.

Altpapier

Das kommunale Altpapier und die Verpackungen aus Papier und Kartonagen werden gemeinsam erfasst. Trotz neuer Medien wie E-mail und Computer steigt der Papierverbrauch weiter an. Verantwortlich dafür ist wesentlich der Internethandel. Nach dem am 01.01.2019 in Kraft tretenden Verpackungsgesetz sind die Fragen nach den Kosten und der Mengenanteile zwischen dem Landkreis und den Dualen Systemen neu zu stellen. Die Auswirkungen auf die Mengenentwicklungen liegen an dieser Stelle nur bedingt im Einflussbereich des Landkreises.

Restsperrabfälle

Die Menge des Restsperrabfalls unterliegt, genauso wie der Restabfall, konjunkturellen Schwankungen. Im hessenweiten Vergleich lag der Landkreis Gießen in 2015 mit 7 kg pro Einwohner deutlich niedriger als der Durchschnitt von 27 kg pro Einwohner. Ein Grund für die geringe Menge ist, dass das Sperrmüllholz separat gesammelt wird. Darüber hinaus ist in den letzten Jahren eine leichte Verschiebung weg von der Straßensammlung in Richtung auf Selbstanlieferung am Abfallwirtschaftszentrum zu verzeichnen.

Altelektrogeräte

Nach einem Tiefpunkt in den Jahren von 2012 bis 2015 steigt die Menge wieder an. Inwiefern sich die Gesetzesänderung mit der Verpflichtung der Händler zur Rücknahme auf die kommunale Menge auswirkt, ist noch nicht abzuschätzen. Einerseits entsorgen einige Händler ihre Mengen ebenfalls über die kommunale Übergabestelle, andererseits gibt es aber auch eigene Verwertungswege des Handels. Wichtig ist, die Altelektrogeräte aus dem Restabfall fernzuhalten. Mit der Vielzahl an Abgabemöglichkeiten gemeinsam mit dem Handel befindet sich der Landkreis auf dem richtigen Weg.

Altholz

Durch die separate Straßensammlung von Altholz sind die Mengen hoch, dies wird so fortgeführt.

Die getrennt gesammelten Wertstoffe Papier, Elektrogeräte, Metall und Holz lagen im Landkreis Gießen in 2015 mit 96 kg pro Einwohner höher als der hessische Durchschnitt von 85 kg pro Einwohner.

An den Vergleichswerten ist zu sehen, dass die Getrenntsammlung im Landkreis Gießen sehr gut etabliert ist. Schwerpunktmäßig wird weiterhin daran gearbeitet, noch mehr Abfallfraktionen dem Restabfall zu entziehen und in die Verwertung zu leiten.

9 Anhang

- Abfallsatzung
- Abfallgebührensatzung
- Konzept “Störstoffdetektion – Einsatz der Roten und Gelben Karte”
- Gelbe Karte
- Rote Karte

Abfallsatzung

des Landkreises Gießen

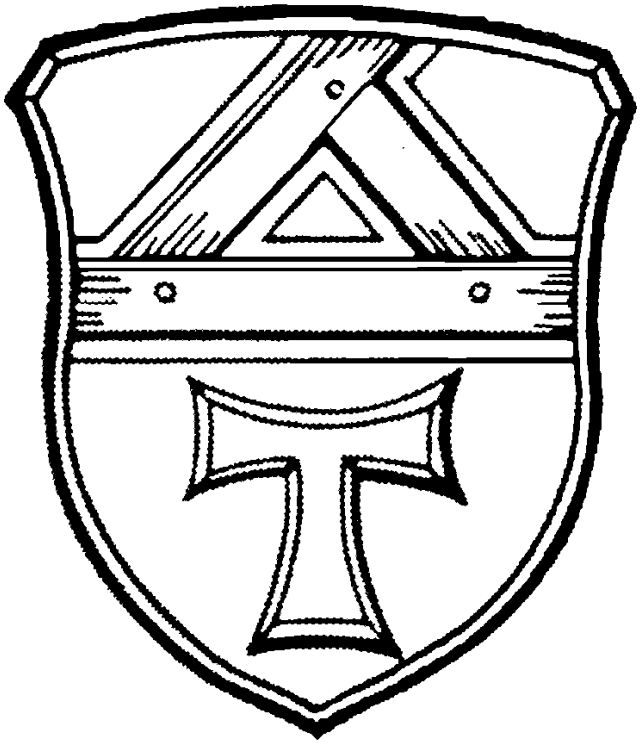

Stand: 01. Januar 2015

ABFALLSATZUNG

des Landkreises Gießen

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am 03.11.2003 (zuletzt geändert durch Satzung am 15.12.2014) diese

Satzung über die Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Gießen

(Abfallsatzung - AbfS)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl.1992 I, S.569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I, Seite 2)
§§ 13-15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/ Abfg) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S.2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I. S.3342)
§§ 4 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I, S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2002 (GVBl. I, S. 659)
Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. 2002 I, Nr. 37 S. 1938)
§§1 bis 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess-KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 01.12.1994 (GVBl. I, S. 677)

sowie deren untergesetzlichen Regelwerken

und

aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Landkreis Gießen und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen der Abfallentsorgung des Landkreises

§ 1 Aufgabe
§ 2 Begriffsbestimmungen, Definitionen, Abfallarten
§ 3 Ausschluss von der Entsorgung
§ 4 Benutzungsrecht
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6 Meldepflicht
§ 7 Durchsuchung, Fundsachen
§ 8 Unterbrechung der Abfallentsorgung

Zweiter Abschnitt: Durchführung der Abfallentsorgung

§ 9 Einsammlungssysteme
§ 10 Getrenntsammlungspflicht sowie getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und Sperrmüll im Holsystem
§ 11 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem
§ 12 Einsammlung von Abfällen (Restmüll) im Holsystem
§ 13 Ausschluss von der Einsammlung und Beförderung
§ 14 Abfallgefäße
§ 15 Bereitstellung Sperrmüll
§ 16 Einsammlung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle
§ 17 Allgemeine Pflichten
§ 18 Abfallentsorgungsanlagen
§ 19 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
§ 20 Getrennthaltung von Bauabfällen
§ 21 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
§ 22 Abfallberatung
§ 23 Gebühren
§ 24 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel
§ 25 Ordnungswidrigkeiten
§ 26 Inkrafttreten

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen der Abfallentsorgung des Landkreises

§ 1

Aufgabe

(1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) sowie dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Der Kreis informiert und berät im Rahmen der Erfüllung seiner Entsorgungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(2) Der Landkreis hat die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 KrW-/AbfG zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 KrW-/AbfG zu beseitigen. § 15 Abs. 1 S.2 und § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG bleiben unberührt.
Abfälle in kleinen Mengen aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen, die in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend oder brennbar sind (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) werden von dem Landkreis getrennt eingesammelt und befördert.
Der Landkreis kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3) Das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle wird von den kreisangehörigen Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Satzungen über die Abfallentsorgung unter Beachtung dieser Satzung sowie des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen, soweit in § 16 keine andere Regelung getroffen ist. Die Abfallsatzungen der kreisangehörigen Gemeinden müssen im Einklang mit dieser Satzung stehen. Die Gemeinden können sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

(4) Um die Verpflichtung des Kreises zur Abfallverwertung weitestgehend erfüllen zu können, sind im Kreisgebiet anfallende Abfälle durch die kreisangehörigen Gemeinden und die sonstigen Anlieferer so weit wie möglich getrennt nach den verschiedenen Fraktionen der Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung einzusammeln, bereitzustellen und anzuliefern. Besonderer Wert ist dabei auf die Sortenreinheit der getrennt zu sammelnden Abfälle zu legen.

(5) Die Gemeinden sollen die von ihnen durchgeführte Einsammlung oder die zwischen ihnen und Dritten abzuschließenden Verträge über den Transport und die Einsammlung mit dem Landkreis abstimmen. Sofern sich der Landkreis für das Befördern der Abfälle derselben Abfuhrunternehmen bedient, übernehmen die Abfallsammelfahrzeuge der Gemeinden oder der in ihrem Auftrag tätigen privaten Unterneh-

men den Transport der Abfälle von der Gemeindegrenze bis zu den vom Landkreis zugeteilten Umladeanlagen oder Abfallentsorgungsanlagen auf Kosten des Landkreises.

(6) In dem Gebiet der Gemeinden, in denen der Landkreis die Verpflichtung zur Einsammlung durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung übernommen hat, erfüllt der Landkreis die Verpflichtung dieser Gemeinden. Allerdings verbleibt es bei der Einsammlungspflicht der Gemeinden für von Unbekannten widerrechtlich abgelagerte Abfälle gemäß § 5 HAKA.

(7) Der Universitätsstadt Gießen ist auf Antrag das Befördern von Abfällen aus ihrem Gebiet übertragen worden.

§ 2

Begriffsbestimmungen, Definitionen, Abfallarten

(1) Im Sinne dieser Satzung bedeuten die Begriffe:

Abfall, Abfälle zur Verwertung, Abfälle zur Beseitigung

Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Benutzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Bauabfälle
Bauschutt, Baustellenabfälle, Bodenaushub und Straßenaufbruch,

Bauschutt
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen,

Baustellenabfälle
nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen,

Bioabfall
im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle),

Bodenaushub
Nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial,

Elektro- und Elektronikgeräte
Geräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Fäkalien
in abflusslosen Sammelgruben und Behältern anfallende Exkremente menschlichen Ursprungs, soweit sie nicht in Abwasseranlagen eingebracht werden,

Fäkalschlamm
bei der Behandlung von Abwasser in Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) anfallender Schlamm,

Garten- und Parkabfälle
überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen,

Hausmüll
Abfälle hauptsächlich aus privaten Haushalten, die von den Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in den zur Verfügung gestellten Abfallbehältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Verwertung und Beseitigung zugeführt werden,

Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll entsorgt werden können,

Klärschlamm
bei der Behandlung von Abwassern in kommunalen und entsprechenden industriellen Abwasserbehandlungsanlagen anfallender Schlamm, auch soweit er entwässert oder getrocknet oder in sonstiger Form behandelt wurde,

Kompostierbare Abfälle
organische Abfälle, die unter aeroben Bedingungen biologisch abbau- oder umbaubar sind,

Restmüll
Abfälle, die nicht verwertet werden können,

Rückstände aus Abwasseranlagen
Rechengut, Sandfang- und Fettfangrückstände aus Kläranlagen sowie Rückstände aus Siel-, Kanalisations- und Gullyreinigung,

Schadstoffbelastete Produkte
mit Schadstoffen belastete Produkte im Abfall, die bei der Entsorgung zu Problemen führen können,

Siedlungsabfall
Abfälle, wie Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Garten- und Parkabfälle, Marktabfälle, Straßenkehricht, Bauabfälle, Klärschlamm, Fäkalien, Fäkalienschlamm, Rückstände aus Abwasseranlagen und Wasserreinigungsschlämme,

Sperrmüll
feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen und getrennt vom Restmüll gesammelt und transportiert werden,

Speiseabfälle
Rohe oder zubereitete Lebensmittel,

Straßenaufbruch
mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden,

Wertstoffe
Abfallbestandteile oder Abfallfraktionen, die zur Wiederverwendung oder für die Herstellung verwertbarer Zwischen- oder Endprodukte geeignet sind.

(2) Abfälle gelten für den Landkreis für die Verwertung bzw. Beseitigung als angefallen,
a) wenn ihre Einsammlung durch die Gemeinde abgeschlossen und die Beförderung bis zur Grenze der Gemeinde erfolgt ist (eingesammelte Abfälle);
oder
b) wenn sie in zulässiger Weise von der Eigentümerin oder vom Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder den Nutzungsberechtigten eines im Kreisgebiet liegenden Grundstücks oder in deren oder dessen Auftrag zum Behandeln, Lagern und Ablagern in eine von dem Landkreis zur Verfügung gestellte Entsorgungsanlage verbracht worden sind (angelieferte Abfälle).

(3) Abfälle, die im Bringsystem entsorgt werden, gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie in die vorgesehenen Behälter eingefüllt oder beim Schadstoffmobil angenommen sind. Im übrigen gehen Abfälle in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.

§ 3

Ausschluss von der Entsorgung

(1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle im Gebiet des Landkreises angefallenen und überlassenen Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung oder sonstiger Rechtsvorschriften von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind

a) Abfälle aller Art, die nicht aus dem Gebiet des Landkreises stammen. Ausnahmen für Abfälle aus anderen Gebieten können im Einzelfall vom Landkreis zugelassen werden.

b) Abfälle und Stoffe im Sinne § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG.

c) Gefährliche Abfälle im Sinne § 41 KrW-/AbfG, soweit sie nicht als Kleinmengen i.S. von § 16 dieser Satzung eingesammelt werden.

d) Verwertbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Davon ausgenommen sind:
1. Garten- und Parkabfälle
2. Bioabfälle
3. Altpapier
4. Holz

Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass eine Verwertung durch die Abfallerzeugerin oder den Abfallerzeuger oder die Abfallbesitzerin oder den Abfallbesitzer nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
Abweichend von Satz 1 können im Einzelfall und soweit es die Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises zulassen, verwertbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur weiteren Behandlung und Verwertung angenommen werden.

e) Abfälle, die der Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG). Eine Ausnahme hiervon bildet der Fall, dass der Landkreis an der Rücknahme aufgrund einer Bestimmung nach § 24 Abs.2 Nr. 4 KrW-/AbfG mitwirkt.

f) Abfälle, von Herstellern und Vertreibern i.S. des § 3 Abs.7 und 8 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV), die den Rücknahme- und Verwertungspflichten nach Abschnitt II VerpackV unterliegen. Diese Hersteller und Vertreiber dürfen Verpackungen nicht den öffentlichen Entsorgungsanlagen des Kreises zuführen. Sie haben diese Verpackungen nach den Vorschriften der VerpackV einer neuen Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

g) Klärschlämme und ähnliche Abfälle, soweit sie nicht wenigstens 35 % Trockensubstanz enthalten.

h) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern mit Zustimmung der zuständigen Behörde Pflichten zur Entsorgung ganz oder teilweise übertragen worden sind.

i) Abfälle, die bei Menschen meldepflichtige Krankheiten im Sinne des § 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) oder nicht meldepflichtige übertragbare Krankheiten im Sinne des § 6 IfSG auslösen können oder bei denen dies zu befürchten ist.

j) Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht bereits durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist.

k) Speiseabfälle aus Gaststätten, Großküchen und Kantinen.

l) Flüssigkeiten aller Art aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

m) Abfälle aus Massentierhaltung

n) Kraftfahrzeuge aller Art, Kfz-Anhänger und Fahrzeugteile mit wassergefährdenden Inhaltsstoffen, § 15 Abs. 4 KrW- / AbfG bleibt unberührt.

(3) Bestehen Zweifel, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen Abfälle zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung in und auf Entsorgungsanlagen des Landkreises zugelassen sind, kann der Landkreis die Annahme verweigern bis der Anlieferer die Unbedenklichkeit des Abfalls in geeigneter Weise nachweist und/ oder die zuständi-

ge Behörde über die Zulässigkeit der Entsorgung entscheidet. Die Kosten für den in Satz 1 genannten Nachweis trägt der Anlieferer.
In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen selbst untersuchen, oder durch einen beauftragten Dritten untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen oder Probleme zu besorgen sind, die eine Entsorgung der Abfälle in den entsprechenden Anlagen des Landkreises erschweren könnten. Die Abfallanlieferer sind zur Duldung der Untersuchungen verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten.

(4) Über Abs. 2 hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes Hessen durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, von der Entsorgung ausschließen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung der in Satz 1 genannten, zuständigen Abfallbehörde über die Zulässigkeit der Entsorgung sind die Abfälle gemeinwohlverträglich zu lagern.

(5) Die von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, insbesondere § 5 Abs. 2, und §11 Abs.1 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu entsorgen. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten zentralen Träger anzudienen.

§ 4

Benutzungsrecht

(1) Zur Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises sind die kreisangehörigen Gemeinden berechtigt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Im Gebiet der kreisangehörigen Gemeinden, in denen der Landkreis gemäß § 1 Abs. 6 das Einsammeln übernommen hat, sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten von Grundstücken, bei denen Abfälle anfallen, zur Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises berechtigt.

(2) Die Besitzerin oder der Besitzer, die Erzeugerin oder der Erzeuger, deren oder dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, die bei ihr oder ihm angefallenen Abfälle dem Landkreis unmittelbar bei den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zum Zwecke des Behandelns, Lagerns und Ablagerns zu überlassen. Diese Regelung gilt nicht für Abfälle, die gemäß § 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

(3) Werden Abfälle nicht sortenrein gemäß den Vorgaben des § 1 Abs.4 Satz 2 angeliefert, so entscheidet der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob diese Abfälle angenommen werden und durch den Anlieferer in die bereit stehenden Behälter nach den Abfallarten zu geben sind oder ob sie wegen des Verstoßes gegen die Verpflichtung aus § 1 Abs. 4 zurückgewiesen werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) An die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises ist jedes im Kreisgebiet liegende Grundstück mit den darauf anfallenden Abfällen und jede Gemeinde des Landkreises mit den in ihrem Gebiet eingesammelten Abfällen angeschlossen. Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Landkreis alle von ihnen eingesammelten Abfälle nach dessen Vorgaben zu übergeben, es sei denn, die Entsorgung ist ihnen gemäß § 7 HAKA übertragen worden. Dies gilt auch für die in den Wertstoffhöfen, Bauhöfen und ähnlichen Anlagen eingesammelten Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen.

(2)Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucherin oder Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigter ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen und die zugeteilten Gefäße zu benutzen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen.

(3) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle zu benutzen, kann der Landkreis eine Ausnahme zulassen, wenn die oder der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden. Für die Ausbringung des Produktes muss eine geeignete eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens 25 m² je Grundstücksbewohnerin und Grundstücksbewohner, bei bebauten aber nicht ständig bewohnten Grundstücken (insbesondere Wochenendgrundstücke), je Grundstück zur Verfügung stehen. Den Bediensteten des Landkreises Gießen ist zur Kontrolle der Kompostiereinrichtung das Betreten des Grundstückes zu gestatten. Eine Befreiung erfolgt nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück), der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet und im Eigentum derselben Person oder Personengemeinschaft steht.

(5) Die Erzeugerin oder der Erzeuger und die Besitzerin oder der Besitzer, deren oder dessen Abfälle vom Einsammeln durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die bei ihr oder ihm anfallenden Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises zu befördern und das Behandeln, Lagern und Ablagern oder Verwerten vornehmen zu lassen, soweit der Landkreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit die Abfallerzeugerin und –besitzerin und der Abfallerzeuger und -besitzer zur Überlassung verpflichtet ist (Benutzungszwang).

(6) Ein Benutzungszwang besteht nicht,

a) soweit Abfälle nach § 3 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,

b) für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,

c) für Abfälle zur Verwertung, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

d) für Abfälle zur Verwertung, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Landkreis nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen,

e) für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeugerinnen oder ihre Erzeuger oder ihre Besitzerinnen oder ihre Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegend öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,

f) für Abfälle, bei welchen die Pflicht zur Verwertung oder Beseitigung aufgrund der §§ 16, 17 oder 18 KrW-/ AbfG auf Dritte, Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft übertragen wurde,

g) für pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung zur Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Entsorgungsanlagen vom 17 März 1975 (GVBl. I Seite 48) zugelassen ist.

(7) Abweichend von Abs. 6 Buchst. b) können im Einzelfall, soweit es die Kapazitäten der Abfallverwertungsanlagen des Landkreises zulassen, Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur weiteren Behandlung und Verwertung angenommen werden.

§ 6

Meldepflicht

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Landkreis jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich zu melden sowie alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte, die Auswirkungen auf die Aufgaben des Landkreises zur Abfallentsorgung haben können, zu erteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass Abfälle von der Einsammlung ausgeschlossen werden.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt in gleicher Weise für die Erzeugerin und den Erzeuger oder die Besitzerin oder den Besitzer von Abfällen, sofern diese oder dieser nach § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 5 ihre oder seine Abfälle unmittelbar dem Landkreis zu überlassen hat. Dies gilt auch im Fall des erstmaligen Anfalls von Abfällen. Wechselt die Inhaberin oder der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 18 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat die neue Inhaberin oder der neue Inhaber dies dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Anschlusspflichtige oder der Anschlusspflichtige nach § 5 Abs. 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem Landkreis bzw. der von ihm beauftragten Kommune mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch die neue Grundstückseigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer. Darüber hinaus hat die Anschlusspflichtige oder der Anschlusspflichtige dem Landkreis bzw. der von ihm beauftragten Kommune alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen

Auskünfte zu erteilen. Ebenso ist die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen mitzuteilen. Betriebe und ähnliche Einrichtungen bzw. Abfallerzeuger haben die Anzahl der Beschäftigten sowie sich ergebende Veränderungen dem Landkreis bzw. der von ihm beauftragten Kommune unverzüglich mitzuteilen.

(4) Ist eine wesentliche Änderung in der Menge des anfallenden Abfalls zu erwarten, so haben die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, Betriebe und ähnliche Einrichtungen bzw. Abfallerzeuger dies dem Landkreis bzw. der von ihm beauftragten Kommune unverzüglich unter Angabe des voraussichtlichen Mehr- oder Minderbedarfs an Abfallbehältern mitzuteilen und zu belegen. Diese Regelung gilt nicht für Abfälle nach § 3.

(5) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Überlassung von Wohnfläche an Angehörige der US-Streitkräfte dem Landkreis bzw. der von ihm beauftragten Kommune mitzuteilen. Ebenso ist die Anzahl der Personen, an die die Wohnfläche überlassen wurde, dem Landkreis bzw. der von ihm beauftragten Kommune durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer mitzuteilen.

§ 7

Durchsuchung, Fundsachen

(1) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

(2) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 8

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfallabfuhr oder -annahme, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebswichtigen Arbeiten, gesetzlichen Wochenfeiertagen, behördlichen Verfügungen, Verlegungen eines Zeitpunktes oder wegen Umständen, die der Landkreis bzw. die Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen im Auftrag des Landkreises Gießen nicht zu vertreten haben, wie etwa höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Entsorgung, Gebührenminderung oder Schadensersatz.

(2) Der Landkreis sorgt in diesen Fällen für Übergangsregelungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachungen den Betroffenen mitgeteilt werden können. Hierzu gehört auch die vorübergehende Zuweisung zu einer anderen Abfallentsorgungsanlage

(3) Ist die Annahme des Abfalls aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie alsbald und soweit wie möglich nachgeholt.

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Abfallentsorgung

§ 9

Einsammlungssysteme

(1) Die Einsammlung von Abfällen wird im Hol- und Bringsystem durchgeführt.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück der Abfallbesitzerin oder des Abfallbesitzers abgeholt.

(3) Beim Bringsystem hat die Abfallbesitzerin oder der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 10

Getrenntsammlungspflicht sowie getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und Sperrmüll im Holsystem

(1) Die Abfallbesitzer müssen verwertbare und nicht verwertbare Abfälle nach Maßgabe der §§ 10 – 12 getrennt sammeln. Eine Durchmischung getrennt zu sammelnder verwertbarer Abfälle untereinander oder mit nicht verwertbaren Abfällen ist verboten.

(2) Der Landkreis sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung und Sperrmüll ein:

a) Papier o. ä.,
b) Bioabfälle
c) Garten- und Parkabfälle
d) Sperrmüll
e) Elektrogeräte, Elektronikgeräte, z.B. PC, Fernseher, Kühlschrank, Waschmaschine
f) Schulchemikalien

(3) Die in Abs. 2, Buchst. a und b genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen von der Abfallbesitzerin oder vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. Im Einzelfall können auch Container größer als 1.100 l zugelassen werden.

(4) Zur Einsammlung der in Abs. 2 Buchst. c genannten Garten- und Parkabfälle erfolgt zweimal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Garten- und Parkabfälle, die nicht als kompostierbare Abfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen -möglichst gebündelt- von der Abfallbesitzerin oder vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen, unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.

(5) Zur Einsammlung des in Abs. 2 Buchst. d genannten Sperrmülls und der in Abs. 2 Buchst. e genannten Abfälle veranstaltet der Landkreis 2-mal jährlich je Haushalt eine gesonderte Abfuhr. An den hierfür vorgesehenen Abfuhrtagen sind diese Abfälle von der Abfallbesitzerin oder von dem Abfallbesitzer, unter der Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung, zur Abfuhr bereitzustellen.

(6) Schulchemikalien nach Abs. 2 Buchst. f werden, nach Anmeldung durch die Schule, von einer vom Landkreis Gießen beauftragten Firma abgeholt.

(7) In die Bioabfallgefäße dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die nach Art, Menge oder Zusammensetzung nicht verarbeitet werden können. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten, die Abfuhr der mit nicht zur Abfuhr zugelassenen Abfällen befüllten Bioabfallgefäße zu verweigern.

(8) Die Abfuhr eines fehlbefüllten Bioabfallgefäßes ist im Rahmen der Restmüllabfuhr möglich, wenn das Gefäß mit einer Banderole gemäß § 4 Abs. 10 der Abfallgebührensatzung versehen ist. Die Banderole ist gut sichtbar am Griff des Gefäßes anzubringen.

§ 11

Getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem

(1) Im Bringsystem werden Sonderabfall-Kleinmengen nach § 3 Abs. 2 HAKA zur Entsorgung gesammelt.

(2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle sind von der Abfallbesitzerin oder dem Abfallbesitzer zum Schadstoffmobil zu bringen und dem dort anwesenden Personal zu überlassen. Das Schadstoffmobil fährt zweimal jährlich jede Gemeinde sowie verschiedene Sammelpunkte im Stadtbereich Gießen an. Die Termine werden in den in § 8 der Hauptsatzung des Landkreises Gießen genannten Tageszeitungen bekannt gegeben.

(3) Die getrennte Sammlung von Sonderabfall-Kleinmengen wird bei Haushaltungen, Gewerbebetrieben und im Dienstleistungsbereich durchgeführt, bei Gewerbebetrieben und im Dienstleistungsbereich jedoch nur dann, wenn nicht mehr als insgesamt 2000 kg Sonderabfall jährlich anfallen. Je Sammlung oder Sammeltag dürfen von einer Abfallbesitzerin oder einem Abfallbesitzer nur höchstens 200 kg Sonderabfälle in Einzelbehältnissen angeliefert werden. Die Abfälle sind unvermischt anzuliefern.

(4) Sonstige Abfälle zur Verwertung sind von der Abfallbesitzerin oder dem Abfallbesitzer zum Wertstoffhof des Landkreises Gießen, Lahnstraße zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden mindestens zweimal jährlich in den in § 8 der Hauptsatzung des Landkreises Gießen genannten Tageszeitungen bekannt gegeben. Darüber hinaus gibt es in verschiedenen Gemeinden Wertstoffhöfe der Gemeinden, an denen bestimmte Abfälle abgegeben werden können. Die

jeweiligen Gemeinden regeln die Annahme der Abfälle und die Öffnungszeiten für ihre Wertstoffhöfe.

(5) Im übrigen werden Abfälle, für die eigene Sammelbehälter aufgestellt sind (Hohlglas, Aluminium, Weißblech, Altbatterien), im Bringsystem zur Entsorgung gesammelt. Hierzu werden Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen aufgestellt. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einem Behälter eingegeben werden dürfen. Andere als die ausgewiesenen Abfälle dürfen in die Sammelbehälter nicht eingegeben werden.

(6) Eine Anlieferung von Sperrmüll und Gartenabfall im Kofferraum eines PKW kann jeweils zweimal jährlich je Haushalt gebührenfrei am Abfallwirtschaftszentrum in der Lahnstraße in Gießen erfolgen.

§ 12

Einsammlung von Abfällen (Restmüll) im Holsystem

(1) Abfälle, die nicht direkt der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist von der Abfallbesitzerin oder vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen Gefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereit zu stellen.

(3) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 10 und 11 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Landkreis oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 13

Ausschluss von der Einsammlung und Beförderung

(1) Von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind die nachstehend aufgeführten Abfälle:

a) In die bereitgestellten Behälter eingefüllte Stoffe, deren Gewicht zusammen mit dem Abfallbehälter bei der 60-Liter-Tonne 25 kg, bei der 120-Liter-Tonne 50 kg, bei der 240-Liter-Tonne 100 kg und bei dem 1.100-Liter-Müllgroßbehälter 450 kg übersteigt.

b) Garten- und Parkabfälle gem. § 10 Abs. 2 Buchst. c, die zur Gartenabfallabfuhr bereitgestellt werden, soweit sie nicht gebündelt oder in saubere unbeschichtete Papier- oder Pappbehältnisse verpackt sind, oder Äste enthalten, die länger als einen Meter oder dicker als 10 cm Durchmesser sind, oder aber das Volumen der Gartenabfälle die haushaltsübliche Men-

ge je Einwohnerin und je Einwohner der jeweiligen Grundstücke im Sammelbereich übersteigt.

c) Sperrmüll gem. § 10 Abs. 2 Buchst. d, der nicht soweit zerlegt und zerkleinert ist, dass er vom Personal der Müllsammelfahrzeuge gefahrlos ohne Schwierigkeiten verladen werden kann, oder dessen Volumen größer ist als die haushaltsübliche Menge je Einwohnerin und je Einwohner des jeweiligen Grundstücks. Das Höchstgewicht je Verladestück darf 35 kg betragen.

d) Hausmüllähnliche Abfälle aus Industrie, Gewerbe, Verwaltungen usw., die aufgrund ihres Umfanges oder ihrer Menge nicht mit dem nach dieser Satzung zur Verfügung zu stellenden maximalen Gefäßvolumen eingesammelt werden können.

e) Gefährliche Abfälle i.S.d. § 41 KrW-/AbfG aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sowie Erdaushub und Bauschutt.

f) Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA („Schadstoff-Kleinmengen“).

g) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.

(2) Darüber hinaus kann der Landkreis im Einzellfall mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen Abfälle vom Einsammeln und Befördern bzw. zusätzlich vom Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Gewerbe und Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.

(3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugerinnen oder den Erzeugern oder den Besitzerinnen oder den Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen.

a) Insbesondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

b) Darüber hinaus vom Einsammeln ausgeschlossene Abfälle sind direkt bei den Entsorgungsanlagen bzw. den Verwertern anzuliefern.

§ 14

Abfallgefäße

(1) Als Restmüllgefäße zugelassen sind Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

a) 60 l
b) 120 l
c) 240 l
d) 1.100 l
e) Container verschiedener Größen, größer als 1.100 l
f) ergänzend zu den Restmüllgefäßen können besonders gekennzeichnete 60 l-Restmüllsäcke genutzt werden.

Größere Container können im Einzelfall zugelassen werden.

Restmüllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können.

(2) Als Gefäße für kompostierbare Abfälle zugelassen sind Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

a) 120l
b) 240l
c) ergänzend zu den Gefäßen für kompostierbare Abfälle können besonders gekennzeichnete 120-l-Bioabfallsäcke genutzt werden.

(3) Als Gefäße für Altpapier und Pappe zugelassen sind Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

a) 120l
b) 240l
c) 1.100l

(4) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt der Landkreis leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 5 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Beschädigungen und für Verluste.

(5) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen oder Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

(6) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die blauen Gefäße ist das Altpapier einzufüllen und in die grünen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen.

(7) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen bis 6 Uhr an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch die Anschlusspflichtige oder den Anschlusspflichtigen oder den von ihr oder ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. Die Abfuhr der Abfallgefäße erfolgt in der Zeit von 6 bis 19 Uhr.

(8) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können- kann der Landkreis oder die von ihm beauftragte Kommune bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

(9) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt in den Gemeinden, in denen die Gebühren nach dem Gefäßmaßstab erhoben werden, nach dem Regelvolumen, wobei je Einwohnerin, je Einwohner und je Einwohnergleichwert 15 Liter / Woche an Gefäßvolumen für den Restmüll (Regelvolumen) in Ansatz gebracht werden. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann eine Reduzierung des Regelvolumens beantragen, wobei ein Mindestvolumen von 7,5 Litern je Einwohnerin, je Einwohner und je Einwohnergleichwert nicht unterschritten werden darf. Ein Mehrbedarf an Behältervolumen kann ebenso von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer beantragt werden. Einwohnerinnen oder Einwohner in diesem Sinne ist jede oder jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohnerin und Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden, eine Ausnahme hierzu ist lediglich bei Nutzung einer Gemeinschaftstonne möglich; näheres hierzu regelt die Gebührensatzung zur Abfallsatzung des Landkreises Gießen.

Für die Einsammlung von Bioabfällen wird je Grundstück mindestens ein 120l-Gefäß zugeteilt. Größere und / oder mehr Gefäße können frei gewählt werden. Des Weiteren gelten die Regelungen des § 5 Abs. 3.

Für die Einsammlung von Altpapier wird je Grundstück für bis zu je sechs Einwohnerinnen, Einwohner und Einwohnergleichwerte ein 240-l-Gefäß zugeteilt (Regelausstattung). Von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.

(10) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll nach Einwohnergleichwerten gem. den Regelungen der Gebührensatzung ermittelt.

(11) Änderungen im Gefäßbedarf hat die Anschlusspflichtige oder der Anschlusspflichtige unverzüglich dem Landkreis bzw. der von ihm beauftragten Kommune mitzuteilen.

§ 15

Bereitstellung von Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikgeräten

(1) Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräte sind an den dafür vorgesehenen, Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 14 Abs. 7 und 8 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.

(2) Unbefugten ist es verboten, bereitgestellten Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräte wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von dem Landkreis öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und Einsammlungsterminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 16

Einsammlung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle

(1) Kleinmengen gefährlicher Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 HAKA sind an den vom Landkreis bekannt gegebenen Tagen von der Abfallerzeugerin oder vom Abfallerzeuger / der Abfallbesitzerin oder dem Abfallbesitzer oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und der Abfallerzeugerin oder des Abfallerzeugers/ der Abfallbesitzerin oder des Abfallbesitzers an den mobilen Sammelstellen den vom Landkreis beauftragten Personen zu übergeben.

(2) Die Sammeltermine werden in den in § 8 der Hauptsatzung des Landkreises Gießen genannten Tageszeitung bekannt gegeben. Die Termine werden darüber hinaus auch ortsüblich von der jeweiligen Gemeinde bekannt gemacht.

§ 17

Allgemeine Pflichten

(1) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Abfallgefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen.

(2) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellten Sperrmüll oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat die oder der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.

§ 18

Abfallentsorgungsanlagen

(1) Abfallentsorgungsanlagen für den Landkreis Gießen sind:

1. Kompostierungsanlage Rabenau-Geilshausen, ehemaliges Nato-Lager, Rabenau
2. Abfallwirtschaftszentrum Gießen, Lahnstraße 220, Gießen
3. Abfallentsorgungsanlage „Deponie Aßlar“ des Lahn-Dill-Kreises, Am grauen Stein, Aßlar
4. Abfallumschlagstation, Lahnstraße 220

(2) Erweiterungen und Einschränkungen der Abfallentsorgungsmöglichkeiten werden vom Kreisausschuss des Landkreises beschlossen und öffentlich bekannt gemacht.

(3) Abfälle i.S. des § 13 Abs. 2 werden im Einzelfall geeigneten Entsorgungsanlagen zugewiesen.

§ 19

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung. Hierbei ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

(2) Abfälle im Sinne des § 13 sind von den Abfallerzeugerinnen oder den Abfallerzeugern / den Abfallbesitzerinnen oder den Abfallbesitzern bei den hierfür nach § 18 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern. Die Zuweisung der zu benutzenden Abfallentsorgungsanlage erfolgt ausschließlich durch den Landkreis.

(3) Der Landkreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Betriebsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall dabei entstehende Mehrkosten sind nicht mit der Gebühr für die Entsorgung abgegolten, sondern von dem Anlieferer gesondert zu tragen. Gleiches gilt in dem Fall, in dem sich erst im Nachhinein herausstellt, dass Abfälle, die im Sinne von Satz 1 hätten zurückgewiesen werden können, angenommen wurden.

(4) Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben sind, soweit sie nach Art oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, in Behältnissen anzuliefern, deren Leerung den Betriebsablauf der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage nicht beeinträchtigt.

§ 20

Getrennthaltung von Bauabfällen

(1) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle, Bodenaushub, Bauschutt und Baustellenabfälle vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dieses für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Schadstoffbelastete Abfallfraktionen sind getrennt zu erfassen und gemäß den jeweiligen Verwertungs- und Beseitigungswegen getrennt zu halten.

(2) Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist die bauausführende Firma bzw. die bauausführende Person. Soweit mit dem Transport Dritte beauftragt werden, sind diese verpflichtet, die oben angeführten Stoffe getrennt anzuliefern.

§ 21

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Eigentümerin oder Eigentümer und Besitzerin oder Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, Beauftragten des Landkreises das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-/AbfG).

(2) Den Beauftragten des Landkreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden ungehinderter Zutritt zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Den Beauftragten des Landkreises sind die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 40 Krw-/AbfG.

(3) Kommen die in § 5 genannten Verpflichteten ihrem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nach, so kann der Landkreis die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung des Anschluss- und Benutzungszwangs treffen.

§ 22

Abfallberatung

Der Landkreis informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung, Beseitigung und Verwertung von Abfällen.
Der Landkreis kann sich hierzu eines Dritten bedienen.

§ 23

Gebühren

Für das Einsammeln und Befördern sowie für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen nach § 18 Abs. 1 und Abs. 2 werden Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen „Gebührensatzung zur Abfallsatzung“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die ausgewiesenen Gebührensätze enthalten keinen Umsatzsteueranteil.

§ 24

Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle nach § 3 Abs. 2 in Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gem. § 18 verbringt,

2. entgegen § 5 Abs. 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,

3. entgegen § 5 Abs. 5 die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert,

4. entgegen § 6 Abs. 3 den Wechsel im Grundeigentum nicht dem Landkreis bzw. der von ihm beauftragten Kommune mitteilt,

5. entgegen § 6 Abs. 4 eine wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge nicht oder nicht unverzüglich meldet oder nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt,

6. entgegen § 10 Abs. 1 Abfälle nicht getrennt sammelt,

7. entgegen § 10 Abs. 3 oder § 12 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße- oder -behälter eingibt,

8. entgegen § 12 Abs. 3 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 5, sondern in das Restmüllgefäß eingibt,

9. entgegen § 14 Abs. 5 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,

10. entgegen § 14 Abs. 7 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,

11. entgegen § 14 Abs. 11 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßvolumen nicht unverzüglich mitteilt,

12. entgegen § 15 Abs. 2 bereitgestellten Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräte unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,

13 entgegen § 17 Abs. 2 Verunreinigungen nicht beseitigt,

14. entgegen § 19 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,

15. entgegen § 20 Abs. 1 Bauabfälle nicht getrennt hält oder nicht getrennt erfasst,

16. entgegen § 21 Abs.1 als Eigentümerin oder Eigentümer und Besitzerin oder Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte des Landkreises zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen (§ 14 KrW-/AbfG) nicht duldet,

17. entgegen § 21 Abs. 2 Beauftragten des Landkreises zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, keinen ungehinderten Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben gewährt, bei denen Abfälle anfallen, bzw. auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle zu diesem Zweck nicht jederzeit zugänglich hält,

18. entgegen § 21 Abs. 2 den Beauftragten des Landkreises die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Ziff. 1 OWiG ist der Kreisausschuss des Landkreises Gießen.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am **01.01.2004** in Kraft.

(2) Die Satzung des Landkreises Gießen vom 21. Dezember 1981 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Abfallgebührensatzung

des Landkreises Gießen

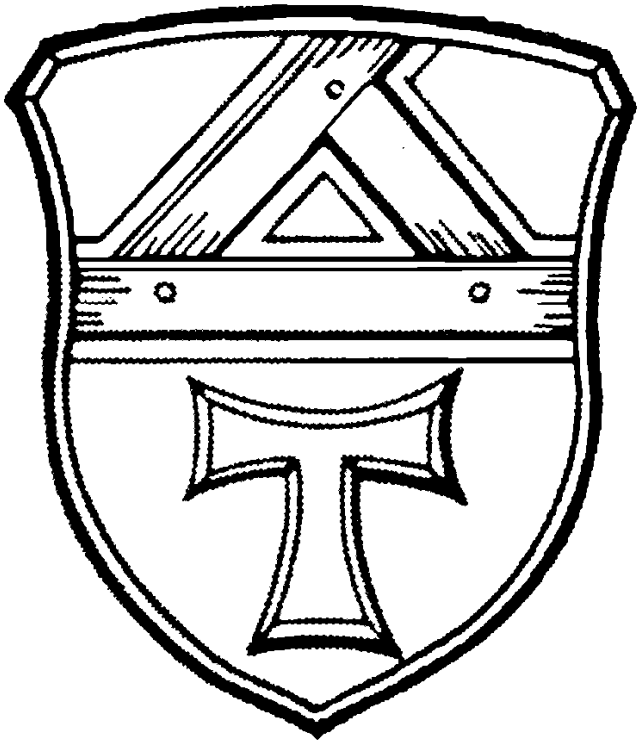

Stand: 01. Januar 2017

Abfallgebührensatzung

des Landkreises Gießen

Der Kreistag des Landkreises Gießen hat in seiner Sitzung am 03.11.2003 diese Gebührensatzung (zuletzt geändert durch Satzung am 12.12.2016) zu der Satzung über die Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Gießen (Abfallsatzung) aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I., S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I., S. 2), des § 28 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I., S. 2705), des § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. Hessen I Nr. 10 vom 28.05.1997, S. 173) zuletzt geändert am 5. November 2002 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften (GVBl. I, S. 659 vom 09.11.1998), der §§ 1, 2, 4 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I., S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I., S. 434) sowie des § 23 der Satzung über die Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Gießen (Abfallsatzung), beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenpflicht

§ 2 Bemessungsgrundlage für die Gebühren

§ 3 Bemessungsgrundlage und Gebühren für die Stadt Gießen

§ 4 Benutzungsgebühren für eingesammelte Abfälle nach dem Gefäßmaßstab

§ 5 Volumen, Einwohnergleichwerte

§ 5a Volumen und Bemessung nach dem Personenmaßstab

§ 5b Gebühren nach dem Personenmaßstab und zusätzlicher Gefäßraum

§ 6 Gefäßumtausch

§ 7 Gemeinschaftstonne

§ 8 Benutzungsgebühren für angelieferte Abfälle

§ 9 Veranlagung, Fälligkeiten

§ 10 Rechtsbehelfe

§ 11 In Kraft treten

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Der Landkreis erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Benutzungsgebühren.

(2) Gebührenpflichtig für die vom Landkreis eingesammelten, beförderten, behandelten und entsorgten Abfälle ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer.

(3) Gebührenpflichtig für die nach Abschluss der Einsammlung vom Landkreis zur Beförderung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung übernommenen Abfälle sind die Gemeinden.

(4) Gebührenpflichtig für alle bei den Abfallentsorgungsanlagen angelieferten und von der Behandlung, Lagerung und Ablagerung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist die Abfallerzeugerin oder der Abfallerzeuger oder die Anlieferer.

(5) Gebührenpflichtig für alle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben stammenden und im Rahmen der Sonderabfallkleinmengensammlung dem Fachpersonal übergebenen Sonderabfallkleinmengen ist die Abfallerzeugerin oder der Abfallerzeuger oder die Anlieferer.

(6) Gebührenpflichtig für die Gebühren für Restmüllsäcke und Bioabfallsäcke ist die Abnehmerin oder der Abnehmer.

(7) Gebührenpflichtig für die Gebühren für den Gefäßumtausch ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer.

(8) Die Gebührenpflicht für die vom Landkreis eingesammelten Abfälle entsteht mit Beginn des Monates der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Abfallbehälter und sie endet mit Ende des Monates der Rückgabe der Abfallbehälter bzw. der zulässigen Abmeldung. Im Falle der Absätze 4 und 5 entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.

(9) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 bis 3, Abs.8, Abs. 10 und § 6 begründen nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenpflichtigen, sondern ruhen wegen ihrer Grundstücksbezogenheit als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2
Bemessungsgrundlage für die Gebühren

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren bei der Entsorgung für die vom Landkreis eingesammelten, beförderten, behandelten und entsorgten Abfälle ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen für den Restmüll, den kompostierbaren Abfällen bzw. Altpapier und bei Restmüllsäcken und Bioabfallsäcken die Stückzahl der ausgehändigten Restmüllsäcke und Bioabfallsäcke. Berücksichtigt bei der Berechnung des Behältervolumens wird jede beim Einwohnermeldeamt gemeldete Person. Veränderungen infolge von Geburten und Sterbefällen werden von Beginn des nächsten Monats an berücksichtigt. Das gleiche gilt für Schwankungen der Beschäftigten-

zahlen im Sinne von § 5. Angehörige der US-Streitkräfte werden mit der gem. § 6 Abs. 5 der Abfallsatzung mitgeteilten Personenzahl veranlagt.

(2) Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren nach § 1 Abs. 3 ist nicht § 2 Abs. 1 anzuwenden, wenn die einzelne Abfallanlieferung von nur einem Abfallerzeuger stammt und die Abfälle mit Bauschutt, Erdaushub, Sand, anderen mineralischen Stoffen oder mit Papier, Pappe, kompostierbaren Abfällen, Hohlglas oder Altmetall vermischt sind. In diesem Fall berechnet der Kreis dem Gebührenpflichtigen Gebühren nach § 8 dieser Gebührensatzung.

(3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Gebühren nach § 1 Abs. 4 ist das Gewicht der angelieferten Abfälle. Maßgebend ist der Wiegeausdruck an den zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen bzw. zugewiesenen Wiegeeinrichtungen. Die Berechnung erfolgt in € pro Gewichtstonne. Abfälle, die keine volle Tonne wiegen, werden in 10-Kilo-Schritten ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechend berechnet. Kann aus technischen oder sonstigen Gründen eine Berechnung nach dem Gewicht nicht erfolgen, so wird die Gebühr nach dem Volumen im Sinne des § 8 Abs. 1 Buchstabe l) dieser Gebührensatzung festgesetzt. Abfallanlieferungen von Kleinanlieferern werden nach § 8 Abs. 4 dieser Gebührensatzung veranlagt. Im Fall des § 8 Abs. 2 dieser Gebührensatzung erfolgt die Bemessung nach Kubikmetern.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen, ist Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Gebühren für die Zuweisung und Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung an andere als die in § 18 Abs. 1 und Abs. 2 der Abfallsatzung des Landkreises Gießen aufgezählten Entsorgungsanlagen der Sach- und Verwaltungsaufwand des Landkreises.

(4) Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Gebühren nach § 1 Abs. 5 ist das Gewicht der übergebenen Abfälle einschließlich Verpackung. Dabei wird das der Berechnung der Gebühren zugrundeliegende Gewicht jeweils auf ganze kg aufgerundet.

§ 3
Bemessungsgrundlage und Gebühren für die Stadt Gießen

(1) Die Festsetzung der Gebühren für die Stadt Gießen erfolgt monatlich für die angelieferten Abfälle und kalenderjährlich für die Grundgebühr für allgemeine Aufwendungen.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für Hausmüll, Sperrmüll inklusive Holz und kompostierbare Abfälle aus der öffentlichen Abfalleinsammlung ist das Gewicht. Maßgebend ist der Wiegeausdruck an der Abfallumschlagstation Gießen, dem Abfallwirtschaftszentrum Gießen bzw. an der vom Landkreis in Anspruch genommenen Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlage.

Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr ist der Einwohnerstand (alle gemeldeten Personen) der Kommunalen Informationsverarbeitung in Hessen (KIV in Hessen) zum 30.06. des dem Festsetzungszeitraum vorangegangenen Jahres. Mit der Grundgebühr werden die Kosten des Landkreises für alle im Rahmen der Abfallentsorgung erforderlichen Aufwendungen, für die keine gesonderte Gebühr erhoben wird, abgegolten.

(2) Die Gebühr beträgt für:

a) Hausmüll/Sperrmüll: 157,40 €/t

b) kompostierbare Abfälle: 48,14 €/t

c) Holz: 40,00 €/t

d) Grundgebühr je Einwohner und Jahr 7,54 €

§ 4
Benutzungsgebühren für eingesammelte Abfälle nach dem Gefäßmaßstab

(1) Die Gebühren für Restabfall betragen:

Tonnengröße	Abfuhrrhythmus	Abfallvolumen l/Monat	Gebühren/Jahr
60-l-Tonne	Vierwöchentlich Zweiwöchentlich	60 l 120 l	45,60 € 95,04 €
120-l-Tonne	Vierwöchentlich Zweiwöchentlich	120 l 240 l	83,04 € 174,00 €
240-l-Tonne	Vierwöchentlich Zweiwöchentlich	240 l 480 l	162,00 € 336,00 €
1.100-l-Behälter	Vierwöchentlich Zweiwöchentlich	1.100 l 2.200 l	761,04 € 1.552,20 €

Mit diesen Gebühren sind neben allgemeinen Aufwendungen für die Abfallentsorgung auch die Aufwendungen des Landkreises für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung nach Abs. 3 Satz 1 und Satz 2, zwei Abfuhren von Sperrmüll und zwei Abfuhren von Grün- und Gartenabfällen sowie zwei Kofferraumanlieferungen von Sperrmüll und zwei Kofferraumanlieferungen von Grün- und Gartenabfällen am Abfallwirtschaftszentrum jeweils pro Haushalt und Kalenderjahr abgegolten.
Des Weiteren können je Haushalt und Kalenderjahr zwei Kofferraumanlieferungen von Bauschutt sowie von Mineralwolle kostenfrei am Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden.

Im Einzelfall können andere Entleerungsrhythmen der 1.100-Liter-Müllgroßbehälter zugelassen werden. Es können ebenfalls größere Container für Restabfall gegen eine entsprechende Gebühr je Entleerung zugelassen werden.

(2) Die Gebühren für Bioabfälle betragen:

Tonnengröße	Gebühren pro Jahr
120-l-Tonne	26,40 €
240-l-Tonne	51,00 €

Die Abfuhr der Biotonne erfolgt zweiwöchentlich.

(3) Gebühren für Altpapierentsorgung

Jedem anschlusspflichtigem Grundstück wird ein 240 l Behälter für die Altpapiereinsammlung zur Verfügung gestellt. Es wird ein Volumenbedarf von 40 l im Monat pro Einwohner und Einwohnergleichwert angenommen.
Zusätzliche Altpapiergefäße können gegen eine Gebühr bestellt werden. Diese beträgt bei der 240 l Tonne 12,00 EUR/Jahr und bei einem zusätzlichen 1.100-l-MGB 60,00 EUR/Jahr.
Die Altpapiergefäße werden einmal im Monat entleert.

(4) Für zusätzlich und unregelmäßig anfallende Abfälle werden besonders gekennzeichnete Restmüllsäcke des Landkreises ausgegeben. Pro Restmüllsack wird eine Gebühr von 3,50 EUR erhoben. Die Restmüllsäcke dürfen mit max. 25 kg Restmüll befüllt werden und sind zugebunden mit den Restmüllgefäßen zur Abfuhr bereit zu stellen. Die Restmüllsäcke können über die Gemeinden oder den Landkreis bezogen werden.

(5) Verändert sich die Höhe der Abfallgebühr im Laufe eines Kalendermonats durch Veränderungen der Menge, Größe oder Abfuhrhäufigkeit von Abfallgefäßen, so wird die Änderung zum 1. des Monats vorgenommen, der auf den Monat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.

(6) Die nach den Abs. 1 bis 3 und Abs. 8 zugeteilten Abfallgefäße für Restmüll, Bioabfall und Altpapier werden zu Kontrollzwecken mit Transpondern gekennzeichnet. Nicht angemeldete und entsprechend gekennzeichnete Abfallgefäße werden vom Abfuhrunternehmen nicht abgefahren. Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen, wenn Transponder entfernt, zerstört oder unkenntlich gemacht worden sind.

(7) Bei in Verlust geratenen oder unbenutzbar gewordenen Abfallgefäßen wird nach entsprechender Meldung durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die Wohnungsinhaberin oder den Wohnungsinhaber schnellstmöglich seitens des Landkreises ein neues Gefäß bereitgestellt. An der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Abfallgebühren ändert sich durch die Unterbrechung der Abfuhr von Abfällen nichts.

(8) Die Gebühren für die Saisontonne gem. § 5 Abs. 8 betragen:

Tonnengröße	**Abfuhrrhythmus**	**Abfallvolumen l/Monat**	**Gebühren/Jahr**
60-l-Tonne	Zweiwöchentlich	120 l	63,36 €
120-l-Tonne	Zweiwöchentlich	240 l	116,00 €
240-l-Tonne	Zweiwöchentlich	480 l	224,00 €
1.100-l-Behälter	Zweiwöchentlich	2.200 l	1.034,80 €

Die Gebühren für die Saisontonne sind für den gesamten Zeitraum (01. März – 31. Oktober) zu entrichten, auch wenn eine Nutzung nur für einen kürzeren Zeitraum erfolgt.

(9) Für zusätzlich und unregelmäßig anfallende kompostierbare Abfälle und Garten- und Parkabfälle werden besonders gekennzeichnete Bioabfallsäcke des Landkreises ausgegeben. Pro Bioabfallsack wird eine Gebühr von 3,50 EUR erhoben. Die Bioabfallsäcke dürfen mit max. 25 kg kompostierbaren Abfällen bzw. Garten- und Parkabfällen befüllt werden und sind zugebunden mit den Bioabfallgefäßen zur Abfuhr bereit zu stellen. Die Bioabfallsäcke können über die Gemeinden oder den Landkreis bezogen werden.

(10) Die Abfuhr eines fehlbefüllten Bioabfallgefäßes ist im Rahmen der Restabfallabfuhr möglich, sofern dieses mit einer entsprechenden Banderole versehen ist. Die Banderole ist beim Landkreis Gießen erhältlich. Die Gebühr für die Banderole beträgt für ein 120-Liter-Gefäß 13,00 € und für ein 240-Liter-Gefäß 21,00 € und wird mit dem Erhalt der Banderole fällig.

§ 5
Volumen und Einwohnergleichwerte nach dem Gefäßmaßstab

(1) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt in den Gemeinden, in denen die Gebühren nach dem Gefäßmaßstab erhoben werden nach dem Regelvolumen, wobei je Einwohnerin, je Einwohner und je Einwohnergleichwert 15 Liter / Woche an Gefäßvolumen für den Restmüll (Regelvolumen) in Ansatz gebracht werden. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann eine Reduzierung des Regelvolumens beantragen, wobei ein Mindestvolumen von 7,5 Litern je Einwohnerin, je Einwohner und je Einwohnergleichwert nicht unterschritten werden darf. Ein Mehrbedarf an Behältervolumen kann ebenso von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer beantragt werden. Einwohnerinnen oder Einwohner in diesem Sinne ist jede oder jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohnerin und Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden, eine Ausnahme hierzu ist lediglich bei Nutzung einer Gemeinschaftstonne möglich. Ein Anspruch auf die genaue Zuteilung des Mindestvolumens besteht nicht.

Für die Einsammlung von Bioabfällen wird je Grundstück mindestens ein 120l-Gefäß zugeteilt. Größere und / oder mehr Gefäße können frei gewählt werden. Des Weiteren gelten die Regelungen des § 5 Abs. 3 der Abfallsatzung des Landkreises Gießen.

Für die Einsammlung von Altpapier wird je Grundstück für bis zu je sechs Einwohnerinnen, Einwohner und Einwohnergleichwerte ein 240-l-Gefäß zugeteilt (Regelausstattung). Von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.

(2) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers bleiben folgende beim Einwohnermeldeamt gemeldeten Personen bei der Berechnung des Mindestbehältervolumens unberücksichtigt:

1. Personen, welche nicht mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, und nachweisen können, dass sie in einem anderen Landkreis/Stadt/Gemeinde Müllgebühren zahlen.

2. Personen, die sich ständig oder für die Dauer von mindestens zwei Monaten jährlich im Ausland aufhalten, für den Zeitraum des Auslandsaufenthaltes.

3. Personen, die sich länger als zwei Monate in einer in § 28 Hessisches Meldegesetz genannten Einrichtung aufhalten und noch unter ihrer bisherigen Anschrift gemeldet sind, für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Einrichtung.

4. Personen, die eine Haftstrafe verbüßen, für die Dauer der Inhaftierung.

Alle in den Nr. 1 bis 4 genannten Befreiungstatbestände sind an ein Antragserfordernis gebunden, welches jedoch formfrei ist. Unterlagen, die eine Befreiung rechtfertigen, sind dem Landkreis bzw. der von ihm beauftragten Kommune vorzulegen. Der/Die Antragsteller ist/sind verpflichtet, dem Landkreis bzw. der von ihm beauftragten Kommune den Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Sämtliche Befreiungstatbestände werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt.

(3) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll nach Einwohnergleichwerten nach den Regelungen der Abs. 4 bis Abs. 9 festgesetzt. Für Grundstücke, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, sind gemäß § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung in angemessenem Umfang Abfallbehälter vorzuhalten und zu nutzen. Der angemessene Umfang bemisst sich nach Satz 1.

(4) Abweichend von Abs. 3 erfolgt für Betriebe im Sinne von Abs. 5 Nr. 3 und Nr. 4 unter drei Beschäftigten keine Festlegung von Einwohnergleichwerten.

(5) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgelegt:

1. Kasernen, Krankenhäuser, Sanatorien, Entbindungs-, Kinder-, Jugend- und Altersheime u.ä. Einrichtungen
   je Bett/Platz (Sollstärke) 1 Einwohnergleichwert

2. Hotels, Pensionen, Beherbergungsbetriebe, Restaurants, Gaststätten, Schankbetriebe, Imbissbetriebe, Eisdielen und Ähnliches
   je Beschäftigtem 2 Einwohnergleichwerte

3. Betriebe in Industrie, Handwerk, Handel (außer Lebensmittelhandel) und übrige Gewerbe
   je 2 Beschäftigte 1 Einwohnergleichwert

4. Verwaltungen, Geldinstitute, Krankenkassen, Versicherungen, freiberufliche Unternehmungen
   je 3 Beschäftigte 1 Einwohnergleichwert

5. Lebensmitteleinzel- und Lebensmittelgroßhandel
je Beschäftigtem 1 Einwohnergleichwert

6. Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten
je 10 Personen 1 Einwohnergleichwert

7. bebaute aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (insbesondere Wochenendgrundstücke)
je Grundstück 1 Einwohnergleichwert

(6) Firmeninhaber, soweit sie im Betrieb tätig sind, sowie ständig mitarbeitende Familienangehörige gelten als Beschäftigte im Sinne dieser Satzung. Beschäftigte, die überwiegend außerhalb der Betriebsstätte z.B. auf Baustellen oder auf Montage eingesetzt werden, zählen bei der Veranlagung als 1/4-Beschäftigte. Teilzeitbeschäftigte, mit einer wöchentlichen Arbeitszeit bis zu zehn Stunden zählen bei der Veranlagung als 1/4-Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 20 Stunden zählen bei der Veranlagung als 1/2-Beschäftigte. Ergeben sich bei dieser Veranlagung Bruchteile von Einwohnergleichwerten, so ist jeweils auf eine volle Zahl von Einwohnergleichwerten auf- bzw. abzurunden, mindestens jedoch auf 1 Einwohnergleichwert.

(7) Für Schwimmbäder, Campingplätze, Friedhöfe, für Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser, ohne ständige Bewirtschaftung sowie Einrichtungen, für die Abs. 5 keine Regelung enthält, sind grundsätzlich jeweils am tatsächlichen Müllaufkommen orientierte, mindestens jedoch 2 Einwohnergleichwerte festzusetzen.

(8) Für Vereine, Campingplätze, Betriebe, die nur saisonal betrieben werden, besteht die Möglichkeit für Restmüll für den Zeitraum 01. März bis 31. Oktober eine besonders gekennzeichnete Saisontonne zu nutzen. Die Nutzung einer Saisontonne kann vom Landkreis auf schriftlichen Antrag, in dem die Darlegung des Saisonbetriebes erfolgen muss, gewährt werden. Eine Saisontonne ist nur für Restmüllgefäße mit zweiwöchentlichem Abfuhrrhythmus zugelassen. Die Größe der Saisontonne bemisst sich nach der nach Maßgabe des Absatzes 5 festzulegenden Anzahl der Einwohnergleichwerte. Diese Regelung gilt nicht für Privathaushalte und Wochenendgrundstücke.

(9) Wird auf einem Grundstück, auf dem sich lediglich ein Betrieb im Sinne von § 5 Abs. 4 befindet, jedoch keine Personen gemeldet sind und auf dem sich kein Betrieb befindet, für den Gebühren erhoben werden, sowie auf unbewohnten Grundstücken, auch kein Restabfallgefäß genutzt, werden hier ebenfalls keine Gefäße für Bioabfälle oder Altpapier bereitgestellt. Ebenso entfällt der Anspruch auf weitere Leistungen des Landkreises wie z. B. Sperrmüllentsorgung und Schadstoffsammlung.

§ 5a
entfallen

§ 5b
entfallen

§ 6
Gefäßumtausch

Änderungen im Gefäßbestand, bedingt durch die Veränderung der Anzahl der Einwohner eines Grundstückes werden grundsätzlich kostenlos durchgeführt. Für jede Änderung, die nicht bedingt durch die Veränderung der Anzahl der Einwohner eines Grundstücks ist, wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt bei einem Gefäßumtausch 30,00 EUR. Wird bei einem Restabfallgefäß eine Änderung im Abfuhrrhythmus vorgenommen, beträgt die Gebühr 10,00 EUR. Eine Änderung gilt als bedingt durch die Veränderung der Anzahl der Einwohner, wenn sie innerhalb von vier Monaten nach dieser Veränderung beantragt wird.

§ 7
Gemeinschaftstonne

Es besteht die Möglichkeit mit einem Nachbargrundstück eine Tonnengemeinschaft zu bilden (bei Restabfall- und Biotonne). Hierzu ist ein schriftlicher Antrag der Grundstückseigentümer, mit rechtsverbindlichen Unterschriften, beim Landkreis einzureichen. Das Mindestbehältervolumen darf hierbei nicht unterschritten werden. Die Gemeinschaft erklärt sich durch die Unterschriften damit einverstanden, als Gesamtschuldner für die zu entrichtende Gebühr zu haften, die für das gemeinschaftlich genutzte Abfallgefäß erhoben wird. Ebenso erklärt sich die Gemeinschaft einverstanden, dass alle der Gemeinschaft angehörenden Grundstücke gemäß der Abfallsatzung des Landkreises Gießen als angeschlossen gelten. Bei einem Eigentumswechsel ist erneut ein schriftlicher Antrag von der Tonnengemeinschaft einzureichen.

§ 8
Benutzungsgebühren für angelieferte Abfälle

(1) Die Gebühren in den zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen betragen:

a)	**Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sperrmüll** (auch Rechengut aus Kanal- und Gullyreinigung, nicht verwertbare Bioabfälle mit einem Störstoffanteil über > 4 %, Reste aus Altpapiersortieranlagen)	193,00 €/t
b)	**Rost- und Kesselasche** (Direktanlieferung bei der Entsorgungsanlage)	55,00 €/t
c)	**Dachpappe**	220,00 €/t
d)	**Zementgebundener Asbest (Dachplatten, Wellasbest)** (vorbehandelt nach TRGS 519 & in BigBags verpackt)	188,00 €/t
e)	**entfallen**	
f)	**Mineralwolle (staubdicht verpackt)**	432,00 €/t
g)	**Unbelasteter Bauschutt**	62,00 €/t

	h)	**Belasteter Erdaushub und belasteter Bauschutt** (sofern keine Verwertung möglich ist; nach Einzelfallentscheidung)	197,00 €/t
	i)	**Mit mineralischen Stoffen vermischte Abfälle** (bei Anlieferung von mit Bauschutt, Erdaushub, Sand und anderen mineralischen Stoffen vermischten Abfälle)	373,00 €/t
	j)	**Holz** (A I, A II, A III)	65,00 €/t
	k)	**Holz, behandelt** (A IV)	102,00 €/t
	l)	**Bei Ausfall der Wiegeeinrichtung** Auf dem Abfallwirtschaftszentrum, Lahnstr. 220, Gießen oder der Mülldeponie Reiskirchen, Grüner Weg, Reiskirchen erfolgt die Abrechnung pauschal über Kubikmeter, sofern keine andere Wiegeeinrichtung zugewiesen wird.	100,00 €/m³
	m)	**Bei Ausfall der Wiegeeinrichtung auf der Deponie des Lahn-Dill-Kreises**, Am Grauen Stein, Aßlar erfolgt die Abrechnung pauschal über Kubikmeter	100,00 €/m³
	n)	**Bei Ausfall der Wiegeeinrichtung auf dem Kompostwerk Rabenau - Geilshausen**, Zum Noll 50, erfolgt die Abrechnung pauschal über Kubikmeter	56,20 €/m³
	o)	**Flachglas, Spiegelglas**	63,00 €/t
	p)	**Holzfenster mit Glas**	158,00 €/t
	q)	**Porenbeton, Gips**	172,00 €/t
(2)	**a)**	Die Ablagerung von **unbelastetem Erdaushub** und **unbelastetem Bauschutt** auf der Deponie Reiskirchen kann insoweit erfolgen, als dieser zu deponiebautechnischen Zwecken Verwendung finden soll.	5,00 €/m3
	b)	Die Ablagerung von **belastetem Erdaushub** und **belastetem Bauschutt** auf der Deponie Reiskirchen kann insoweit erfolgen, als dieser zu deponiebautechnischen Zwecken Verwendung finden soll.	76,70 €/m3
(3)		Die Gebühr für an dem Abfallwirtschaftszentrum, Lahnstr. 220, Gießen, oder in der Kompostierungsanlage Rabenau - Geilshausen angelieferte **kompostierbare Abfälle** beträgt	73,00 €/t

(4) Für Anlieferungen unter 100 kg Nettogewicht im Abfallwirtschaftszentrum, Lahnstraße 220, Gießen, werden berechnet:

a) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sperrmüll
10,00 €/Anlieferung

b) Dachpappe
13,00 €/Anlieferung

c) Zementgebundener Asbest
(Dachplatten, Wellasbest, vorbehandelt nach TRGS 519 & staubdicht verpackt)
15,00 €/Anlieferung

d) Mineralwolle (staubdicht verpackt)
24,00 €/Anlieferung

e) Unbelasteter Bauschutt
5,00 €/Anlieferung

f) Belasteter Erdaushub und belasteter Bauschutt
(sofern keine Verwertung möglich ist; nach Einzelfallentscheidung)
10,00 €/Anlieferung

g) Holz (A I, A II, A III)
5,00 €/Anlieferung

h) Holz (A IV)
8,00 €/Anlieferung

i) Flachglas, Spiegelglas
5,00 €/Anlieferung

j) Kompostierbare Abfälle
4,00 €/Anlieferung

k) Abfallgemische, ohne gefährliche Abfälle
10,00 €/Anlieferung

l) Holzfenster mit Glas
10,00 €/Anlieferung

m) Porenbeton, Gips
14,00 €/Anlieferung

(4a) Für Anlieferungen unter 100 kg Nettogewicht in der Kompostierungsanlage, Zum Noll 50, Rabenau, werden berechnet:

Kompostierbare Abfälle

4,00 €/Anlieferung

(5) Für unzerkleinert angelieferte **Pkw-Reifen** in einer Menge bis zu fünf Stück werden pro Reifen ohne Felgen **4,00 €** erhoben.

(6) Die Gebühr für die an den Annahmestellen übergebenen **Sonderabfallkleinmengen** aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt je Kg **2,50 €**.

(7) Die Gebühr für die Zuweisung von **Abfällen zur Beseitigung** nach § 2 Abs. 3 Satz 8 beträgt zwischen **10,00 € und 8.000,00 €** pro Tonne.

§ 9
Veranlagung, Fälligkeiten

(1) Die Gebühr gem. § 2 Abs. 1 wird durch den Landkreis erhoben.

Sie ist grundsätzlich in gleichen Teilbeträgen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig. Nachforderungen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ergeben sich bei der Erhebung der Gebühren Bruchteile, wird auf volle Cent-Beträge gerundet.

(2) Die Festsetzung der Gebühren für die angelieferten Abfälle gem. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) erfolgt monatlich. Diese Gebühren sind 3 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr gem. § 3 Abs. 2 Buchst. d) wird für das Kalenderjahr erhoben und ist in zwölf gleichen Teilbeträgen zum 15. eines jeden Monats fällig.

(3) Die Gebühr für angelieferte Abfälle ist bei geringen Abfallmengen mit dem Tag der Anlieferung, im übrigen 3 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Gebühr gem. § 4 Abs. 4 und gemäß § 4 Abs. 9 wird mit Erhalt des Sackes fällig. Die Gebühr gem. § 4 Abs. 10 wird mit dem Erhalt der Banderole fällig.

(5) Die Gebühr für den Gefäßumtausch gem. § 6 wird in einem Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(6) Es kann davon abgesehen werden, Gebühren festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger ist als 2,50 €.

§ 10
Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 11
In Kraft treten

Diese Gebührensatzung tritt mit Ausnahme der §§ 4,5,6 und 7 am 01.01.2004 in allen Kommunen im Landkreis Gießen in Kraft.

Die §§ 4,5,6 und 7 treten in den einzelnen Kommunen zu Beginn des Monats, in dem die Gefäße nach dem Gefäßmaßstab auf dem Grundstück aufgestellt sind in Kraft, gleichzeitig treten mit dem in Kraft treten der §§ 4,5,6 und 7 die §§ 5a und 5b außer Kraft. Die Umstellung des Müllgebührensystems in den einzelnen Kommunen wird in den in § 8 der Hauptsatzung des Landkreises Gießen genannten Tageszeitungen bekannt gegeben.

Störstoffdetektionssystem - Einsatz der Roten und Gelben Karte

Ab März 2018 ist der Einsatz der Gelben und Roten Karte vorgesehen. Im Zeitraum der 1. Maßnahme wird ebenfalls eine Pressemitteilung an die Tageszeitungen gegeben. Ziel der Maßnahmen ist eine Verbesserung der Kompostqualität durch sortenreine Sammlung der Bioabfälle.

1. Maßnahme

6 Leerungen	Empfindlichkeit	Lollar	Monat
1. bis 4.	Hoch	Gelbe Karte	März/April
5. und 6.	niedrig	Rote Karte	April/Mai

Geplant ist zuerst das Gebiet Lollar 6 Abfuhren lang, das heißt über ca. 3 Monate, mit dem Detektor zu befahren. Dabei werden die Bürgerinnen und Bürger 4 Abfuhren lang verwarnt und bekommen bei einer Meldung des Systems auf Störstoffe eine Gelbe Karte unter den Deckel des Abfallgefäßes geklemmt.

Bei der 5. und 6. Abfuhr wird eine Biotonne nicht mehr geleert werden und eine Rote Karte signalisiert der Bürgerin oder dem Bürger, dass Störstoffe enthalten sind und die Biotonne deshalb nicht geleert wurde.

Die Empfindlichkeit wird je nach Einsatz angepasst. Bei Verteilung der Gelben Karte eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit und bei der Roten Karte die niedrigste Empfindlichkeit.

Im Anschluss der Maßnahme erfolgt eine Auswertung und Überprüfung auf Verbesserungen.

2. Maßnahme im Gebiet Grünberg.
Die Planung und Durchführung ist analog zur Ersten Maßnahme

6 Leerungen	Empfindlichkeit	Grünberg	Monat
1. bis 4.	Hoch	Gelbe Karte	Juli / Aug
5. und 6.	niedrig	Rote Karte	Aug / Sep

Im Anschluss der Maßnahme erfolgt eine Auswertung und Überprüfung auf Verbesserungen.

3. Maßnahme im Gebiet Pohlheim
Die Planung und Durchführung ist analog zur Ersten Maßnahme

6 Leerungen	Empfindlichkeit	Pohlheim	Monat
1. bis 4.	Hoch	Gelbe Karte	Jan / Feb 2019
5. und 6.	niedrig	Rote Karte	Feb / März 2019

Im Anschluss der Maßnahme erfolgt eine Auswertung und Überprüfung auf Verbesserungen.

Gelbe Karte

für Ihre Biotonne

Landkreis Gießen

HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Sehr geehrte Bürgerin,
Sehr geehrter Bürger,

alle bereitgestellten Bioabfallgefäße werden mit einem an das Müllfahrzeug installierten Detektionsgerät auf ihren Inhalt untersucht.
Hier hat das Messgerät ausgeschlagen, dies bedeutet:

In diesem Abfallgefäß sind Störstoffe festgestellt worden, die nicht zum Bioabfall gehören.

Dieses können sein:

Gegenstände aus

- ***Metall***
- ***Glas***
- ***Kunststoff***

Bitte trennen Sie Ihren Bioabfall sorgfältig, damit das Abfallgefäß auch zukünftig geleert werden kann.

Fragen beantworten wir Ihnen gerne:
Wenden Sie sich bitte telefonisch oder schriftlich an uns.

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Abfallwirtschaft
Postfach 110760

Abfallberatung 0641 / 9390 -1999
abfallwirtschaft@lkgi.de

Fachdienst
Abfallwirtschaft

Das gehört in die Biotonne

Aus dem Haushalt

Eierschalen

Obst- und Gemüsereste

Lebensmittelreste (auch verschimmelt aber immer ohne Verpackung)

Kaffeefilter und Teebeutel

Küchenpapier (benutzt)

Topfpflanzen (ohne Topf)

Knochen

Aus dem Garten:

Rasenschnitt
(wenn möglich angetrocknet)

Ast- und Strauchschnitt

Laub

Blumen

Wildkräuter

Das nicht

Restmüll z. B.

- *Asche*
- *Hygienebinden*
- *Katzenstreu*
- *Kehricht*
- *Kosmetiktücher*
- *Lumpen*
- *Staubsaugerbeutel*
- *Tapetenreste*
- *Zigarettenreste*
- *Windeln*

Gelbe Tonne z. B.

- *Getränkekartons*
- *Kunststoffverpackung*
- *Dosen*

Schadstoffe z. B.

- *Batterien*

Tipps zum Umgang mit der Biotonne

Grundsätzlich gilt: Je trockener und luftiger die kompostierbaren Abfälle in der Tonne liegen, desto weniger Probleme bereiten sie bei Kälte oder Hitze. Es ist empfehlenswert, Küchenabfälle zu jeder Jahreszeit in Zeitungspapier einzuwickeln oder die im Handel erhältliche Papiertüten für Bioabfälle zu verwenden. Lassen Sie Rasenschnitt und Laub vor dem Einfüllen in die Biotonne abtrocknen. Stellen Sie die Biotonne alle zwei Wochen zur Leerung bereit, auch wenn sie nicht voll ist.

Tipps für den Sommer

- Stellen Sie die Biotonne an einen schattigen Platz.
- Lassen Sie keine Feuchtigkeit in die Tonne gelangen.
- Reinigen und trocknen Sie die Tonne nach der Leerung.

Tipps für den Winter

- Kleiden Sie den Boden der Tonne mit geknülltem Zeitungspapier aus.
- Wickeln Sie feuchte Bioabfälle in Zeitungspapier ein.
- Lösen Sie bei Minusgraden vor der Entleerung den festgefrorenen Bioabfall (z. B. mit einem Spaten).

So schaffen Sie eine gute Grundlage zur Herstellung von bestem Kompost!

Rote Karte

für Ihre Biotonne

Landkreis Gießen

HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Sehr geehrte Bürgerin,
Sehr geehrter Bürger,

alle bereitgestellten Bioabfallgefäße werden mit einem an das Müllfahrzeug installierten Detektionsgerät auf ihren Inhalt untersucht.
Hier hat das Messgerät ausgeschlagen, dies bedeutet:

In diesem Abfallgefäß sind Störstoffe festgestellt worden, die nicht zum Bioabfall gehören.

Dies können sein:

Gegenstände aus

- ***Metall***
- ***Glas***
- ***Kunststoff***

Damit die Tonne wieder geleert wird, muß sie entweder nachsortiert werden oder mit einer kostenpflichtigen Banderole als Restmüll gekennzeichnet sein.

Bitte trennen Sie Ihren Bioabfall sorgfältig, damit das Abfallgefäß in Zukunft wieder geleert wird.

Fragen beantworten wir Ihnen gerne:
Wenden Sie sich bitte telefonisch oder schriftlich an uns.

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Abfallwirtschaft
Postfach 110760

Abfallberatung 0641 / 9390-1999
abfallwirtschaft@lkgi.de

Fachdienst
Abfallwirtschaft

Das gehört in die Biotonne

Aus dem Haushalt

Eierschalen

Obst- und Gemüsereste

Lebensmittelreste (auch verschimmelt aber immer ohne Verpackung)

Kaffeefilter und Teebeutel

Küchenpapier (benutzt)

Topfpflanzen (ohne Topf)

Knochen

Aus dem Garten:

Rasenschnitt
(wenn möglich angetrocknet)

Ast- und Strauchschnitt

Laub

Blumen

Wildkräuter

Das nicht

Restmüll z. B.

- *Asche*
- *Hygienebinden*
- *Katzenstreu*
- *Kehricht*
- *Kosmetiktücher*
- *Lumpen*
- *Staubsaugerbeutel*
- *Tapetenreste*
- *Zigarettenreste*
- *Windeln*

Gelbe Tonne z. B.

- *Getränkekartons*
- *Kunststoffverpackung*
- *Dosen*

Schadstoffe z. B.

- *Batterien*

Tipps zum Umgang mit der Biotonne

Grundsätzlich gilt: Je trockener und luftiger die kompostierbaren Abfälle in der Tonne liegen, desto weniger Probleme bereiten sie bei Kälte oder Hitze. Es ist empfehlenswert Küchenabfälle zu jeder Jahreszeit in Zeitungspapier einzuwickeln oder die im Handel erhältliche Papiertüten für Bioabfälle zu verwenden. Lassen Sie Rasenschnitt und Laub vor dem Einfüllen in die Biotonne abtrocknen. Stellen Sie die Biotonne alle zwei Wochen zur Leerung bereit, auch wenn sie nicht voll ist.

Tipps für den Sommer

- Stellen Sie die Biotonne an einen schattigen Platz.
- Lassen Sie keine Feuchtigkeit in die Tonne gelangen.
- Reinigen und trocknen Sie die Tonne nach der Leerung.

Tipps für den Winter

- Kleiden Sie den Boden der Tonne mit geknülltem Zeitungspapier aus.
- Wickeln Sie feuchte Bioabfälle in Zeitungspapier ein.
- Lösen Sie bei Minusgraden vor der Entleerung den festgefrorenen Bioabfall (z. B. mit einem Spaten).

So schaffen Sie eine gute Grundlage zur Herstellung von bestem Kompost!